



Sicherheits- und Polizeirecht

Gesetzessammlung

Dr. Armin Stähli

Frühlingssemester 2026



Inhalt

1. Historische Rechtsquelle	1
Instruction für die Harschirs vom 26.03.1787 (StAZH III Ce 2/1 [b])	1
2. Kantonales Recht	24
Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23.04.2007 (PolG; LS 550.1)	23
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung vom 21.01.2009 (PolZ; LS 550.11)	47
Polizeiorganisationsgesetz vom 29.11.2004 (POG; LS 551.1)	51
Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 06.07.2005 (LS 551.101)	62
Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13.07.2005 (POLIS-Verordnung; LS 551.103)	70
Kantonspolizeiverordnung vom 28.04.1999 (Kapo V; LS 551.11)	82
Waffenverordnung vom 16.12.1998 (WafVO; LS 552.1)	88
3. Kommunales Recht	92
Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 06.04.2011 (APV; AS 551.110)	92
Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds der Stadt Zürich vom 23.11.2011 (Benutzungsordnung; AS 551.210)	97
Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei vom 07.07.2021 (Bodycam-Verordnung; AS 551.131)	108
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei vom 25.10.2023 (AB Bodycam-Verordnung; AS 551.132)	112
4. Bundesrecht	115
Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25.09.2015 (NDG; SR 121)	115
Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20.03.2008 (ZAG; SR 364)	155
Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20.06.1997 (WG; SR 514.54)	165
5. Internationales Recht	211
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (FoK; SR 0.105).	211
6. Soft Law	233
CoE, Ministerkomitee, Empfehlung Rec (2001)10, Europäischer Kodex für die Polizeiethik vom 19.11.2001	233
CoE, Parliamentary Assembly, Resolution 690 (1979), Declaration on the Police vom 08.05.1979	242
UN Doc. Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials vom 07.09.1990	246

III
Ce 2, (b)
1

UZH 1

Instruction

für die

Harschirz,

erneuert und vermehrt

A°. 1787.

STAATSARCHIV
ZÜRICH



Kanton Zürich
Staatsarchiv

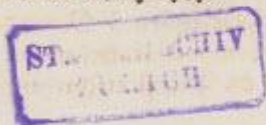
StAZH III Ce 2/1 (b) (S. 1)

Demnach UnSⁿHⁿ Herren den täglichen R^äthen nichts angelegener ist, als die allgemeine Sicherheit zu Stadt und Land durch dienliche Polizen: Anstalten zu bevestnen, und die zu diesem End abzweckende Wirksamkeit der Criminal: Justiz: Pflege möglichst zu befördern; als haben Hochdieselben, in Betracht, daß die Harschirs hierbey, sowol durch Entfernung des verdächtigen Gesindels und der herumstreiffenden B^ättler, als auch durch Auffuch: und Anhaltung der Fresser und Verbrecher, so wie überhaupt durch Verhütung von Unfug und genaue Aufsicht auf die Dorfwachen, worzu ihr fleißiges Durchstreiffen der ihnen angewiesenen Bezirken vieles beytragen kann, erspriessliche Dienste leisten können und sollen, großgünstig geruhet, den Tit. Hⁿ Herren Verordneten zur Patrouille-Kammer zu überlassen, die für diese Classe der Polizen: Bedienten bereits substirende Pflicht: Vorschrift von neuem zu revidiren, und zu vervollständigen.

Wann nun dieses wirklich erfolget, und somit nachstehende Verordnung zu Stand gekommen ist; als wurde zugleich beschlossen, dieselbe in Druck befördern, und jedem Harschir ein Exemplar darvon zur Hand stellen zu lassen.

Actum coram Commissione

Zürich den 26. März 1787.



Allgemeine Pflichten.

I.

Alle von der Löbl. Patrouille-Kammer bestellte und avouirte Harschirs sind verpflichtet, nachfolgende Pflicht-Ordnung sich in allen Theilen genau bekannt zu machen, und denselben pünktlich nachzuleben; zumalen, bey allfällig einlangenden Klägden, sie um die Uebertretungen werden zur Red gezogen, und nach Beschaffenheit derselben unverschont bestraft werden.

Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten, und pünktliche Erfüllung derselben.

II.

Sie sollen sich eines ehrbaren und nüchternen Wandels befeissen, damit sie jederweilen zur Erstattung ihres Berufs tüchtig seyen.

Ehrbarkeit und Nüchternheit.

III.

Sich sorgfältig vor aller Bestechung, und vor aller aus dieser oder andern Ursachen hervührenden Partheylichkeit, Verschonung und Verhehlung hüten.

Unpartheylichkeit.

IV.

Ihrem Beruf unverdrossen und mit Beyseitssetzung aller andern Nebengeschäften abwarten.

Emsigkeit.

V.

Wosfern ihnen nicht ausdrücklich und besonders ein anderer Befehl ertheilt wird, allzeit mit der ihnen vorgeschriebenen Montirung, dem Lederzeug, Ober- und Untergewehr reinlich und sauberlich im Dienst erscheinen.

Complete Rüstung und derselben Reinhaltung.

VI.

Subordi-
nation.

Dem Tit. H. Herren Präsidenten, und übrigen zu den Patrouille-Geschäften verordneten Herren, als ihren unmittelbaren Obern, in allem schuldigen und willigen Gehorsam leisten.

Voraus sollen sie die Befehle der gesammten Löbl. Patrouille-Kammer, oder derjenigen H. Herren Committirten, so den Monatskehr haben — wann selbige sich zu 14. Tagen um, oder auch ausserordentlich versammeln — gewärtigen und vollziehen.

Hiernächst sind sie besonders der Inspection und den Ordres des Tit. H. Herren Stadthauptmanns unterworfen.

Und endlich haben sie auch die Aufträge zu verrichten, welche ihnen von den Tit. H. Herren Präsidenten der in der Stadt gesetzten Tribunalien, von den H. Herren Nachgängern, und von den H. Herren Ober- und Landvögten erteilt werden.

Alles in der Meynung, daß sie auf die von diesen respective Behörden empfangende Befehle und Aufträge aufmerksam achten, deren Vollstreckung pünktlich und in eigener Person besorgen, aus sich selbst keine Abänderung in den vorgeschriebenen Maasregeln treffen, und von dem Erfolg ihrer Berichtigungen behörigen Rapport erstatten.

VII.

Vertrei-
bung des
Strolchen-
Gesinds
und Bät-
tel-Volks.

Eine ihrer Hauptpflichten bestehet sodann darin, die Stadt und das Land von dem Strolchen- und Bättel-Gesind rein halten zu helfen. Unter dieser Benennung sind begriffen

1^{mo}. Alle fremde Bagabunden, Schuhwachskugeln, Dinten, Ring, und Bürsten, Krämer, Savonische Scheerschleiffer, sich heiffende Refugiés, Profelyten, ausländische Soldaten und Deserteurs, Meer: Mannen, Spiel- und Fischhalter, Collectanten von verdächtigem Aussehen, oder deren Pässe und Steuerbriefe über ein Jahr alt sind, oder sie anderwärts hinweisen, unbekante, verdächtige Krämer, lüderliche Weibspersonen ic.

Classification desselben, und hiernach eingerichtete verschiedene Dispositionen.

Fremdes Bättelvolk.

Diese alle, sie mögen nun fremde Pässe haben oder nicht, sollen aussert die Gränzen des Cantons gebracht, und verwarnet werden, daß sie bey zu erwarten habender Leibesstrafe nicht mehr ins Land kommen; und — wosern jemand von derley Gesindel zum zweyten mal betreten wird, soll er der nächsten Orts: Herrschaft zum Verhaft und weiterer angemessener Bestrafung eingeliefert werden.

2^{do}. Die Bättler, so hiesige Angehörige sind, oder sich dafür ausgeben. Landskinder.

Selbige sind aller Orten mit Ernst vom Bättel abzumahnem, und in ihre Gemeinden zu weisen. Und ob solche gleich Attestata oder Empfehlungen von ihren Pfartherrn mitführen, ist ihnen deswegen das Herumziehen im Land und das Einschleichen in die Häuser nicht zu gestatten; zumalen alle diejenigen Angehörige, welche zu collectiren befugt sind, darzu einzig durch eine Erlaubniß: Patente aus hiesigen Staats; oder auch den Obrigkeitlichen Canzleyen auf der Landschaft privilegirt werden. Wurden dergleichen einheimische Bättler zum zweytenmal betreten; so soll man sie,

auf Kosten der Gemeind, in welche sie gehören, ihren Seelsorgern zu einem ernstlichen Zuspruch zuführen; und, wosern solche darüberhin sich dann noch weiter blicken lassen, müssen sie, besonders wann es junge und starke Leute sind, der Ortsherrschaft, unter welcher sie stehen, zur erforderlichen Ahndung, und angemessner Disposition für die Zukunft, zugebracht werden.

Endgenössische.

3tio. Die Bättler aus den Endgenössischen Orten, die oft, zu ganzen Haushaltungen, das Land durchstreichen.

Mit diesen ist es so zu halten, daß sie den nächsten Weg auf ihre Heymath zu, von einer Gemeind zur andern, durch die Dorfwachen bis an die Gränzen geführt, und, falls sie sich widerspännig erzeigten, mit Gewalt darzu angehalten; auch bey widermaligem Betreten der nächsten Orts: Oberkeit zugeführt werden sollen, damit Dieselbe gegen sie den gutbefindenden Ernst gebrauchen kann.

Es hat aber in Ansehung der Vorschrift, so der erste und dritte Punkt enthalten, daß nämlich die wieder betretende Endgenössische und fremde Läuflinge der nächsten Orts: Obrigkeit sollen zugebracht werden, die Meynung, daß selbige sich nur auf die Landvogtey: Aemter und Bezirke beziehet; und hingegen diejenige zwey: und mehr mal Fehlbaren, welche in den Distrikten der innern Obervogteyen, oder in der Stadt angehalten werden, dem H: Herrn Stadthauptmann oder den H: Herren Berordneten, so den Monat:kehr haben, müssen zugeführt werden.

Was dann diejenige Endgenössische oder fremde Steuerfahndler berührt, deren Aussehen zu keinem Verdacht gegen sie Anlaß giebt, und deren Pässe und Steuerbriefe weder veraltet sind, noch sie anderwärts hinweisen; so soll denselben gleichwol nicht gestattet werden, auf der Landschaft, bey wem es immer seyn mag, zu collectiren; sondern dieselbe müssen, dem geraden Weg nach, der Hauptstadt zugewiesen werden.

Unverdächtige Col-
lectanten.

Betreffend endlich die Handwerks-Gesellen, und die Endgenössische abgedankte Soldaten und Deserteurs, die sich mit unverdächtigen Kundschaften, Abscheiden oder Pässen rechtfertigen können; die soll man dahin anhalten, daß sie an das Ort hin, wo sie zielen, immer den Haupt-Landstrassen nachgehen, und des zudringlichen und unverschämten Fehthens sich müßigen.

Handwerks-
Gesellen,
Endgenös-
sische Sol-
daten und
Deserteurs.

Die Vollziehung aller in diesem Artikel enthaltenen Verordnungen sollen die Harschirs sich auf das genaueste angelegen seyn lassen; und, wofern selbige bey schleunigen Expeditionen, zu denen sie ausgeschiedt werden, nicht in eigener Person hierbey den Dienst ganz leisten können; sollen sie das Gesindel, das aus dem Land zu schaffen ist, wo möglich der nächsten Dorfswache einhändigen, oder dann derselben so bestimmt signalisiren, daß diese solches auffuchen, und an das Ort seiner Bestimmung, von einer folgenden Dorfswache zur andern, transportiren lassen kann.

Berzüglich aber sollen sie, die Harschirs, bedacht seyn, die Dorfswachen und die über

dieselben bestellte Aufseher in den Gemeinden unserer Landschaft mit den in diesem Artikel begriffenen Vorschriften in allweg recht bekannt zu machen, und ihnen einzuschärfen, daß sie pünktlich und gleichförmig denselben nachkommen und darauf halten.

VIII.

Aufsicht
auf die

Eine andere Hauptpflicht der Harschirs gehet darauf, daß bey allen Streiffen und Expeditionen, die sie vornehmen, von ihnen sorgfältig nachgesehen, Acht gegeben und nachgefraget werde, ob

Dorfwachen.

a. die Dorfwachen richtig bestellt seyen, und ihre Pflicht ordentlich erstatten.

Führen,
und Schiff-
leute.

b. die Führen an der Limmat, der Thur, dem Rhein, der Reuß, oder bey irgend einer andern Ueberfahrts: Gelegenheit, oder auch die Schiffeleute am Zürich: See, Greiffen: und Pseffikommer: See, nicht etwan verdächtiges Gesindel ins Land setzen, oder durch See: Ueberfahrten dem Abweichen desselben von der geraden Straß, oder gar seinem Entkommen z. beförderlich sind.

Beher-
bergung
verdächti-
ger Leute.

c. nicht etwan in Dörfern und noch mehr auf einzelnen Höfen verdächtiges Volk — entgegen der Lands: Ordnung — beherberget, und demselben Unterschlauf gegeben werde.

Anzeige
der Fehl-
baren.

Zumalen sie, die Harschirs, gehalten sind, diejenige, so sich über diese Punkten fehlbar finden lassen, unverzüglich der Orts: Herrschaft, und in den Obervogten: Bezirken entweder dem Tit. H. Herrn Präsidenten der Patrouille-

Kammer, oder dem H. Herrn Stadthauptmann zu verzeigen.

IX.

Die Harschirs sollen ihre Armatur, und besonders ihr Feurgewehr in gutem Stand erhalten, auch mit der ihnen bestimmten Munition satzsam versehen seyn; zumalen sich gefast halten, bey der 14: tägigen Erscheinung, alles in behöriger Ordnung vorzuweisen,

Vorweisung der Armatur und Munition.

Keiner soll sich zu einem Streifzug auf die Strasse verfügen ohne die vollständige Armatur und die erforderliche Munition, und ohne sein Gewehr geladen zu haben.

Geladenes Gewehr.

Damit aber alle unglückliche Vorfälle vermieden werden, sollen sie jederzeit, bevor sie das Feurgewehr ablegen, ein ledernes Futter über den Zündpsanne: Deckel ziehen, auch die Flinte dergestalt aufhängen und verwahren, daß, bey dem allfälligem Losgehen, niemand davon Schaden leiden kann. Zumalen ihnen andurch angesinnet wird, daß, wosern wegen Nachlässigkeit von ihrer Seite Unglück entstehen sollte, sie darüber zu schwerer Verantwortung wurden gezogen, und zu möglichstem Schaden: Ersatz angehalten werden.

Vorsicht bey dem Ablegen desselben.

Diesß ihr Feurgewehr sollen sie vorzüglich zu Verfolgung tauber und wüthender Thieren gebrauchen; zumalen hiermit aufgefördert seyn, solche, wo immer möglich, wiewol mit angemessener Vorsicht für die etwan um die Weg befindliche Menschen, niederzuschießen.

Nieder-schießen tauber Thieren.

X.

Maafre-
geln bey
Verhaft-
nahm ge-
ringer
Fresler.

Werden sie zur Einholung von Freslern, die wegen geringen Verbrechen in Verhaft gesetzt werden müssen, ausgeschiedt und gebraucht; so sollen sie nie anderst, als im höchsten Fall der Nothwehr, und wann man gegen sie, die Harschirs selbst, Gewalt anwenden wollte, sich des Schießgewehrs bedienen; mithin bey dem Entweichen eines solchen nie auf ihn schießen; wol aber sonst, mittelst Aufbietung der nöthigen Mannschaft in dem ersten bewohnten Ort und veranstaltender Nachsekung, des Flüchtlings sich wieder zu bemächtigen suchen.

XI.

Bey Ver-
haftnahm
oder Ein-
holung im
Land ansäf-
tiger oder
schon ge-
fangen
sitzender
schwerer
Verbres-
cher.

Beordert man sie, Verbrecher von gefährlicherer Art, und die wegen wichtigen Einbrüchen, Diebstählen, Strassen: Raub oder Mord in Verdacht stehen, und entweder im Land wohnhaft sind, oder im Verhaft von untergeordneten Justanzen sitzen, ab: und in die Hauptstadt einzuholen; so sind sie anmit beg'wältiget, im Fall sie sich nicht getrauen, allein dieselben sicher einzuliefere, bey der Orts: Herrschaft, oder, wann diese in der Entfernung sitzt, bey dem ersten Dorfbeamteten anzusuchen, daß ihnen, zu genauer Erfüllung ihres Auftrags, die benöthigte Mannschaft zugegeben werden möchte: Zu welchem Behuff sie dann nur diesen Punkt ihrer Instruction, der ihnen statt einer Vollmacht dienen soll, vorzeigen dürfen.

Bey schon inhastirt gewesenen Verbrechern aber mögen sie nebenhin des Bindens und Daumeleisens sich bedienen.

Dargegen bleibt ihnen dannzumal der Gebrauch des Schießgewehrs gänzlich untersagt, der Fall ausgenommen, wo gegen sie Gewalt gebraucht werden wollte, um den oder die Gefangene zu befreien, mithin sie genöthiget wären, zu ihrer eignen Vertheidigung, sich in Gegenwehr zu setzen.

XII.

Sind es fremde, entweder ganz unbekante, oder nur dem Aeuffern nach kennbare, schwere Verbrecher, so sie aussuchen müssen: Dann sollen sie allererst um eine, so viel möglich, bestimmte und umständliche Beschreibung derselben fragen; solche, falls sie ihnen nur von Mund aus ertheilt werden kann, sogleich in ihr Taschenbuch verzeichnen, und allen ihren Cameraden, wann es die Zeit zuläßt, mittheilen; zumalen diese, entweder von ihnen selbst niedergeschriebene, oder ihnen allfällig schriftlich zugestellte Signalements zu ihrer Rechtfertigung allerwegen vorzuweisen sich bereit halten.

Bev Auffuchung und Verstmachung fremder schwerer Verbrecher.

Aufnahm der Signalements.

Es mögen ihnen aber Signalements können zugestellt werden oder nicht; wie dann auch der Fall eintreffen kann, daß man gar keine sichere Vermuthung von dem Urheber einer Uebelthat hat, und aber auf's ungewisse die Harschirs zur Ausspähung des um die Wege befindlichen verdächtigen Strolchen: Gesunds ausschickt; sollen sie, ohne Säumnis, auf die ihnen angewiesene Strasse sich begeben.

Stossen ihnen alsdann bey und in abgelegten Häusern, Höfen, oder auch in Dörfern Argwohn erweckende oder dergleichen Perso-

In bewohnten Orten.

nen auf, die mehr oder minder den signalisirten ähnlich sind; so begwärtiget man sie anmit, solche dem Orts: Beamteten zuzuführen; oder in abgelegnen Wohnungen den Hauspatron zuzuziehen, und dannzumal nicht allein ihre Schriften und Pässe sorgfältig zu untersuchen, und sie über ihre Route und Vergangenschaft umständlich zu befragen; sondern (wann jene unrichtig sind, und ihre Antworten sie verdächtig machen wurden) auch ihre Taschen und Harnes zu visitiren; und bey fürdauerndem Verdacht, obwol nicht erprobter Uebereinstimmung mit dem Signalement, können sie, in Kraft oben empfangener Vollmacht, eine Bedeckung verlangen, und den Beargwohnnten nöthigen, mit ihnen zur Stadt zu kommen. Stimmt aber das Aussehen der oder des Aufgefundenen pünktlich mit dem Signalement überein; oder hat sich bey der Durchsuchung ein Effect aufgefunden, das den Verdacht mit Grund vermehrt; oder sind es endlich bekannte Gauerner und schlechte Bursche; so dürfen sie neben der Bedeckung (wann solche darüber aus nöthig ist) das Binden und Daumel: Eisen zur sichern Einlieferung gebrauchen.

In beyden diesen Fällen sollen sie jedoch des Schieß: Gewehrs sich nicht bedienen, ausgenommen der §. XI. beschriebene Nothwehr: Umstand wurde auch hier eintreten, und sie zum Gebrauch desselben berechtigen.

Auffreyer
Strasse.

Wosern aber, bey einem solchen auf todeswürdige Verbrecher vornehmenden Streifzug, ihnen auf offner Strasse jemand Verdächtiger begegnet; oder sie auf dergleichen

Gefindel stossen; so wird ihnen die Ordre ertheilt, selbiges anzuhalten, wol zu beachten, und allweg zu befragen; zumalen, bey nicht sattsamer Rechtfertigung, oder dem geringsten überbleibenden Zweifel einer Aehnlichkeit mit dem Signalement, zur Folge nach der Stadt aufzufordern, und zwar unter der Ankündigung, daß, wer sich widersetze, abweiche, oder gar sich flüchtig mache, auf den werde man ohne anders schiessen. Sollte wirklich dann gegen den Harschir Widerstand gethan werden wollen; so mag derselbe Gewalt brauchen, als weit es nöthig ist, sich selbst zu vertheidigen, und des verdächtigen Gefinds mächtig zu werden. Hält man nicht Stand, und will entfliehen; so darf der Harschir (wosern er die Flucht sonst nicht hindern kann) sein Gewehr, jedoch auf die Beine des Flüchtlings zielend, losdrücken. Trit der Schuß; so wird es ihm leicht seyn, des Verwundeten sich wieder zu bemächtigen; geht aber solcher fehl; soll er dem Flüchtigen sofort nachsehen, und, falls er allein, ihne einzuholen, aussert Stand ist, bey den nächsten Häusern, oder dem ersten Dorf, Leute zum Nachsehen aufbieten, kurz nichts zu unterlassen, was zur Einbringung des durch sein Ausreißen doppelt verdächtigen Burschen anzuwenden möglich ist.

Da dasjenige, was in diesem, und dem X. und XIten Artikel den Harschirs zur Anhaltung und sichern Einbringung der Fresser und Verbrecher vorgeschrieben worden, so eingerichtet ist, daß ihnen umständliche Anleitung gegeben wird, wie sie, bey Erfüllung

dieser schwirrigten Berufspflicht nicht allein ihre Personen sicher stellen; sondern auch allen widrigen Zufällen vorbeugen können; so werden sie hinwieder aufs kräftigste verwahrt, ja keine von den angezeigten Vorsorgen aus der Acht zu lassen; indem, wann durch irgend eine Versäumnis von ihrer Seite ein Verbrecher entweichen sollte, oder sie dann ihr Feurgewehr andernst als in den bestimmten Nothfällen gebrauchen würden, bendes ihnen eine sehr ernstliche Verantwortung und Strafe zuziehen müßte.

Besondere Pflichten der Harschirs in der Stadt.

1.

Einrichtung ihres Streifß durch die Stadt.

Dieselbe sollen, wann nicht ehaste Ursachen sie hieran verhindern, Morgens, sobald der Tag anbricht, beim Rathhaus sich einfinden; daselbst sich erkundigen, ob nichts Unrichtiges während der Nacht vorgefallen; und, wann allensfalls etwas begegnet, was einige Nachsuchung, oder sonstige Dienste, von ihnen erforderte, gleich zu dem Tit. H. Herrn Stadthauptmann sich verfügen, und desselben Befehle erwarten: Sonsten aber vom Rathhaus weg sich vertheilen; zu den Pforten kehren, daselbst Nachfrag halten, was für Personen hineingekommen, und allensfalls diejenigen, so einigen Argwohn erweckt, sich von der Wache signalisiren lassen, um auf sie ein wachsames Aug richten zu können.

Sodann haben sie den Bedacht zu nehmen, daß sie bey ihrem Streiff durch die Stadt beständig gegen einander kreuzen, auf alle im VII. S. der allgemeinen Pfllichtordnung beschriebene Classen von Herumläusern Acht geben, und mit einander verabreden, daß Abwechslungsweise je die Hälfte von ihnen auch während der Mittagsstunde patrouillire. Darmit sollen sie von Mittag bis zu einbrechender Nacht geflissen fürfahren: und auch wirklich gewärtig seyn, ob der H. Herr Stadthauptmann, oder die H. Herren Berordnete von der Patrouille. Kammer ihrer Diensten noch später in die Nacht hinein etwan benöthiget seyn möchten; mithin zur Erstattung derselben sich ebenfalls bereit und willig erzeigen.

2.

Alle Nachmittag soll einer von ihnen so: Rapport-Erstattung.
 wol zu dem H. Herrn Stadthauptmann, als zu denen H. Herren Berordneten, die den Monat: Tour haben, hinkehren, Rapport von den selbsteignen und seiner Collegen Berrichtungen abstatten, und fernere Befehle gewärtigen.

3.

An den Sonntagen soll je die Hälfte von ihnen, jedoch ohne Montur, und nur mit Stock und Seiten: Gewehr versehen, fleißig Patrouilles an Sonntagen.
 den Kehr durch alle Strassen der Stadt machen, und die Bättler oder andere Läufer, so sie antreffen, in der Stille ab: und zur Stadt hinausführen.

4.

Streif als
lernächst
um die
Stadt.
Vilitation
der dortis-
gē Wirths-
u. Schenk-
häuser.

Sie sollen sich gefaßt halten, auf die ih-
nen etwan ertheilende Ordres hin, von
Zeit zu Zeit in den allernächst um die Stadt
gelegnen Bezirken zu streiffen, in die daselbst
befindliche Wirths- und Schenkhäuser zu keh-
ren, und dorten nachzufragen und zu sehen,
was für Leute Aufenthalt finden. Bemer-
ken sie etwas Unrichtiges; so ligt ihnen ob,
die betrettende suspecte Personen dem Unter-
beamteten des Orts zuzuführen, und ihne an-
zugehen, daß er auf der Stelle solche durch
die bestellte Wache fortschaffen lasse; diejeni-
ge Wirths oder sonstige Hauspatronen aber,
die sich mit Beherbergen sothanen Gesindels
versehlen, haben sie dem Tit. H. Herrn Prä-
sidenten der Patrouille-Kammer, oder dem
H. Herrn Stadthauptmann unverweilt anzu-
zeigen.

5.

Verfahren
mit unpa-
tentirten
Collectan-
ten.

Da keine andere, als von hiesiger Hoher
Obrigkeit patentirte Collectanten in den Pri-
vat-Häusern der Stadt Steuern einsammeln
dürfen; als werden die Harschirs, falls ih-
nen hiesige oder fremde, nicht patentirte, Col-
lectanten aufftoffen, oder wann dergleichen
ihnen verzeigt worden sind, und sie solche in
der Folge erhaschen, selbige alsogleich einem
der H. Herrn Berordneten zur Untersuchung
der Steuer- und Bättel-Briefen zuführen,
erwarten, was derselbe dieser Leuten halben
disponiret, und die Befehle, so Er ihnen er-
theilet, pünktlich vollziehen.

6.

Sowol diese Steursammler, sie mögen mit oder ohne einen Steurpfenning aus der Stadt fortgeschafft werden, so wie auch andere Bättler und Bagabunden, welche sie, aus sich, zur Stadt hinausführen, sollen sie bey den Pforten consigniren, damit die Schildwache solche, falls sie wieder in die Stadt treten wollen, abweisen kann.

Consignation der aus der Stadt fortgeschafften Läuflingen.

7.

Alle Bagabonden von zweydeutigem Aussehen, auf die sie stossen, müssen sie befragen, bey was für einer Pforte sie in die Stadt gekommen; solche, nachdem der H. Herr Stadthauptmann oder die H. Herren Berordneten ihrethalben das Nöthige versüget, zu eben der Pforte wieder hinausführen, im Vorgegang der Wacht vorweisen, und sie verwarnen, dergleichen Bursche nicht mehr in die Stadt hineinzulassen.

Aufsicht auf die Wache bey den Pforten, und auf die Bättelvögte.

Darauf sowol, als auch, ob die Wache bey den Pforten Leute, die augenscheinlich nur um des Bättels willen zur Stadt kommen, ordentlich bey sich behalte, bis sie zum Zehrpfenning abgeholt werden; und ob auch die Bättelvögte ihre Pflicht erstatten, haben sie genaue Achtung zu geben, und jede dießfällige Versaumnis, welche von ihnen bemerkt wird, behörigen Orts unverschont anzuzeigen.

8.

Verfahren
mit Stras-
sen-Bätt-
lern.

Gewöhnliche Bättler, die sie auf der Strasse antreffen, führen sie ins Almosens-Amt, um daß sie daselbst die Stunde des Zehrsfenning's erwarten.

Die Bättelvoigte haben zwar freylich die Obliegenheit, auf der gleichen Leute besonders zu spähen, und selbige bis zur Stunde des Zehrsfenning's im Almosens-Amt aufzuhalten; so wie auch dieselben allein alle die, welche den Zehrsfenning empfangen, vom Kloster weg: und zu den Pforten abführen.

Es ist aber darbey verstanden, daß, wann kein Bättelvoigt um die Weg sich findet, daß dann die Harschirs, welche auf sechtende Handwerks-Gesellen, oder gewöhnliche Bättler stossen, solche, wie oben bemeldt, ins Kloster führen.

9.

Abhebung
des Ges-
perr's der
Wagen.

An den Wochen-Markt-Tagen, wo die Zu- und Abfuhr der Wagen beträchtlich ist, sollen sie sich so vertheilen, daß immer eine genugsame Zahl von ihnen das Gesperr der Wagen verhüten, und die Fuhrleute zur Ordnung weisen kann.

10.

Verdop-
pelte Wach-
samkeit zu
Messzeiten

Zu Messzeiten und an den Jahrmarkt-Tagen müssen sie ihre Sorgfalt verdoppeln; Messzeiten immer ein paar von ihnen an den Stellen,

wo das Gedräng am größten ist, gegenwärtig seyn, aller Unordnung und jedem Lärm sogleich begegnen, und bey erfolgenden Diebereyen oder andern Trefeln ihr möglichstes thun, den Thäter zu entdecken und aufzufangen.

und an den
Jahrmarkts
Tagen.

II.

Keiner aus ihnen soll die Stadt verlassen, ohne daß er (wann die Eil ihm nicht zuläßt, es selbst zu thun) durch einen seiner Cameraden nicht sogleich den Tit. H. Herrn Stadthauptmann avisiren lasse, daß, von wem und wohin er seye außert die Stadt beordert worden.

Anzeig, wañ
einer von
ihnen auß-
set die
Stadt ver-
sendet wird.

12.

Jedesmal, daß sie außert die Stadt geschickt werden, lauft ihnen ihre gewohnte Be- lohnung gleich fort; über das aus aber, sind ihnen pr. einen Tag und eine Nacht 32. fl., wann sie aber nur den Tag allein zur Expedition brauchen, 24. fl. geordnet; und sollen sie, bey zu erwarten habender Ahndung, für dergleichen Extra-Gänge weder mehrers fordern, noch auch abuehmen mögen.

Extra-Bes-
lohnung.

Besondere Obliegenheiten der Land-Harschirs.

I.

Wöchentlich
der Streif. Sie sind gehalten, wöchentlich einmal
den ihnen angewiesenen District zu durchstreif-
fen, und bey diesem Rehr dasjenige wol in
Acht zu nehmen und in Ausübung zu bring-
gen, was ihnen in dem VII. und VIIIten
Artickel der allgemeinen Pflichtordnung vor-
geschrieben ist; zumalen sie sich gefasst halten
14 tägiger müssen, bey ihrer 14tägigen Erscheinung vor
Rapport. der Kammer, hierum getreuen und zuverlässi-
gen Rapport abzulegen.

2.

Abgeänder- Ihre bemeldte Streifzüge sollen sie derges-
ter Rehr- halt einrichten, daß sie solche über jedesmal
Anfang. bey einem andern Ort anfangen, damit die
Dorfwachen niemals wissen können, zu wel-
cher Zeit sie eintreffen werden.

3.

Nachtrag wegen ver- Auch haben sie sich sorgfältig bey ihren
dächtigen
Gesindel. Rehren zu erkundigen, ob in dem ihnen an-
gewiesenen Bezirk oder in der Nachbarschaft
desselben auffert oder in dem Canton von ver-
dächtigen Gesindel etwas verspürt, oder ir-
gend eine Frefelthat von derley Pack verübt
worden seye; hierbey aber sollen sie nicht je-

des leere und grundlose Geschwätz sogleich für wahr aufnehmen; sondern allem genau nachfragen, und immer bereit seyn, ihren Mann um den hinterbringenden Bericht anzeigen zu können.

4.

Damit aber die Kammer versichert seyn könne, daß sie ihre Streifzüge vorschriftsmäßig vollführen, sollen sie in die ihnen mitgebende Büchlein durch den ersten Vorgesetzten jedes Orts, den sie besuchen, verzeichnen lassen, daß und welchen Tags sie durchpassirt.

Verzeichniß
ihrer Streif-
züge.

Dieses Büchlein soll jeder von ihnen alle 14. Tage ohnfehlbar zur Stadt bringen, und dem Herrn Sekretair der Commission einhändigen, damit derselbe solches durchgehen, und nachsehen kann, ob sie ihre Pflichten erstattet haben oder nicht; folglich in Fall gesetzt werde, hierüber die Köbl. Kammer gehörig zu berichten.

14 tägige
Einreichung
desselben.

5.

Bei Markt: Anlässen in den Städtchen und Flecken ihres Distrikts sollen sie sich allemal einfinden, und unter den Befehlen der Orts: Obrigkeit, oder des dortigen Unter: Beamten zur Verbehaltung guter Ordnung, Festmachung und Handhab der Fresler und Widerspännigen ihre besten Dienste anbieten und leisten.

Dienfleis-
tung bey
Markt:
Anlässen.

6.

Ueberlö-
nung.

Sie haben in keinem Fall Ueberlö-
nung weder zu fordern noch anzunehmen,
als wann sie wegen Extra-Geschäften über
Nacht sich in der Stadt aufhalten müssen,
wo ihnen dannzumal, neben ihrem gewohn-
ten Taglohn, eine Zulage von 18. f. ge-
reicht werden soll.

550.1**Polizeigesetz (PolG)**(vom 23. April 2007)^{1,2}*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2006³ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 6. Februar 2007,

*beschliesst:***1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes**

§ 1. Dieses Gesetz umschreibt die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung. Gegenstand

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien). Geltungsbereich

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 g sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung¹³ und des GOG^{7,19}

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.²³

2. Abschnitt: Aufgaben der Polizei

§ 3. ¹ Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Sicherheit und Ordnung

- ² Sie trifft insbesondere Massnahmen zur
- a.¹⁹ Verhinderung und Erkennung von Straftaten,
 - b. Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern,
 - c. Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

³ Stellt sie dabei strafbare Handlungen fest, ermittelt sie nach Art. 306 f. StPO^{13,18}

550.1

Polizeigesetz (PolG)

Vorermittlung
und
Vorverfahren

§ 4.¹⁹ ¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen, tätigt die Polizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob

- a. strafbare Handlungen zu verhindern oder
- b. strafbare Handlungen aufzuklären sind.

² Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Polizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. Strafprozessordnung mit und erfüllt dazu die Aufgaben gemäss StPO.

Hilfeleistung

§ 5. Die Polizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.

Unterstützung
der Behörden

§ 6. Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Schutz privater
Rechte

§ 7. Die Polizei kann ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen zum Schutz privater Rechte treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann und ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

Bewilligung für
gesteigerten
Gemein-
gebrauch

§ 7 a.³¹ Demonstrationen, Kundgebungen und andere Veranstaltungen, die zu gesteigertem Gemeingebrauch führen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das zuständige Gemeinwesen.

3. Abschnitt: Aufgabenerfüllung im Allgemeinen**A. Grundsätze polizeilichen Handelns**

Gesetz-
mässigkeit

§ 8. ¹ Die Polizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

² Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

³ Erfüllt die Polizei ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch¹² oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

§ 9. Die Polizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen. Polizeiliche
Generalklausel

§ 10. ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. Verhältnismässigkeit

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 11. ¹ Die Polizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs. Minderjährige

² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen.

§ 12. ¹ Die Polizei dokumentiert ihr Handeln angemessen. Dokumentation

² Sie stellt sicher, dass die eingesetzten Kräfte identifiziert werden können.

B. Polizeilicher Zwang

§ 13. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Grundsatz

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

§ 14. ¹ Vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs droht die Polizei diesen an und gibt Androhung

- a. der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten,
- b. unbeteiligten Dritten Gelegenheit, sich zu entfernen.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

² Keine Androhung ist erforderlich, wenn

- a. die Gefahr nur durch sofortigen Einsatz unmittelbaren Zwangs abgewendet werden kann oder
- b. es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Hilfepflicht
der Polizei

§ 15. Werden Personen durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihnen die Polizei den notwendigen Beistand und verschafft ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

Fesselung

§ 16. ¹ Die Polizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a. Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,
- b. fliehen, andere befreien oder selbst befreit werden,
- c. sich töten oder verletzen.

² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Schusswaffen-
gebrauch

§ 17. ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein,

- a. wenn Angehörige der Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden,
- b. wenn eine Person ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen hat oder eines solchen dringend verdächtigt wird und sie fliehen will,
- c. wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme zu entziehen versuchen,
- d. zur Befreiung von Geiseln,
- e. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

³ Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

4. Abschnitt: Polizeiliche Massnahmen**A. Grundsätze**

§ 18. ¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist. Vorgehen
gegen Störer

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand ausübt.

§ 19. Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn Vorgehen
gegen andere
Personen

- a. das Gesetz es vorsieht oder
- b. eine unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

§ 20. Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei private Grundstücke betreten. Betreten priva-
ter Grundstücke

B. Personenkontrolle und erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 21. ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. Personen-
kontrolle und
Identitäts-
feststellung

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Polizei darf die Person zu einer Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

⁴ Die Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle und stellen Meldescheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.²¹

550.1

Polizeigesetz (PolG)

⁵ Die Polizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in den Meldescheinen der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.²⁵

Erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 22. ¹ Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung¹³ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person

- a. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und
- b. mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

C. Polizeiliche Vorladung und Befragung

Polizeiliche Vorladung

§ 23. Die Polizei darf eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Gegenständen.

Befragung

§ 24. ¹ Die Polizei darf eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Regeln der Strafprozessordnung¹³.

D. Polizeilicher Gewahrsam

Voraussetzungen

- § 25. Die Polizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
- a. sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährdet,
 - b. sie voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedarf,

- c. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder
- d. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist.

§ 26. ¹ Hat die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Durchführung

² Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen, und, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich Angehörige oder Familiengenossen zu benachrichtigen, soweit dies nicht dem mutmasslichen Willen der Person widerspricht.

³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.¹⁷

⁴ Die Person muss mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufnehmen können, wenn sie Hilfe benötigt.

§ 27.¹⁶ ¹ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden. Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams wird auf Gesuch der betroffenen Person durch die Haftrichterin oder den Haftrichter überprüft. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Dauer,
gerichtliche
Überprüfung

² Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams der Haftrichterin oder dem Haftrichter einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹³ sinngemäss anwendbar.

E. Vor-, Zu- und Rückführung

§ 28. Auf Ersuchen der zuständigen Stelle führt die Polizei eine Person dieser Stelle vor oder einer anderen Stelle zu. Vorführung
und Zuführung

550.1

Polizeigesetz (PolG)

Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen

§ 29.¹⁷ ¹ Die Polizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person

- a. der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,
- b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.

³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.

Transporte

§ 30. Der Transport von in Gewahrsam genommenen, festgenommenen oder gefangenen Personen erfolgt durch die Polizei. Vorbehalten bleibt § 5 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004¹⁰.

Rückführung von ausreisepflichtigen Personen

§ 31. ¹ Die Polizei vollzieht die in die Zuständigkeit des Kantons Zürich fallenden Rückführungen von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern.

² Soweit es das Bundesrecht zulässt, können Rückführungen durch spezialisierte private Organisationen erfolgen.

F. Überwachungsmaßnahmen¹⁹

Polizeiliche Observation

§ 32.¹⁹ ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Polizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179^{quater} StGB¹² offen oder verdeckt beobachten.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte anordnen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung in jedem Fall der Genehmigung durch das Polizeikommando.

⁴ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

§ 32 a.¹⁸ ¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

Audio- und Videoüberwachung
a. Im Allgemeinen

² Die weiter gehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.

§ 32 b.¹⁸ ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

b. Mit Möglichkeit der Personenidentifikation

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet und örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass

- a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
- b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

§ 32 c.¹⁸ ¹ Die Polizei kann bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

c. Bei Grossveranstaltungen

² Die Überwachung setzt voraus, dass

- a. sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

³ Bei einer offenen Überwachung gilt § 32 b Abs. 3 sinngemäss.

§ 32 d.¹⁸ ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

Kontaktnahme

² Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

³ Das Polizeikommando kann die eingesetzte Person mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweise bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Verdeckte
Vorermittlung

§ 32 e.¹⁸ ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
- b. die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287–298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

§ 32 f.^{18, 20}

Verdeckte
Registrierung

§ 32 g.¹⁸ Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Art. 33 und 34 der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁴ ist zulässig.

G. Wegweisung und Fernhaltung von Personen¹⁸

Wegweisung
und Fernhaltung

§ 33. Die Polizei darf eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,

- a. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- b. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,

- c. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
- d. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,
- e. zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

§ 34. ¹ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

Wegweisung
und Fernhaltung
mittels
Verfügung

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB¹² für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrer Mitteilung beim Haftrichter angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006⁹.

H.¹⁹ Durchsuchung

§ 35. ¹ Die Polizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn

Personen

- a. dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist,
- b. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind,
- c. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat,
- d. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
- e. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

² Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Gegenstände

§ 36. ¹ Die Polizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn

- a. sie sich bei Personen befinden, die gemäss § 35 durchsucht werden dürfen,
- b. dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist,
- c. der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind,
- d. der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Gegenstände darin befinden,
- e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Herrschaft ausübt.

³ Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, wird die Durchsuchung eingehend dokumentiert.

Räume

§ 37. ¹ Die Polizei darf Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um

- a. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren,
- b. Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert zu schützen,
- c. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

² Soweit es die Umstände zulassen, zieht die Polizei für die Durchsuchung des Raumes die Inhaberin oder den Inhaber bei, bei deren oder dessen Verhinderung eine Angehörige oder einen Angehörigen, eine Hausgenossin oder einen Hausgenossen oder eine Urkundsperson.

³ Die Polizei gibt der Inhaberin oder dem Inhaber oder der Vertretung den Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

I.¹⁹ Sicherstellung

- § 38. Die Polizei darf Tiere und Gegenstände sicherstellen,
- a. um eine erhebliche Gefahr abzuwehren,
 - b. zum Schutz privater Rechte gemäss § 7,
 - c. um zu verhindern, dass eine in Gewahrsam genommene Person sie missbräuchlich verwendet.

Voraussetzungen

§ 39. ¹ Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand zurück.

Rückgabe

² Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus andern Gründen zweifelhaft, so setzt ihnen die Polizei Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand der Person zurück, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, ist über das weitere Vorgehen unter Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle zu entscheiden.

§ 40. ¹ Erhebt niemand Anspruch auf einen zurückzugebenden Gegenstand oder wird er von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, darf ihn die Polizei drei Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

Verwertung und Vernichtung

² Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn er schneller Wertverminderung ausgesetzt oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Kann der Gegenstand nicht verwertet werden, darf ihn die Polizei vernichten.

J.¹⁹ Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Gegenständen

§ 41. Die Polizei darf Tiere sowie Fahrzeuge und andere Gegenstände von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie

Grundsatz

- a. vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,
- b. öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder

550.1

Polizeigesetz (PolG)

- c. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen.

Androhung und
Kostenersatz

§ 42. ¹ Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht. In dringenden Fällen kann von der Androhung abgesehen werden.

² Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

K.¹⁹ Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

Polizeiliche
Berichte zur
Person

§ 43. ¹ Auf Gesuch der zuständigen zivilen und militärischen Stellen erstellt die Polizei Berichte zur Person, wenn

- a. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
- b. die Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.

² Das Gesuch nennt den Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen.

³ Die Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴ Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

Personen-
nachforschung

§ 44. ¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn

- a. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
- b. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
- c. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
- d. sie als vermisst gemeldet wurde,
- e. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Polizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.

³ Die Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

- a. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist,
- b. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.

⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Gegenständen.

5. Abschnitt: Angehörige der Polizei

§ 45. ¹ Angehörige der Polizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform. Legitimation

² Angehörige der Polizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.

³ Angehörige der Polizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben ihren Namen und ihre Dienststelle bekannt, soweit die Umstände es zulassen.

§ 46. ¹ Angehörige der Polizei sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt. Handeln in dienstfreier Zeit

² Stellen Angehörige der Polizei in der dienstfreien Zeit eine schwere Straftat oder eine erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern fest, so leiten sie, soweit zumutbar, deren Ahndung beziehungsweise Beseitigung in die Wege.

§ 47. ¹ Angehörige der Polizei üben ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus. Bewaffnete Dienstausbübung

² Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur können die bewaffnete Dienstausbübung auch für polizeiliche Hilfskräfte anordnen, soweit das zu deren Sicherheit erforderlich ist.

§ 48. ¹ Die Gemeinden schützen die Angehörigen und Hilfskräfte ihrer Polizeien im Sinne von § 32 des Personalgesetzes vom 27. September 1998⁶. Rechtsschutz und Schadenersatz

² Erleiden Angehörige oder Hilfskräfte einer kommunalen Polizei im Zusammenhang mit der Dienstausbübung einen Schaden, so stehen ihnen wenigstens jene Rechtsansprüche zu, über welche die Angehörigen und Hilfskräfte der Kantonspolizei gemäss § 42 lit. b des Personalgesetzes⁶ verfügen.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

³ Hat die amtliche Tätigkeit zu ausserkantonalen Einsätzen entsandter kantonaler oder kommunaler Angehöriger der Polizei oder Hilfskräfte eine persönliche Haftung zur Folge, so werden sie gemäss § 28 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969⁴ wie bei Einsätzen im Kanton Zürich schadlos gehalten.

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen²³§ 49.²⁴

§ 50. Private Alarmanlagen, mit denen die Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

7. Abschnitt: Information, Datenbearbeitung und Datenschutz¹⁹Anwendung des
IDG

§ 51.¹⁹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)⁵.

Information

§ 51 a.¹⁸ ¹ Die Polizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerten Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.

² Informiert sie die Bevölkerung, gibt sie das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter, Tatverdächtigen und Opfer bekannt, sofern keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes dagegen sprechen oder die Gefahr besteht, dass die Personen identifiziert werden können.²⁹

Daten-
verarbeitung

§ 52.³⁰ ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

² Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG⁵ bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechts-hilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG⁵ bekannt.

§ 52 a.¹⁸ Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 7 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.

Schutz von
Audio- und
Bildmaterial

§ 53. ¹ Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

Löschen von
Aufzeichnungen

² Aufzeichnungen im Rahmen technischer Überwachungsmassnahmen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.¹⁹

§ 54.¹⁹ ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein polizeiliches Datenbearbeitungs- und Informationssystem.

Gemeinsames
Daten-
bearbeitungs-
und Informa-
tionssystem

² Das System dient den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Dokumentation des polizeilichen Handelns, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung und zu statistischen Erhebungen.

³ Das System enthält Daten zu Personen und Sachverhalten, welche die Polizei im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschafft und bearbeitet hat.

⁴ Die Betreiber gewährleisten auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf das System, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG¹⁰.

⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 5 Abs. 1 IDG trägt die Kantonspolizei.

⁶ Die für die Polizei zuständige Direktion regelt die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

⁷ Die Löschung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO. Darüber hinaus erfolgt die Löschung von Daten nach Massgabe der vom Regierungsrat festgesetzten Aufbewahrungsvorschriften.

Nachführung
von Daten-
systemen

§ 54 a.¹⁸ ¹ Die Strafbehörden teilen der Polizei zur Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

² Die oder der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Aktualität und die Nachführung der in den Datenbearbeitungssystemen gespeicherten Daten in der Regel alle zwei Jahre und aus besonderem Anlass.

ViCLAS-
Datenbank

§ 54 b.¹⁸ ¹ Die Polizei meldet der für den Justizvollzug zuständigen Direktion Personen, deren Ermittlungsdaten gemäss Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹¹ in die ViCLAS-Datenbank aufgenommen werden.

² Diese Direktion teilt der Polizei den Vollzug von Freiheitsstrafen oder stationären Massnahmen gegenüber solchen Personen innert 14 Tagen nach Antritt der Freiheitsstrafe oder Beginn der Massnahme mit.

Datenschutz-
beratung

§ 54 c.²⁷ ¹ Die Polizeien bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Polizeien bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 IDG⁵ vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

³ Die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer Polizei kann diese Aufgabe für mehrere Polizeien erfüllen. Die beteiligten Polizeien regeln die Einzelheiten.

8. Abschnitt: Haftung und Kostenersatz**A. Haftung**

§ 55. Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes⁴. Grundsatz

§ 56. ¹ Wenn Dritten durch rechtmässige polizeiliche Tätigkeit Schaden entsteht, leistet der Staat nach Billigkeit Ersatz. Schädigung aus rechtmässiger Tätigkeit

² Der Staat leistet keinen Ersatz, wenn die geschädigte Person die polizeiliche Tätigkeit verursacht hat oder wenn sie ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.

§ 57. Wenn Private der Polizei bei der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung Hilfe leisten und dabei Schaden erleiden oder verursachen, leistet der Staat nach Billigkeit Ersatz. Schadenersatz bei Hilfeleistungen Privater

B. Kostenersatz

§ 58.³² ¹ Die Polizei kann Kostenersatz verlangen Polizeiliche Leistungen

- a. von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert,
- b. von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat,
- c. von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

³ Die Polizei muss von der Verursacherin oder dem Verursacher eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich gehandelt hat.

⁴ Sie verrechnet die Kosten eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes ab dem Zeitpunkt, in dem Leistungen erforderlich werden, die über den Grundauftrag zur Verhinderung polizeiwidriger Zustände hinausgehen.

⁵ Sie auferlegt die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher anteilmässig nach Massgabe ihres bzw. seines konkreten Beitrags.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

⁶ Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter keine Kosten auferlegt, ausser sie bzw. er hat vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen.

Sicherstellung,
Wegschaffung,
Verwertung usw.

§ 59. Fallen bei Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, Vorkehrungen zur Werterhaltung, Verwertung oder Vernichtung Kosten an, können sie der Person auferlegt werden, die

- a. am Tier, am Fahrzeug oder am sonstigen Gegenstand berechtigt ist oder
- b. die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen²²

Begriff

§ 59 a.²² ¹ Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a. Türsteherdiensten,
- b. Bewachungs- und Überwachungsdiensten,
- c. Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
- d. Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen.

² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

Bewilligungspflicht

§ 59 b.²⁶ ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.

² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 59 c.²² ¹ Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- b. sie handlungsfähig ist,
- c. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint,

- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen,
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt.

² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. d können polizeiliche Berichte zur Person gemäss § 43 eingeholt werden.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

§ 59 d.²² Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen anstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Angestellte von Sicherheitsunternehmen

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.

§ 59 e.²² Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die für sie tätigen Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Aus- und Weiterbildung

§ 59 f.²² Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet, Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

§ 59 g.²² ¹ Die Bewilligung wird befristet oder definitiv entzogen, wenn Sanktionen

- a. die Voraussetzungen gemäss § 59 c nicht mehr erfüllt sind oder
- b. Bestimmungen dieses Gesetzes oder Auflagen verletzt wurden.

550.1

Polizeigesetz (PolG)

² Personen kann verboten werden, in Sicherheitsunternehmen tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59 f verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Erscheint ein Entzug gemäss Abs. 1 oder ein Berufsverbot gemäss Abs. 2 nicht als angemessen, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Meldepflicht

§ 59 h.²² Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

§ 59 i.²² ¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.

³ Sie kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

Strafbestimmungen

§ 59 j.²² ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die eine Bewilligung gemäss § 59 b Abs. 1 erforderlich ist,
- b. gegen §§ 59 d oder 59 e verstösst,
- c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59 f verletzt.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

10.²³ Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 60.¹⁹ ¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

- a. die Zwangsanwendung,
- b. die polizeiliche Bearbeitung von Daten, das Betreiben von entsprechenden Datensystemen und deren Nachführung, den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Polizeistellen und Behörden und die Aufbewahrungsdauer der Daten,

- c. den Inhalt der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben und den elektronischen Abruf der Daten.

² Die Verordnung über die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen gemäss § 13 Abs. 2 untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 61. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. Das **Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten** vom 14. September 1969⁴; . . .¹⁵
- b. Das **Polizeiorganisationsgesetz** vom 29. November 2004¹⁰; . . .¹⁵
- c. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919⁸; . . .¹⁵

Änderung bis-herigen Rechts

¹ [OS 64.324.](#)

² Inkrafttreten: 1. Juli 2009.

³ [ABI 2006.856.](#)

⁴ [LS 170.1](#); heute: Haftungsgesetz.

⁵ [LS 170.4.](#)

⁶ [LS 177.10.](#)

⁷ [LS 211.1.](#)

⁸ Aufgehoben.

⁹ [LS 351.](#)

¹⁰ [LS 551.1.](#)

¹¹ [LS 551.104.](#)

¹² [SR 311.0.](#)

¹³ [SR 312.0.](#)

¹⁴ [SR 362.0.](#)

¹⁵ Text siehe [OS 64.324.](#)

¹⁶ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65.520.585](#); [ABI 2009.1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁷ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 ([OS 67.443](#); [ABI 2011.2567](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁸ Eingefügt durch G vom 5. November 2012 ([OS 68.79](#); [ABI 2012.655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

¹⁹ Fassung gemäss G vom 5. November 2012 ([OS 68.79](#); [ABI 2012.655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

²⁰ Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2014 ([1C_653/2012](#)) ([OS 69.476](#)).

-
- ²¹ Eingefügt durch Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 ([OS 70. 407](#); [ABI 2014-10-31](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.
- ²² Eingefügt durch G über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen vom 4. April 2016 ([OS 72. 141](#); [ABI 2015-11-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²³ Fassung gemäss G über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen vom 4. April 2016 ([OS 72. 141](#); [ABI 2015-11-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²⁴ Aufgehoben durch G über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen vom 4. April 2016 ([OS 72. 141](#); [ABI 2015-11-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²⁵ Fassung gemäss G vom 24. Oktober 2016 ([OS 73. 140](#); [ABI 2016-01-29](#)). In Kraft seit 1. April 2018.
- ²⁶ Eingefügt durch G über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen vom 4. April 2016 ([OS 72. 141](#); [ABI 2015-11-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2019.
- ²⁷ Eingefügt durch G über die Information und den Datenschutz vom 25. November 2019 ([OS 75. 263](#); [ABI 2018-07-13](#)). In Kraft seit 1. Juni 2020.
- ²⁸ Fassung gemäss G über die Information und den Datenschutz vom 25. November 2019 ([OS 75. 263](#); [ABI 2018-07-13](#)). In Kraft seit 1. Juni 2020.
- ²⁹ Eingefügt durch G vom 9. März 2020 ([OS 76. 231](#); [ABI 2020-02-28](#)). In Kraft seit 1. Juli 2021.
- ³⁰ Fassung gemäss G vom 12. April 2021 ([OS 76. 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ³¹ Eingefügt durch G vom 30. Juni 2025 ([OS 80. 336](#); [ABI 2023-03-17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026.
- ³² Fassung gemäss G vom 30. Juni 2025 ([OS 80. 336](#); [ABI 2023-03-17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026.

Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)

(vom 21. Januar 2009)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 13 Abs. 2 und 60 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Grundsätze zur Zwangsanwendung

² Leistet die Polizei Amtshilfe, ist sie zudem an einschränkende Weisungen der ersuchenden Amtsstelle gebunden, die diese zur Zwangsanwendung erteilt hat. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

§ 2. Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien erlassen Vorschriften über die Verwendung der Einsatzmittel. Sie berücksichtigen dabei den Stand der Technik, anerkannte Sicherheitsstandards und Empfehlungen von Fachinstitutionen. Vorschriften

§ 3. Polizeiangehörige, die polizeilichen Zwang ausüben, müssen dazu ausgebildet sein und eine regelmässige Weiterbildung absolvieren. Ausbildung

§ 4. ¹ Ist bei der Anwendung polizeilichen Zwangs eine Person verletzt worden oder ist eine Verletzung wahrscheinlich, ist dem Kommando schriftlich Bericht zu erstatten. Berichtserstattung

² Ist eine Person schwer verletzt oder getötet worden oder muss damit gerechnet werden, ist unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.

550.11 Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung (PolZ)**B. Einsatzmittel**

- Zulässige Einsatzmittel § 5. ¹ Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden:
- Fesselungsmittel,
 - Diensthunde,
 - Gummischrot,
 - Reizstoffe nach §§ 9 und 10,
 - Wasserwerfer,
 - Polizeimehrzweckstöcke,
 - Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte),
 - Schusswaffen.
- ² In Fällen von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand dürfen auch andere Mittel eingesetzt werden.
- Fesselungsmittel § 6. Fesselungsmittel dürfen weder die Blutzirkulation abschnüren noch die Atmung beeinträchtigen.
- Diensthunde § 7. ¹ Die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und ihrer Führerinnen und Führer ist regelmässig zu prüfen.
- ² Für die Beurteilung der Einsatzfähigkeit sind die Empfehlungen des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes zu berücksichtigen.
- Gummischrot § 8. ¹ Beim Einsatz von Gummischrot ist zu den Zielpersonen die in den entsprechenden Instruktionsunterlagen angegebene Minimaldistanz einzuhalten.
- ² Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.
- Reizstoffe
a. Capsaicinpräparate § 9. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zulässigen natürlichen und synthetischen Capsaicinpräparate.
- ² Hält die Reizwirkung nach dem Einsatz eines solchen Präparates über 60 Minuten an, ist ärztliche Hilfe beizuziehen.
- b. Reizstoffe
gemäss
eidgenössischer
Waffen-
verordnung § 10. ¹ Reizstoffe nach Anhang 2 der eidgenössischen Waffenverordnung vom 2. Juli 2008³ dürfen nur auf Anordnung der zuständigen Einsatzleitung oder der verantwortlichen Vorgesetzten vor Ort eingesetzt werden. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.
- ² Werden die Reizstoffe in geschlossenen Räumen eingesetzt, ist sicherzustellen, dass betroffene Personen diese unverzüglich verlassen können.

³ Werden mit den Reizstoffen besprühte Personen festgenommen, ist ihnen baldmöglichst Gelegenheit zu geben, den Körper zu reinigen und die Kleider zu wechseln. Hält die Reizwirkung über 60 Minuten an, ist ärztliche Hilfe beizuziehen.

§ 11. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich bezeichnen die zur Lenkung und Bedienung von Wasserwerfern befugten Polizeiangehörigen. Wasserwerfer

² Werden dem Wasser Reizstoffe beigemischt, gilt § 10 sinngemäss.

§ 12. ¹ Es dürfen nur Polizeimehrzweckstöcke eingesetzt werden, die bruchsicher sind und keine Spitzen aufweisen. Polizei-
mehrzweck-
stöcke

² Bei der Ausbildung für den Einsatz von Polizeimehrzweckstöcken ist die Ausbildungsrichtlinie des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) zu berücksichtigen.

³ Polizeimehrzweckstöcke dürfen nicht gezielt gegen besonders sensible Körperteile eingesetzt werden. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

§ 13. ¹ Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zur Anwendung von Destabilisierungsgeräten befugten Polizeiangehörigen. Diese sind für solche Einsätze auszubilden. Bei der Ausbildung sind die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zu berücksichtigen. Destabilisie-
rungsgeräte
(Elektroimpuls-
geräte)

² Ist ein Destabilisierungsgerät eingesetzt worden, ist

- a. die getroffene Person einer ärztlichen Kontrolle zuzuführen,
- b. dem Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14. ¹ Folgende Schusswaffen sind zulässig:

- a. Hand- und Faustfeuerwaffen,
- b. Serief Feuerwaffen,
- c. Mehrzweckgewehre.

Schusswaffen
a. Zulässige
Waffen und
Munition

² Die Kommandos der Kantonspolizei und der kommunalen Polizeien bezeichnen die zulässigen Schusswaffen- und Munitionstypen. Sie berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) und fördern die Vereinheitlichung der Einsatzmittel.

³ Munition, die für den Einsatz gegen Personen bestimmt ist, darf sich beim Aufprall auf den Körper deformieren, aber nicht zerlegen. Bei Einsätzen von Spezialeinheiten der Polizei gegen Personen, die andere unmittelbar an Leib und Leben bedrohen, kann andere Munition verwendet werden.

550.11 Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)

b. Schusswaffen-
gebrauch

§ 15. ¹ Über jeden Schusswaffengebrauch ist dem zuständigen Kommando schriftlich Bericht zu erstatten.

² Ist beim Schusswaffengebrauch eine Person getötet oder verletzt worden oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist unverzüglich die Strafuntersuchungsbehörde zu orientieren.

C. Schlussbestimmung

Genehmigung
und
Inkrafttreten

§ 16. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat zusammen mit dem Polizeigesetz in Kraft⁴.

¹ [OS 64, 342](#); Weisung siehe [ABl 2009, 147](#).

² [LS 550.1](#).

³ [SR 514.541](#).

⁴ Inkrafttreten: 1. Juli 2009 ([OS 64, 341](#)).

551.1**Polizeiorganisationsgesetz (POG)¹¹**(vom 29. November 2004)¹*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Januar 2003² und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 2. März 2004,

*beschliesst:***I. Gegenstand und Organisation**

§ 1. Dieses Gesetz bezeichnet die polizeilichen Aufgaben, legt die Zuständigkeiten von Kantonspolizei und kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien) in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Polizeien untereinander und mit Dritten.

Gegenstand

§ 2. Der Kanton verfügt über eine Kantonspolizei. Ihr Kommando untersteht der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Polizeibehörden (Polizei)²⁵

a. Kantonspolizei

§ 2 a.²⁴ ¹ Im Kanton besteht das Forensische Institut Zürich als kantonale Polizeibehörde.

b. Forensisches Institut Zürich

² Es ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und betreibt ein kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum.

³ Mitarbeitende, die weder der Kantonspolizei noch der Stadtpolizei Zürich angehören, dürfen zur Aufgabenerfüllung strafprozessuale Verfahrenshandlungen vornehmen und polizeiliche Zwangsmassnahmen ergreifen.

§ 3. ¹ Die Gemeinden können eine eigene kommunale Polizei schaffen, sich dafür zusammenschliessen oder mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, die über eine eigene Polizei verfügen.

c. kommunale Polizeien²⁵

² Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass.²⁰

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

³ Nimmt eine Gemeinde ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend wahr, erfüllt die Kantonspolizei an ihrer Stelle jene kommunalen polizeilichen Aufgaben, für die es einer polizeilichen Ausbildung bedarf. Die Gemeinden zahlen der Kantonspolizei dafür eine Entschädigung gemäss § 31.

⁴ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben mit der zuständigen Direktion eine Vereinbarung über die von der Kantonspolizei zu erbringenden Leistungen abschliessen. Die Entschädigung für diese Leistungen darf nicht tiefer sein als die Entschädigung gemäss § 31 Abs. 1 und 2.

Angehörige
der Polizei

§ 4.²⁸ ¹ Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die Angehörigen ihrer Polizei über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen.

² Die Angehörigen der Polizei müssen ab Beginn der Ausbildung über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.

³ Sie werden vereidigt.

Hilfskräfte
und Dritte

§ 5. ¹ Kanton und Gemeinden können zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben Hilfskräfte anstellen oder Dritte beauftragen. Sie erlassen ein Reglement über deren Einsatz. Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise müssen sich von denjenigen der Polizeikräfte deutlich unterscheiden.

² Hilfskräfte und beauftragte Dritte sind nicht befugt, polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Ausgenommen sind der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen.²⁵

§ 6.¹²

II. Polizeiliche Aufgaben

Allgemeines

§ 7. Die Polizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Kriminal-
polizeiliche
Aufgaben

§ 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhinderung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO^{8, 18}

² Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.

§ 9. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen.

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

- a. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und auf den Gewässern,
- b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule und am Kindergarten,
- c. Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht, einschliesslich des Verkehrs auf den Schienen.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

III. Zuständigkeit

A. Im Allgemeinen

§ 11. ¹ Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.

Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei

² Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung ordentlicher und ausserordentlicher Ereignisse bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden.

³ Sie ist auf dem ganzen Kantonsgebiet zum Handeln befugt.

§ 12. ¹ Die kommunale Polizei handelt im Rahmen der polizeilichen Zuständigkeit auf ihrem Gemeindegebiet.

Handlungsbefugnis der kommunalen Polizei

² Die Gemeinde kann ihr weitere kommunale Aufgaben übertragen.

³ Arbeitet die kommunale Polizei mit anderen kommunalen Polizeien zusammen oder betreut sie das Gebiet mehrerer Gemeinden, so richtet sich die Zuständigkeit nach den entsprechenden Vereinbarungen.

B. Kantonspolizei

§ 13. ¹ Die Kantonspolizei stellt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, vorbehältlich der Zuständigkeit der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur.

Kriminalpolizeiliche Aufgaben

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

² Komplexe Strafrechtsfälle sowie die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren werden von den kriminalpolizeilichen Spezialdiensten der Kantonspolizei bearbeitet. In diesen Fällen sind die Spezialdienste Ansprechpartner der zuständigen Untersuchungsbehörden und der Bundeskriminalpolizei.

³ Komplexe Strafrechtsfälle liegen insbesondere dann vor, wenn besondere Fachkenntnisse oder besondere technische Einrichtungen erforderlich sind. Ausnahmen bei der Bekämpfung der stadtspezifischen Kriminalität regelt die Verordnung.

⁴ . . .²⁶

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 14. ¹ Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur nimmt allein die Kantonspolizei polizeiliche Notrufe entgegen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

² Die Kantonspolizei betreibt die Polizeigefängnisse. Der Regierungsrat kann den Betrieb einer anderen Verwaltungseinheit übertragen.²⁷

³ Sie ist erste Ansprechpartnerin der Sicherheitsorgane der Bundesverwaltung.

⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Schutz der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten übernehmen muss,
- b. Schutz besonders gefährdeter eidgenössischer und kantonaler Magistratspersonen,
- c. Schutz eidgenössischer sowie kantonaler Behörden und Einrichtungen,
- d. Schutz gefährdeter Personen im Auftrag des Bundes,
- e.²³ Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)⁹.

⁵ Sie ist zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF^{9,22}

Verkehrs-
polizeiliche
Aufgaben

§ 15. ¹ Die Kantonspolizei übernimmt im Kanton die polizeiliche Betreuung:

- a. der Autobahnen und Autostrassen,
- b. des Eisenbahnverkehrs,
- c. der Gewässer. Auf dem Gebiet der Stadt Zürich kann auch die Stadtpolizei Zürich ohne Abgeltung durch den Kanton seepolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

² Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur erfüllt die Kantonspolizei die weiteren verkehrspolizeilichen Aufgaben, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Gemeindepolizeien.

§ 16. Im Bereich des Flughafens Zürich sind die polizeilichen Aufgaben Sache der Kantonspolizei. Flughafen Zürich

C. Gemeindepolizei

§ 17. Die Gemeindepolizei nimmt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Sie ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr: Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- a. Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Fussgänger und Radfahrer, a. Im Allgemeinen¹⁵
- b. Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen,
- c. Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln, ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen,
- d. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen,
- e. Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten.

² Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG^{3,14}

§ 18 a.¹⁵ ¹ Die gemäss § 2 zuständige Direktion legt die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instrukturen des Verkehrsunterrichts fest. b. Verkehrsunterricht

² Der Verkehrsunterricht vermittelt den Kindern das nötige Wissen, um sich im Verkehr zu bewegen und die Regeln einzuhalten.

³ Der Bildungsrat erlässt Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts.

§ 19. Die Gemeindepolizei stellt Übertretungen fest und ahndet sie. Übertretungen

§ 20. Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen, können mittels Vereinbarung mit der zuständigen Direktion folgende Aufgaben übernehmen: Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben

- a. kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung,
- b. weitere verkehrspolizeiliche Aufgaben, vorbehältlich jener gemäss § 15 Abs. 1.

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

D. Die kommunalen Polizeikorps der Städte Zürich und WinterthurKriminal-
polizeiliche
Aufgaben

§ 21. ¹ Auf dem Gebiet der Stadt Zürich stellt die Stadtpolizei Zürich die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher. Dazu zählen in der Stadt Zürich zur Bewältigung stadtspezifischer Kriminalität auch die Verfahren im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelszene, Kinder- und Jugendproblemen und dem Sexmilieu.

² Auf dem Gebiet der Stadt Winterthur nimmt die Stadtpolizei Winterthur folgende kriminalpolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Bearbeiten von Antragsdelikten mit Ausnahme schwer wiegender Fälle,
- b. Bearbeiten überschaubarer und untergeordneter Offizialdelikte.

³ Mittels Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Stadt Winterthur können der Stadtpolizei Winterthur weitere kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung übertragen werden.

⁴ Sobald die polizeilichen Erhebungen ergeben, dass ein Fall nach § 13 Abs. 2 vorliegt, ist das Verfahren umgehend an den zuständigen Spezialdienst der Kantonspolizei abzutreten.

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

§ 22. Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nehmen neben den Aufgaben nach § 17 folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

- a. Entgegennahme von polizeilichen Notrufen und Veranlassung der erforderlichen Massnahmen,
- b. Schutz gefährdeter Personen und Einrichtungen gemäss § 14 Abs. 4 in Absprache mit der Kantonspolizei.

Verkehrs-
polizeiliche
Aufgaben

§ 23. ¹ Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nehmen die verkehrspolizeilichen Aufgaben wahr, ausgenommen die Aufgaben gemäss § 15 Abs. 1.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen Signalisationsvorschriften⁷.

IV. ZusammenarbeitGegenseitige
Unterstützung

§ 24. Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Mitteilungs-
pflicht

§ 25. ¹ Die Kantonspolizei informiert die kommunalen Polizeien über Ereignisse oder Wahrnehmungen, die für die polizeiliche Aufgabenerfüllung wesentlich sind. In Gemeinden ohne eigene kommunale Polizei informiert sie die zuständigen Behörden über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.

² Die kommunalen Polizeien teilen der Kantonspolizei ihre Wahrnehmungen über zu erwartende oder eingetretene Ereignisse, die ein Eingreifen der Kantonspolizei erfordern könnten, mit. Sie treffen die unaufschiebbaren Massnahmen.

§ 26. ¹ Die Kantonspolizei unterstützt die Koordinationsbestrebungen der Gemeinden im Rekrutierungs-, Ausbildungs- und Beschaffungswesen.

Koordination

² Kantonspolizei und kommunale Polizeien schaffen die Voraussetzungen für korpsübergreifende Laufbahnmöglichkeiten.

³ Die Kantonspolizei öffnet Stellen in Aufgabenbereichen, die in die ausschliessliche Kompetenz der Kantonspolizei fallen, auch geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus kommunalen Polizeikorps.

§ 26 a.¹⁶ ¹ Der Kanton betreibt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die Zürcher Polizeischule. Die Schule vermittelt die Grundausbildung zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für Polizistinnen und Polizisten.

Zürcher
Polizeischule

² Kanton und Stadt Zürich lassen ihre Polizistinnen und Polizisten an der Zürcher Polizeischule ausbilden.

³ Die zuständige Direktion schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Führung und dem Betrieb der Zürcher Polizeischule ab. Diese regelt namentlich die Führungsstruktur und die Finanzierung der Schule sowie den Einsatz korps eigener Lehrkräfte.

⁴ Die zürcherischen Gemeinden können die Angehörigen ihrer Polizeikorps an der Zürcher Polizeischule ausbilden lassen. Im Einvernehmen mit der Stadt Zürich kann die zuständige Direktion mit den Gemeinden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und eine allfällige Mitwirkung regeln.

⁵ Soweit es die Kapazität der Schule zulässt, können auch Angehörige ausserkantonaler Polizeikorps zur Ausbildung zugelassen werden.

⁶ Die Auszubildenden werden von den zuweisenden Polizeikorps entlohnt und unterstehen deren Personalrecht.

§ 27. ¹ Die Kantonspolizei leitet gemeinsame Einsätze der Kantonspolizei und der kommunalen Polizei.

Gemeinsame
Einsätze

² Bei Einsätzen in den Städten Zürich und Winterthur wird das Kommando über die städtischen Kräfte in der Regel bei der Stadtpolizei belassen.

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

³ Über Polizeieinsätze, an denen Kantonspolizei und kommunale Polizeien beteiligt sind, informiert die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.¹⁷

Grossereignisse

§ 28. ¹ Erfordert eine Lage Schutz- oder Rettungsmassnahmen, die mit den verfügbaren Mitteln der für den Ereignisort zuständigen öffentlichen Dienste voraussichtlich nicht rechtzeitig bewältigt werden können, trifft die Kantonspolizei die sofort erforderlichen Massnahmen, koordiniert und leitet die eingesetzten Kräfte.

² Bei Ereignissen in den Städten Zürich und Winterthur wird die Einsatzleitung in der Regel bei der Stadtpolizei belassen.

Kantons-
übergreifende
Zusammen-
arbeit

§ 29. ¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien sowie im Beschaffungswesen.

Ausser-
kantonale
Einsätze

§ 30. ¹ Der Regierungsrat bewilligt den ausserkantonalen Einsatz bedeutender Kräfte der Kantonspolizei. Bei Dringlichkeit trifft das Polizeikommando die unaufschiebbaren Massnahmen.

² Die Mitwirkung von kommunalen Polizeikräften erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Behörden.

V. KostenKosten für
gemeinde-
polizeiliche
Aufgaben

§ 31. ¹ Gemeinden, die ihre polizeilichen Aufgaben nicht oder nicht umfassend selbst erfüllen, leisten der Kantonspolizei eine pauschale Entschädigung. Von der Kantonspolizei erteilter Verkehrsunterricht wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Der Regierungsrat legt die Entschädigungsgrundsätze und den Entschädigungsumfang fest. Er berücksichtigt dabei namentlich die Aufwendungen der Kantonspolizei und die Kosten der Gemeinden, die ihre Aufgaben selber wahrnehmen.

³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.²¹

§ 32. Der Regierungsrat regelt die Kostentragung bei ausserkantonalen Einsätzen. Er berücksichtigt dabei namentlich Art und Ausmass des Einsatzes sowie die Aufwendungen der Beteiligten.

Kosten
bei ausser-
kantonalen
Einsätzen

§§ 33–34 a.¹⁹

VI. Schluss- und Übergangbestimmungen¹⁸

§ 34 b.²⁴ ¹ Der Kanton und die Stadt Zürich schliessen eine Vereinbarung ab über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich⁵.

Vereinbarung
über das
Forensische
Institut Zürich

² Der Kantonsrat genehmigt die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 35. ¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Diese regeln insbesondere:¹⁸

Ausführungs-
bestimmungen

- a. die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur im Rahmen der Grundversorgung sowie die Aufgaben der kantonalen Spezialdienste,
- b. Voraussetzungen und Höhe der von den Gemeinden an die Kantonspolizei zu leistenden Entschädigung,
- c. den Bestand der Kantonspolizei, Aufnahmebedingungen sowie Ausbildung und personalrechtliche Stellung ihrer Mitarbeitenden,
- d. die Leistungen an Angehörige des Polizeikorps und der Flughafen-Sicherheitspolizei der Kantonspolizei bei Unfällen und Berufskrankheiten mit Invaliditäts- oder Todesfolge, die auf die besondere Gefahr des Polizeidienstes und der polizeilichen Aus- und Weiterbildung oder auf die besondere Stellung als Polizeiangehörige zurückzuführen sind, analog zum Bundesgesetz über die Militärversicherung.

² Die Bestimmungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 36. Das Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 37. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976, in der Fassung vom 27. Januar 2003, wird wie folgt geändert: . . .¹⁰

Änderung
geltenden
Rechts

551.1

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

Übergangs-
bestimmung

§ 38. An Stelle der Übernahme der ärztlichen Behandlungskosten durch den Staat wird den am 1. Juli 1999 aktiven Korpsangehörigen im Sinne einer befristeten und degressiven Übergangslösung ein jährlich abnehmender Betrag ausgerichtet. Im ersten Jahr werden 2000 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag reduziert sich in jedem Folgejahr um 200 Franken. Dieser Betrag ist nicht Bestandteil der versicherten Bezahlung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹ [OS 60.463](#). Inkrafttreten: 1. Januar 2006 ([OS 60.472](#)).

² [ABI 2003.263](#).

³ [LS 211.1](#).

⁴ Obsolet.

⁵ [LS 551.60](#).

⁶ [LS 552.1](#).

⁷ [LS 741.2](#).

⁸ [SR 312.0](#).

⁹ [SR 780.1](#).

¹⁰ Text siehe [OS 60.471](#) (heute aufgehoben).

¹¹ Fassung gemäss Polizeigesetz vom 23. April 2007 ([OS 64.324](#); [ABI 2006.856](#)). In Kraft seit 1. Juli 2009.

¹² Aufgehoben durch Polizeigesetz vom 23. April 2007 ([OS 64.324](#); [ABI 2006.856](#)). In Kraft seit 1. Juli 2009.

¹³ Eingefügt durch G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65.520.584](#); [ABI 2009.1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁴ Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 ([OS 65.520.584](#); [ABI 2009.1489](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁵ Eingefügt durch G vom 30. November 2010 ([OS 65.869](#); [ABI 2008.1408](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹⁶ Eingefügt durch G vom 28. März 2011 ([OS 67.102](#); [ABI 2010.74](#)). In Kraft seit 1. April 2012.

¹⁷ Eingefügt durch Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68.79](#); [ABI 2012.655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

¹⁸ Fassung gemäss Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68.79](#); [ABI 2012.655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

¹⁹ Aufgehoben durch Polizeigesetz vom 5. November 2012 ([OS 68.79](#); [ABI 2012.655](#)). In Kraft seit 1. März 2013.

-
- ²⁰ Eingefügt durch Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ([OS 72, 183](#); [ABI 2013-04-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²¹ Fassung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ([OS 72, 183](#); [ABI 2013-04-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²² Eingefügt durch G vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 113](#); [ABI 2017-07-14](#)). In Kraft seit 1. März 2018.
- ²³ Fassung gemäss G vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 113](#); [ABI 2017-07-14](#)). In Kraft seit 1. März 2018.
- ²⁴ Eingefügt durch G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁵ Fassung gemäss G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁶ Aufgehoben durch G vom 12. April 2021 ([OS 76, 387](#); [ABI 2020-05-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.
- ²⁷ Fassung gemäss G vom 4. Oktober 2021 ([OS 77, 165](#); [ABI 2021-05-14](#)). In Kraft seit 1. April 2022.
- ²⁸ Fassung gemäss G vom 28. Februar 2022 ([OS 77, 349](#); [ABI 2021-10-29](#)). In Kraft seit 1. August 2022.

551.101**Verordnung
über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung**(vom 6. Juli 2005)¹*Der Regierungsrat,*gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. a des Polizeiorganisationsgesetzes (POG)
vom 29. November 2004²,*beschliesst:***I. Begriffe**

§ 1. ¹ Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG liegt bei den nachfolgenden Delikten vor:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB³),
 2. Mord (Art. 112 StGB),
 3. Totschlag (Art. 113 StGB),
 4. Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB),
 5. Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB),
 6. Kindestötung (Art. 116 StGB),
 7. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 StGB),
 8. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB),
 9. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) im Bereich der medizinischen Kunstfehler,
 10. Körperverletzung (Art. 122–125 StGB) im Bereich der medizinischen Kunstfehler,
- b. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
1. Qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB),
 2. Raub (Art. 140 StGB) in folgenden Fällen: bandenmässiger Raub; Raub mit Körperverletzungs- oder Todesfolgen; Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
 3. Qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4 StGB) in folgenden Fällen: gewerbmässige, fortgesetzte oder räuberische Erpressung; Erpressung mit Androhung erheblicher Rechtsgutverletzungen,

Komplexe
Strafrechtsfälle
a. Nach
Delikten

551.101

Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung

4. Wirtschaftsdelikte, denen Vorgänge aus dem Wirtschaftsleben zugrunde liegen, die den Einsatz von Spezialkenntnissen bedingen, welche die polizeiinterne Ausbildung nicht vermittelt, namentlich im Bereich von Untreue-, Betrugs- und betrugsähnlichen Delikten; Konkurs-, Urkunden-, Börsen-, Computer- und Steuerdelikten,
 - c. Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit
 1. Qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziff. 2 und Art. 184 StGB),
 2. Geiselnahme (Art. 185 StGB),
 - d. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
Delikte gemäss Art. 187–200 StGB, die mit Drohung oder Körperkontakt verbunden sind oder im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen,
 - e. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen
 1. Brandstiftung (Art. 221 StGB),
 2. Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst (Art. 222 StGB),
 3. Sprengstoffdelikte (Art. 223–226 StGB), ausgenommen leichte Fälle,
 - f. Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
 1. Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB),
 2. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB),
 - g. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB)
 - h. Störung der Beziehungen zum Ausland (Art. 296–302 StGB)
 - i. Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege
 1. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB),
 2. Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305^{ter} StGB),
 - j. Bestechung (Art. 322^{ter}–322^{octies} StGB)
 - k. Verfahren betreffend strafbare Handlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 340 und Art. 340^{bis} StGB)
 - l. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG)⁶
Schwere Fälle gemäss Art. 19 Ziff. 2 BetmG.
- ² Abs. 1 gilt auch dann, wenn sich der Tatverdacht auf Versuch, Anstiftung oder Teilnahme beschränkt.

b. Nach
Vorgehen

§ 2. Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG liegt ferner vor, wenn

- a. die Strafuntersuchung durch eine spezialisierte Staatsanwaltschaft geführt wird,

- b. bewilligungspflichtige Überwachungsmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF)⁵ erforderlich sind,
- c. der bewilligungspflichtige Einsatz von verdeckten Ermittlern im Sinne des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE)⁴ erforderlich ist,
- d. das Verfahren den intensiven Einbezug der Bundeskriminalpolizei, ausserkantonaler oder ausländischer Polizeistellen oder sonstiger Strafverfolgungsbehörden erfordert.

§ 3. Ein komplexer Strafrechtsfall im Sinne von § 13 Abs. 2 POG c. Nach Mitteln liegt ferner vor, wenn

- a. Ermittlungsgruppen eingesetzt werden müssen,
- b. eine länger dauernde Zusammenarbeit von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen erforderlich ist,
- c. der Einsatz von bewilligungsfreier verdeckter Ermittlung absehbar ist.

§ 4. Die kriminalpolizeiliche Grundversorgung umfasst die Bearbeitung aller Strafrechtsfälle, ausgenommen: Grundversorgung

- a. komplexe Strafrechtsfälle gemäss §§ 1–3,
- b. von den Bundesbehörden delegierte Verfahren (§ 13 Abs. 2 POG).

II. Zuständigkeiten

§ 5. ¹ Die Kantonspolizei bearbeitet im ganzen Kanton die komplexen Strafrechtsfälle und die von den Bundesbehörden delegierten Verfahren. Kantonspolizei

² Sie stellt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie weiterer kommunaler Polizeien, denen gemäss § 20 lit. a POG Aufgaben übertragen worden sind.

³ Im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Polizeien ist die Kantonspolizei zum Handeln befugt.

§ 6. ¹ Auf dem Gebiet der Stadt Zürich stellt die Stadtpolizei Zürich die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher. Dazu gehören auch Verfahren bei folgenden Delikten: Stadtpolizei Zürich

- a. strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB), einschliesslich Fälle gemäss § 2 lit. a und d sowie § 3,
- b. Diebstahl (Art. 139 StGB), einschliesslich Fälle gemäss § 3,

551.101 Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung

- c. Raub (Art. 140 StGB), ausgenommen bandenmässiger Raub, Raub mit schweren Körperverletzungsfolgen oder mit Todesfolgen und Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
- d. Strafbare Vorbereitungshandlungen zu einem Raub gemäss lit. c (Art. 260^{bis} StGB),
- e. Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB,
- f. Delikte gegen das BetmG, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3.

² Die Stadtpolizei ist ferner zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit

- a. dem Sexmilieu einschliesslich Fälle gemäss § 1 lit. d sowie fortgesetzter Erpressung, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3,
- b. aussergewöhnlichen Todesfällen oder Selbstmordversuchen, solange keine Anhaltspunkte für eine Dritteinwirkung vorliegen und soweit keine kriminaltechnischen Abklärungen erforderlich sind, die über den Einsatz des Kriminalfotodienstes hinausgehen,
- c. Strassenverkehrsdelikten, einschliesslich eventualvorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung.

³ Sind Kinder oder Jugendliche als Täter oder Geschädigte beteiligt, ist die Stadtpolizei ferner bei folgenden Delikten, einschliesslich Fälle gemäss §§ 2 und 3, zuständig:

- a. strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187–200 StGB),
- b. Raub (Art. 140 StGB), ausgenommen Raub mit schweren Körperverletzungsfolgen oder mit Todesfolgen und Raub, bei dem eine Schusswaffe abgefeuert wurde,
- c. Erpressung (Art. 156 StGB), ausgenommen gewerbsmässige oder räuberische Erpressung sowie Erpressung mit Androhung erheblicher Rechtsgutverletzungen.

⁴ Die Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich bleibt auch dann bestehen, wenn Adressen für an ein IP-Netzwerk angeschlossene Rechner (Internet-Protokoll-Adressen/IP-Adressen) und Auskünfte gemäss Art. 5 BÜPF erhoben werden müssen oder bewilligungsfreie verdeckte Ermittlungen erforderlich sind.

⁵ Für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Führungspersonen durch die Stadtpolizei erlässt die zuständige städtische Behörde die dienstrechtlichen Bestimmungen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 BVE.

§ 7. Auf dem Gebiet der Stadt Winterthur ist die Stadtpolizei Winterthur zuständig für:

Stadtpolizei
Winterthur
a. Im
Allgemeinen

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 1. Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB),
 2. Fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB,
 3. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB),
 4. Falscher Alarm (Art. 128^{bis} StGB),
 5. Raufhandel, sofern mit einfacher Körperverletzung als Folge (Art. 133 StGB),
 6. Angriff, sofern mit einfacher Körperverletzung als Folge (Art. 134 StGB),
 7. Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB),
- b. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
 1. Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB),
 2. Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, ausgenommen Einbruchdiebstahl,
 3. Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB,
 4. Sachentziehung (Art. 141 StGB),
 5. Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis} StGB),
 6. Unrechtmässige Entziehung von Energie gemäss Art. 142 Abs. 1 StGB,
 7. Sachbeschädigung (Art. 144 StGB),
 8. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB),
 9. Zechprellerei (Art. 149 StGB),
 10. Erschleichen einer Leistung (Art. 150 StGB),
 11. Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 StGB,
- c. Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich
 1. Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (Art. 179^{bis} StGB),
 2. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB),
 3. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahme-
geräte (Art. 179^{quater} StGB),
 4. Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bild-
aufnahmegeräten (Art. 179^{sexies} StGB),
 5. Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB),
 6. Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies} StGB),
- d. Vergehen gegen die Freiheit
 1. Drohung (Art. 180 StGB), ausgenommen Fälle, die in die Zu-
ständigkeit der Staatsanwaltschaft IV fallen,
 2. Nötigung (Art. 181 StGB),
 3. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB),

551.101

Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung

- e. Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
- f. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit
Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB),
- g. Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr
 1. Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 237 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB,
 2. Störung des Eisenbahnverkehrs gemäss Art. 238 Abs. 2 StGB,
 3. Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 StGB),
- h. Fälschung von Geld und amtlichen Wertzeichen
 1. Inumlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 StGB),
 2. Fälschung amtlicher Wertzeichen (Art. 245 StGB),
- i. Urkundenfälschung
 1. Urkundenfälschung (Art. 251 StGB),
 2. Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB),
 3. Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB),
 4. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB),
 5. Grenzverrückung (Art. 256 StGB),
 6. Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (Art. 257 StGB),
- j. Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
 1. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB),
 2. Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB),
 3. Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB),
 4. Verübung einer Tat in selbst verschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB),
- k. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt
 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB),
 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB),
 3. Amtsanmassung (Art. 287 StGB),
 4. Verweisungsbruch (Art. 291 StGB),
- l. Vergehen gegen die Rechtspflege, soweit sie sich auf Tatbestände beziehen, die zu verfolgen die Stadtpolizei Winterthur befugt ist
 1. Falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB),
 2. Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB),
 3. Begünstigung (Art. 305 StGB),
- m. Verfahren im Zusammenhang mit Selbstmordversuchen, solange die Person ansprechbar ist und keine Lebensgefahr besteht
- n. Verfahren im Zusammenhang mit Strassenverkehrsdelikten, einschliesslich eventualvorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung

§ 8. ¹ Die Stadtpolizei Winterthur zieht die Kantonspolizei bei, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich um Delikteserien handelt, eine überörtliche Ermittlungsarbeit nötig wird oder die Ermittlungen besondere Fachkenntnisse erfordern.

b. Beizug der
Kantonspolizei

² Ist die sofortige Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, entscheidet diese aufgrund der genannten Kriterien, ob die weitere Sachbearbeitung durch die Stadtpolizei Winterthur erfolgen kann.

III. Weitere Bestimmungen

§ 9. ¹ Die kommunalen Polizeien treffen die notwendigen Sicherungsmassnahmen, soweit die Kantonspolizei das Verfahren noch nicht übernommen hat.

Sicherungs-
massnahmen

² Die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur erstellen den ersten Tatbestandsrapport.

§ 10. ¹ Sobald die Erhebungen der kommunalen Polizei ergeben, dass für ein Verfahren ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig ist, wird es umgehend an den zuständigen Spezialdienst der Kantonspolizei abgetreten.

Verfahrens-
abtretung

² Sind in einem Verfahren mehrere Straftaten derselben Täterschaft zu untersuchen, bestimmt sich die Zuständigkeit unabhängig vom Tatort nach der Straftat mit der höchsten Strafandrohung. Sind die Strafandrohungen gleich hoch, ist der örtliche Schwerpunkt der Straftaten massgebend.

³ Sind in einem Verfahren mehrere Straftaten mit unterschiedlicher Täterschaft zu untersuchen, für die teils ausschliesslich die Kantonspolizei, teils eine kommunale Polizei zuständig ist, so ist die Kantonspolizei zuständig.

⁴ Die Kantonspolizei kann Verfahren, die im Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Polizei liegen, dieser zur Bearbeitung zuweisen.

§ 11. ¹ Ist die Stadtpolizei Zürich oder die Stadtpolizei Winterthur für einen Fall zuständig, kann sie Amts- und Rechtshilfeersuchen direkt an Amtsstellen anderer Kantone oder des Bundes richten.

Amts- und
Rechtshilfe

² Amts- und Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen anderer Kantone oder des Bundes bearbeitet die Kantonspolizei. Sie kann solche Gesuche zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständige Stadtpolizei weiterleiten, insbesondere wenn diese in der Sache bereits gehandelt hat.

551.101 Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung

- Zusammenarbeit § 12. ¹ Die Polizeikorps unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben und arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- ² Sie pflegen auf allen Stufen einen regelmässigen Informationsaustausch und nehmen gemeinsam Lagebeurteilungen vor.
- Zuständigkeitskonflikte § 13. Können sich die Kantonspolizei und eine kommunale Polizei über die Zuständigkeit zur Bearbeitung eines einzelnen Falles nicht einigen, ist die Frage unverzüglich der Oberstaatsanwaltschaft zum endgültigen Entscheid vorzulegen.
- Inkrafttreten § 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat⁷ zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz² in Kraft⁸.

¹ [OS 60.473](#).

² [LS 551.1](#).

³ [SR 311.0](#).

⁴ [SR 312.8](#).

⁵ [SR 780.1](#).

⁶ [SR 812.121](#).

⁷ Vom Kantonsrat genehmigt am 14. November 2005.

⁸ In Kraft seit 1. Januar 2006 ([OS 60.463](#)).

551.103**Verordnung
über das Polizei-Informationssystem POLIS
(POLIS-Verordnung)**

(vom 13. Juli 2005)

*Der Regierungsrat,*gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. c des Polizeiorganisationsgesetzes (POG)
vom 29. November 2004,*beschliesst:***I. Allgemeine Bestimmungen**

- Gegenstand § 1. Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Datenbearbeitungs- und Informationssystems POLIS der Kantonspolizei und der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur.
- Betreiber § 2. Betreiber von POLIS sind die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur.
- Weitere beteiligte Polizeien § 3. Die Betreiber gewähren auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf POLIS, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes. Das Gesuch ist bei der Kantonspolizei einzureichen.
- Für den Umgang mit den in POLIS gespeicherten Daten unterstehen die weiteren kommunalen Polizeien den gleichen Vorschriften wie die Betreiber.
- Zweck von POLIS § 4. POLIS dient den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe, dem Informations- und Datenaustausch, der gemeinsamen Datenhaltung sowie statistischen Erhebungen.
- POLIS dient folgenden Zwecken:
- a) Erfüllung der Aufgaben gemäss § 72 a Abs. 1–3 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - b) Erstellen von Berichten und Lagebeurteilungen,
 - c) Festhalten von ungesicherten Sachverhalten (Arbeitsregister),

- d) Dokumentation polizeilichen Handelns,
- e) Recherche,
- f) Erstellen von Täterschaftsprofilen,
- g) Datenübermittlung in Systeme des Bundes, insbesondere in RIPOL, JANUS und ISA,
- h) Datenaustausch mit weiteren Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden,
- i) Datenübernahme von Polizeien, die nicht an POLIS beteiligt sind,
- j) Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten, die für Polizeiermittlungen, insbesondere zur Aufklärung von Straftatbeständen benötigt werden,
- k) Automatisierte Akten- und Datenverwaltung nach definierten Aufbewahrungsfristen,
- l) Statistische Auswertungen.

§ 5. POLIS besteht aus:

Bestandteile
von POLIS

- a) dem Journal,
- b) dem Rapport,
- c) der Personendatenbank,
- d) der Geschäftsdatenbank,
- e) der Recherche,
- f) der Archiv- Datenbank,
- g) der Hotelkontrolle.

II. Inhalt einzelner Bestandteile von POLIS

§ 6. Der Datensatz über das Geschäft (Falldatensatz) kann folgende Daten enthalten:

Inhalt der
Geschäfts-
datenbank

- a) Geschäfts-Nummer, Dokumentennummer,
- b) Lauffrist (Löschdatum),
- c) Journalnummer,
- d) UAP-Nummer (Unfallaufnahme-Protokoll),
- e) Projektschutz (allgemein, projektgeschützt),
- f) Geschäftsstatus (neutral, geklärt, ungeklärt),
- g) Infotext (Bezeichnung des Geschäfts oder der Akten zur Person),
- h) Angabe Sachgebiet (Einbruch, Verkehr, unbestimmt usw.),
- i) Geschäfts-Nummer Hauptgeschäft, Anzahl Nebengeschäfte,
- j) Geschäftstyp (Fall oder Akten zur Person),

551.103

POLIS-Verordnung

- k) RIPOL-Fallnummer, Hauptdokument, Nachtragsdokument,
- l) Ereignisdatum (Tag, Zeit),
- m) Strasse, Nummer, Bezirk, Kanton, Nation,
- n) PLZ/Ort, Stadtkreis,
- o) Erfassungs-Sachbearbeiter, Erfassungsdatum, Organisations-Einheit,
- p) Mutations-Sachbearbeiter, Mutationsdatum.

Inhalt der
Personen-
datenbank

§ 7. Der Datensatz über Personen (Personendatensatz) kann folgende Daten enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsname, Rufname, Genanntname, Genanntvorname, Aliasname, Spitzname,
- b) Firma, Institution,
- c) Branche,
- d) Geburtsort, Geburtsstaat, Geburtsdatum,
- e) Geschlecht,
- f) Nationalität, Heimatort,
- g) Zivilstand,
- h) Beruf,
- i) Sprache,
- j) Wohnsitz (PLZ/Ort, Strasse/Nr., Stadtkreis, Kanton, Nation, Adresszusatz),
- k) Eltern,
- l) Ehegatte, Lebenspartner, Lebenspartnerin,
- m) Arbeitsort,
- n) Konfession,
- o) Anzahl Kinder,
- p) Vormund,
- q) Ausweispapier,
- r) Foto, Haarfarbe, Grösse,
- s) Telefon/Fax/Mobiltelefon usw. (Kommunikationsmittel),
- t) Personen-Nummer, Personen-Code (Identität steht fest, alias, angeblich),
- u) Status Person (Verknüpfungen, Personen-Identifikation, erkennungsdienstliche Behandlung, Warnungshinweis),
- v) Sterbedatum,
- w) Freitext (Bemerkungen),
- x) Erfassungsdatum, Erfassungs-Sachbearbeiter,
- y) Mutationsdatum, Mutations-Sachbearbeiter.

Für Rapporte werden Personenkategorien mit definierten Datenfeldern zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Personenkategorien werden die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Daten erfasst.

§ 8. Für Rapporte werden Bausteine mit Datenfeldern zur Verfügung gestellt. Mit den Bausteinen können Rapporttypen zusammengestellt werden. Es werden insbesondere folgende Hauptentitäten bearbeitet:

Datenfelder für
Rapporte

- a) Geschäft (§ 6),
- b) Person (§ 7),
- c) Signalement,
- d) Spur,
- e) Sache,
- f) Fahrzeug.

III. Bekanntgabe von Daten

§ 9. Die in POLIS erfassten Daten können soweit erforderlich in das Fahndungssystem RIPOL übermittelt werden. Die Ausschreibungen von ungeklärten Straftaten betreffen Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndungen. Diese werden nach Eingabe durch die ausschreibende Behörde über die Filtrierstelle der Kantonspolizei in RIPOL verbreitet.

Ausschreibungen
in RIPOL

§ 10. Die in POLIS bearbeiteten Daten können auf Anfrage an folgende Behörden zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder internationaler Verpflichtungen bekannt gegeben werden:

Amts- und
Rechtshilfe

- a) Justiz- und Polizeibehörden,
- b) Grenzstellen,
- c) Strassenverkehrsämter,
- d) Schweizerische Vertretungen im Ausland mit konsularischen Aufgaben,
- e) Fremdenpolizei- oder Migrationsbehörden,
- f) Behörden anderer Länder mit Polizei- und Strafverfolgungsfunktionen,
- g) Unfalluntersuchungsbehörden,
- h) Weitere Verwaltungsbehörden, die Aufgaben nach § 4 erfüllen.

Die Bekanntgabe von Daten setzt voraus, dass die anfragende Behörde über einen gesetzlichen Anspruch auf Amts- oder Rechtshilfe verfügt.

551.103

POLIS-Verordnung

Die Bekanntgabe von Daten ist mit einem Hinweis zu versehen, wonach die Auskunft vertraulich zu behandeln ist und nicht an weitere Personen oder Stellen weitergegeben werden darf. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Daten dem Stand im Zeitpunkt ihrer Erfassung in POLIS entsprechen und über den Ausgang allfälliger Verfahren keine Auskunft geben.

Akteneinsicht

§ 11. Gesuche um Akteneinsicht, die keine Anfragen gemäss § 10 darstellen, sind schriftlich bei einer der an POLIS beteiligten Polizeien einzureichen.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gestuchstellenden,
- b) Grund und Zweck des Gesuches (Legitimation),
- c) Art, Ort und Zeit des Vorfalls,
- d) Namen und Adressen der Beteiligten,
- e) bei Privatpersonen einen Identitätsnachweis,
- f) bei Dritten einen Nachweis über die Einwilligung der betroffenen Person oder deren Vollmacht.

Die Akteneinsicht kann eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn

- a) in laufenden Verfahren der Untersuchungszweck gefährdet würde oder
- b) eine der Voraussetzungen gemäss § 10 des Datenschutzgesetzes gegeben ist.

Gesuche werden von derjenigen Polizei bearbeitet, die für die entsprechenden Daten verantwortlich ist. Entspricht die Polizei dem Gesuch nicht, erlässt sie einen begründeten Entscheid.

Für Begehren um Akteneinsicht kann eine Gebühr erhoben werden.

IV. Rechte der Betroffenen

Auskunftsrecht

§ 12. Die Wahrnehmung des Auskunftsrechts gemäss § 17 des Datenschutzgesetzes erfolgt im gleichen Verfahren wie die Akteneinsicht nach § 11 dieser Verordnung. Gesuche müssen die Angaben gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und lit. e oder lit. f enthalten.

Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann verlangt werden, wenn

- a) der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor Einreichen des Gesuches die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 lit. a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden.

Die Kostenbeteiligung beträgt höchstens 300 Franken. Gesuchstellende sind über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und können ihre Gesuche innert zehn Tagen zurückziehen.

§ 13. Gesuche zur Wahrnehmung von anderen Rechten, insbesondere des Berichtigungsrechts nach § 19 des Datenschutzgesetzes, sind schriftlich bei einer der an POLIS beteiligten Polizeien einzureichen.

Andere Rechte

Gesuche müssen die Angaben gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und lit. e oder lit. f enthalten sowie den Nachweis eines schützenswerten Interesses.

Insbesondere in Fällen von Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Nichtanhandnahme des Strafverfahrens oder von Sistierung kann die betroffene Person unter Vorlage des entsprechenden formell rechtskräftigen Entscheides oder des Entscheides über die Sistierung eine ergänzende Eintragung in POLIS erwirken. Die Polizei nimmt die Eintragung unabhängig vom Ersuchen der betroffenen Person von Amtes wegen vor, wenn ihr entsprechende Entscheide zugestellt werden.

V. Schutz und Sicherheit der Daten

§ 14. Für die Datenhaltung und -pflege ist die Polizei verantwortlich, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt. Die Hauptverantwortung im Sinne von § 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes trägt die Kantonspolizei.

Verantwortung
und Aufsicht

551.103

POLIS-Verordnung

Die an POLIS beteiligten Polizeien bestimmen je eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen. Diese koordinieren die Tätigkeiten unter der Hauptverantwortung der oder des Datenverantwortlichen der Kantonspolizei. Die Datenverantwortlichen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.

Die Aufsicht über POLIS obliegt den für die beteiligten Polizeien zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Datenzugriff

§ 15. Die Benutzerinnen oder Benutzer haben auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Direktion für Soziales und Sicherheit regelt für die einzelnen Benutzergruppen die Zugriffsrechte. Die Freigabe an die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer erfolgt unter der Verantwortung der jeweiligen Datenverantwortlichen der beteiligten Polizeien.

Die an POLIS beteiligten Polizeien erlassen Weisungen über die Form der Datenbearbeitung und legen Benutzergruppen fest.

Datensicherheit

§ 16. Die elektronische Datenübermittlung aus POLIS an andere Datensysteme erfolgt chiffriert.

Die an POLIS beteiligten Polizeien treffen in ihren Bereichen die gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen.

Der Zugriff auf POLIS wird mit individuellen Benutzerprofilen und Passwörtern gesichert.

Die an POLIS beteiligten Polizeien regeln die Zugangsberechtigung zu den Datenstationen und sichern die Arbeitsräume wirksam gegen den Zutritt unbefugter Personen.

Protokollierung

§ 17. In POLIS werden Benutzerzugriffe auf Daten protokolliert. Das Protokoll ist während eines Jahres zugriffs- und schreibgeschützt aufzubewahren.

Die zuständigen Datenverantwortlichen können Kontrollen oder Auswertungen von Benutzerzugriffen zur Verhinderung von Missbrauch von in POLIS gespeicherten Daten anordnen.

Aufbewahrungsdauer

§ 18. Dokumente und Verknüpfungen mit Personendaten werden mit den Geschäftsdaten gelöscht.

Geschäftsdaten werden gelöscht, wenn die Löschfrist abgelaufen oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Die Löschfrist beginnt mit dem Datum des Ereignisses.

Personendaten werden gelöscht, wenn keine Verknüpfungen zu Rapporten gemäss § 5 lit. b mehr bestehen.

Übertretungen erhalten eine Löschfrist zwischen zwei und fünf Jahren, solche des kommunalen Rechts werden in der Regel nach zwei Jahren gelöscht.

Im Übrigen gelten folgende Löschfristen:

a) Aussergewöhnliche Todesfälle	30 Jahre
b) Grossereignisse/Katastrophen	30 Jahre
c) Vermisste	30 Jahre
d) Ausweisverluste	15 Jahre
e) Fürsorgerische Freiheitsentzüge	15 Jahre
f) Aufzubewahrende Zuschriften	10 Jahre
g) Hotelmeldescheine	10 Jahre
h) Leumunds-, Bürgerrechtsberichte	10 Jahre
i) Suizidversuche	10 Jahre
k) Aufenthaltsnachforschungen	5 Jahre
l) Entweichung/Entlaufen	5 Jahre
m) Fundsachen	5 Jahre
n) Informationsberichte	5 Jahre
o) Personen- und Fahrzeugmeldekarten	5 Jahre
p) Übrige Berichte	5 Jahre
q) Andere Ereignisse	5 Jahre

Nach dem Festhalten von ungesicherten Sachverhalten (Arbeitsregister) sind Dokumente über geklärte Straftaten dem entsprechenden POLIS-Geschäft beizufügen; sie werden mit der Lauffrist des Geschäftes gelöscht. Dokumente über ungeklärt gebliebene Straftaten sind gemäss Verjährungsfrist des Straftatbestandes zu löschen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Archivierung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19. Die Betreiber übernehmen die Anschaffungs- und Betriebskosten der erforderlichen Hard- und Software. Kostentragung

Die Betreiber übernehmen die Kosten für die Weiterentwicklung von POLIS nach Kostenschlüssel.

551.103

POLIS-Verordnung

Die weiteren beteiligten Polizeien haben für ihre Beteiligung an POLIS eine Entschädigung zu entrichten. Diese wird in einer Vereinbarung mit den Betreibern festgesetzt.

Übergangs-
bestimmung

§ 20. Die Aufbewahrungsdauer von vor Inkrafttreten dieser Verordnung in POLIS erfassten Daten ist innert zweier Jahre an die Regelung von § 18 anzupassen.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeiorganisationsgesetz in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatschreiber:
Husi

Anhang

Personalien in Polizeiakten

Die einheitliche Anwendung von Personendaten in den Akten der Polizei unterscheidet zwischen **einfachen** und **erweiterten** Personalien. Die Darstellung der Datenfelder ist durch das POLIS vorgegeben.

Einfache Personalien werden insbesondere für die Personenqualifikationen «Geschädigt», «Auskunftsperson», «Fund durch», «Verzeigt» oder «Ausgeschrieben» verwendet.

Erweiterte Personalien werden insbesondere für die Personenqualifikationen «Angeschuldigt», «Beteiligt», «Entwichen», «Vermisst» oder «Verstorben» erhoben.

Juristische Personen

Firma/Institution Firmenname, Filiale bzw. Name der Institution
Branche

Für Vertreter/Vertreterinnen von juristischen Personen werden die einfachen Personalien mit Funktion (z. B. Geschäftsführer) und die Geschäftsadressangaben verwendet.

Einfache Personalien

Name Die Doppelnamen sind nach schweizerischem
Recht zu erfassen, ohne Bindestrich

Geschlecht

Geburtsname Bei beiden Geschlechtern

Vorname Zuerst Rufname dann alle übrigen Vornamen

Geboren Tag, Monat, Jahr

Heimatort Nur bei schweizerischen Staatsangehörigen
zu erfassen, wobei alle Bürgerorte aufzuführen
sind

Nationalität Bei allen Personen die Staatsangehörigkeit

Beruf

Strasse, Hausnummer

Ort PLZ, Ort (Stadt Zürich zusätzlich Stadtkreis)

Adresszusatz

Telefon, Fax Hierunter fallen auch E-Mail-Adressen

Weitere nach Bedarf zur Verfügung stehende Untertitel:

Sprache Nur bei Fremdsprachigen. Die Verständigungssprache ist aufzuführen

551.103

POLIS-Verordnung

Führerausweis	Aufzuführen sind die Kategorien, das Datum der Ausstellung sowie allenfalls gegenüber der Person bestehende administrative Massnahmen
Bezug zum Ereignis	Bezug zur Person oder zum Fall
Versicherung	Firma und Agentur
Bemerkungen	Hinweise oder sonstige Anmerkungen

Erweiterte Personalien

Name	Die Doppelnamen sind nach schweizerischem Recht zu erfassen, ohne Bindestrich
Geschlecht	
Geburtsname	Bei beiden Geschlechtern
Vorname	Zuerst Rufname dann alle übrigen Vornamen
Spitzname	Übernamen, nicht aber Aliasnamen (Falschnamen)
Geboren in	Tag, Monat, Jahr und Geburtsort
Konfession	
Heimatort	Nur bei schweizerischen Staatsangehörigen zu erfassen, wobei alle Bürgerorte aufzuführen sind.
Nationalität	Staatsangehörigkeit
Eltern	Bei verheirateten Eltern: Vorname des Vaters, Vorname und Geburtsname der Mutter Bei unverheirateten Eltern: Vorname und Familienname beider Elternteile
Beruf	
Zivilstand	
Ehegatte/Lebenspartner/Lebenspartnerin	Vorname, Familienname und Geburtsname des gegenwärtigen, des geschiedenen oder verstorbenen Ehegatten bzw. des Lebenspartners, der Lebenspartnerin
Anzahl Kinder	
Militär Einteilung/Grad	Nur bei Schweizer Bürgern/Bürgerinnen, die sich zur Tatzeit im Militärdienst befanden
Vormund/in	Name/Adresse des Vormundes/der Vormundin, gegebenenfalls der Amtsvormundschaft
Strasse, Hausnummer	
Ort	PLZ, Ort (Stadt Zürich zusätzlich Stadtkreis)

POLIS-Verordnung

551.103

Adresszusatz

Telefon, Fax

Ausweis

Hierunter fallen auch E-Mail-Adressen

Bei Ausländern/Ausländerinnen: ausländerrechtlicher Status (illegal, B, C, F, N), Ausweis-Nr., Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitsdauer

Weitere nach Bedarf zur Verfügung stehende Untertitel:

Sprache

Nur bei Fremdsprachigen. Die Verständigungssprache ist aufzuführen

Führerausweis

Aufzuführen sind die Kategorien, das Datum der Ausstellung sowie allenfalls gegenüber der Person bestehende administrative Massnahmen

Bezug zum Ereignis

Bezug zur Person oder zum Fall

Versicherung

Firma und Agentur

Bemerkungen

Hinweis darauf, wenn Identität nicht feststeht. Zeit des polizeilichen Gewahrsams oder sonstige Anmerkungen

551.11**Kantonspolizeiverordnung (KapoV)⁹**(vom 28. April 1999)¹*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 1 lit. c und d des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004³ und § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998^{2, 15}

*beschliesst:***I. Aufgaben und Organisation**

§ 1. Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie unterstützt die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe. Sie beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Sie wehrt Gefahren ab und leistet Hilfe, wozu sie die notwendige personelle und materielle Unterstützung bei kantonalen und kommunalen Behörden anfordern kann. Aufgaben

§ 2.⁸ Die Kantonspolizei umfasst: Aufgabenträger

- a. das Polizeikorps,
- b. das Personal der Verwaltung.

§ 3.¹⁸ Das Polizeikorps besteht aus höchstens 48 Offizierinnen und Offizieren sowie 2325 Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Soldatinnen und Soldaten sowie Aspirantinnen und Aspiranten. Bestand des
Polizeikorps

§ 4. ¹ Die Kantonspolizei ist der Sicherheitsdirektion⁸ unterstellt. Organisation

² Die Organisation der Kantonspolizei richtet sich unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach den polizeitaktischen Erfordernissen.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant und die ihr oder ihm direkt unterstellten Offizierinnen und Offiziere bilden das Polizeikommando.

551.11

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

Kompetenzen und Verantwortung	§ 5. Die Kantonspolizei wird im Rahmen der Weisungen der Sicherheitsdirektion ⁸ durch die Kommandantin oder den Kommandanten geführt und in grundsätzlichen Angelegenheiten nach aussen vertreten. Unter Vorbehalt besonderer Anordnungen leitet die Kommandantin oder der Kommandant Katastropheneinsätze und kommandiert die Sicherheits- und Ordnungskräfte bei Unterstellungen grösserer kommunaler Verbände. Sie oder er regelt die Oberleitung der polizeilichen Ermittlungen bei Kapitalverbrechen.
Stellvertretung	§ 6. ¹ Die Sicherheitsdirektion ⁸ ernennt die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Kommandantin oder des Kommandanten. ² Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Stellvertretung aller anderen Stufen.
Versetzung, Ernennung	§ 7. ⁸ Die Korpsangehörigen werden vom Polizeikommando nach Massgabe dienstlicher und persönlicher Notwendigkeit versetzt oder ernannt. Die auf Polizeistationen eingesetzten Korpsangehörigen wechseln ihren Arbeitsort in der Regel alle acht Jahre.
Hilfskräfte	§ 7 a. ¹⁴ Die Kantonspolizei zieht zur Erfüllung folgender Aufgaben Hilfskräfte bei: a. Transport, Bewachung und Betreuung von arretierten Personen, b. Identitäts-, Gepäck- und Sicherheitskontrollen an Personen beim Zutritt und innerhalb hoheitlich genutzter oder im Besitz der kantonalen Verwaltung befindlicher Gebäude oder polizeilich abgesperrter Gebiete, c. Objektschutz von hoheitlich genutzten oder im Besitz der kantonalen Verwaltung befindlichen Gebäuden, d. Grenzkontrollen nach Art. 9 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 ⁵ , e. Sicherheitskontrollen am Flughafen und auf Flugplätzen nach Art. 122 a der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 ⁶ .

II. Personalrechtliche Bestimmungen**A. Aufnahme, Ausbildung, Entlassung**

Aufnahme- bedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten	§ 8. ¹ Als Aspirantin oder Aspirant für das Polizeikorps kann aufgenommen werden, wer ⁸ ^{1.16} bei Bewerbungseingang das 20. Altersjahr zurückgelegt und das 40. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
---	---

2. das schweizerische Bürgerrecht und einen guten Leumund besitzt,
3. eine Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Dienst im Polizeikorps erfüllt.

² Das Polizeikommando bestimmt die Auswahlverfahren.

§ 9.⁹ Die Anstellung als Aspirantin oder Aspirant erfolgt durch das Polizeikommando. Anstellung

§ 10.¹² Die Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps absolvieren die Zürcher Polizeischule ZHPS (Polizeischule). Ausbildung

§ 11.¹² Wer die Polizeischule und die eidgenössische Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist erfolgreich absolviert hat, wird durch Verfügung des Polizeikommandos unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Polizistin oder Polizist in das Polizeikorps aufgenommen. Aufnahme in das Polizeikorps

§ 12. ¹ Ehemalige Korpsangehörige sowie genügend ausgebildete aktive und ehemalige Angehörige anderer Polizeikorps können unter sinngemässer Anwendung der Aufnahmebedingungen nach §§ 8 und 11 in das Polizeikorps aufgenommen werden.⁸ Wieder-
aufnahme,
Übernahme

² Soweit erforderlich, ist die Grundausbildung ganz oder teilweise nachzuholen.

§ 13. ¹ Die Aspirantinnen und Aspiranten des Polizeikorps leisten vor dem Praktikum der Polizeischule gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten, die Angehörigen des Polizeikorps vor dem Einsatz im Polizeidienst gegenüber der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion⁸ das folgende Gelübde: Gelübde

«Ihr gelobet, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euren Aufgaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Eure Verpflichtungen getreu zu erfüllen.»

² Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte «Ich gelobe es» geleistet.

551.11

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

B. Einreihung, Beförderung, Zulagen, Vergütungen

- Einreihungsplan § 14.⁸ Der Regierungsrat legt den Einreihungsplan für die Angehörigen des Polizeikorps nach den Grundsätzen des allgemeinen Personalrechts fest.
- Stellenwertstufenplan § 15.⁸ Bei der Schaffung neuer und bei wesentlicher Änderung des Aufgabeninhalts bestehender Funktionen ist der Stellenwert nach den im Rahmen des Projekts «Stellenbewertung Kantonspolizei» gültigen Grundsätzen und Richtlinien zu ermitteln.
- Beförderung § 16.¹⁰ Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades.
- Funktionszulage § 17.⁸ Können Korpsangehörige aufgrund des Reglements über die Beförderungen noch nicht in den Dienstgrad befördert werden, der dem Stellenwert der zu erfüllenden Aufgabe entspricht, kann ihnen eine Funktionszulage ausgerichtet werden.
- Verleihung eines höheren Dienstgrades § 18.⁸ Angehörigen des Polizeikorps, die in den Dienstgraden Wachtmeister bis Adjutant eingereiht sind, kann im Rahmen des Leistungsaufstieges einmalig der nächsthöhere Unteroffiziers-Dienstgrad verliehen werden unter Beibehaltung der ursprünglichen Einreihungsklasse. Der nächsthöhere Dienstgrad des Adjutanten ist der Adjutant mit besonderen Aufgaben.
- Stellvertretungszulagen § 19. Für die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten werden folgende jährliche Lohnzulagen ausgerichtet:
- a. der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter Fr. 6735,
 - b. der Chefin oder dem Chef Kommandobereich für direkte Erledigung der ihr oder ihm delegierten Stellvertretungsaufgaben im administrativen Bereich Fr. 6735.
- Dienstzulage § 20. Dienstliche Auslagen und Vergütungen für ausserordentliche Dienstleistungen der Korpsangehörigen und Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps können durch die Dienstzulage abgegolten werden.
- Motorfahrzeuge, Polizeihunde § 21.⁸ Der Staat leistet Korpsangehörigen an die Auslagen für ihre privaten Motorfahrzeuge, die sie jederzeit zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung stellen, angemessene Beiträge. Er leistet einen Beitrag für Polizeihunde der Angehörigen der Polizeikorps.

C. Arbeitszeit

§ 22. Das Polizeikommando setzt die Schichtung der Arbeitszeit fest. Festsetzung

§ 23. ¹ Überzeitarbeit der Korpsangehörigen im Rahmen des ordentlichen Aufgabenbereichs kann pauschal durch Ruhetage abgegolten werden. Überzeit

² Die Überzeit, welche Korpsangehörige sowie Aspirantinnen und Aspiranten für das Polizeikorps bei kommandierten und ausserordentlichen Einsätzen leisten, wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Personalrechts ausgeglichen.⁸

D. Besondere Bestimmungen

§ 24. Den Angehörigen der Kantonspolizei wird die nötige Dienstkleidung auf Staatskosten abgegeben. Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise. Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung

§ 24 a.¹¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei in Uniform tragen auf den dafür vorgesehenen Kleidungsstücken Namensschilder. Davon ausgenommen sind Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst und Einsätze von Interventionseinheiten. Die Kommandantin oder der Kommandant kann weitere Ausnahmen festlegen. Namensschilder

§ 25. Der Regierungsrat erlässt ein Dienstreglement über die Grundsätze der Polizeiorganisation und der Ausübung des Polizeidienstes⁴. Dienstreglement

III. Schlussbestimmungen

§ 26. Die weiteren Bestimmungen über die Beförderungen, Zulagen und Entschädigungen regelt der Regierungsrat in einem besonderen Reglement. Ausführungsbestimmungen

§ 27.⁸ Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, ist das allgemeine Personalrecht anwendbar. Ergänzende Vorschriften

§ 28. ¹ Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonsrat⁷, auf den 1. Juli 1999 in Kraft. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 aufgehoben.

551.11

Kantonspolizeiverordnung (KapoV)

Übergangsrecht zur Änderung vom 5. November 2008 ([OS 63.595](#))

¹ Korpsangehörige, die bis zum 31. Dezember 2008 der Flughafen-Sicherheitspolizei angehörten, behalten beim Übertritt in das Polizeikorps ihren Dienstgrad sowie ihre Einreihung in der Stellenwertstufe und Lohnklasse gemäss bisheriger Regelung bei der Flughafen-Sicherheitspolizei.

² Das Polizeikommando bietet Zusatzausbildungen an, um Angehörigen der ehemaligen Flughafen-Sicherheitspolizei zu ermöglichen, eine ihrer bisherigen Funktion entsprechende Funktion beim Polizeikorps zu übernehmen.

³ Das Angebot richtet sich an Angehörige der ehemaligen Flughafen-Sicherheitspolizei, denen eine entsprechende Stelle beim Polizeikorps zugesagt worden ist.

¹ [OS 55.507](#).

² [LS 177.10](#).

³ [LS 551.1](#).

⁴ [LS 551.111](#).

⁵ [SR 142.20](#).

⁶ [SR 748.01](#).

⁷ Vom Kantonsrat am 8. November 1999 genehmigt.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 5. November 2008 ([OS 63.595](#); [ABI 2008.1958](#)). In Kraft seit 1. Januar 2009.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 2. Juni 2010 ([OS 65.372](#); [ABI 2010.1242](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2010 ([OS 66.133](#); [ABI 2010.3075](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹¹ Eingefügt durch RRB vom 13. Dezember 2011 ([OS 67.104](#); [ABI 2011.3842](#)). In Kraft seit 1. April 2012.

¹² Fassung gemäss RRB vom 13. Dezember 2011 ([OS 67.104](#); [ABI 2011.3842](#)). In Kraft seit 1. April 2012.

¹³ Fassung gemäss RRB vom 16. Dezember 2020 ([OS 76.46](#); [ABI 2020-12-24](#)). In Kraft seit 1. März 2021.

¹⁴ Eingefügt durch RRB vom 27. Oktober 2021 ([OS 76.605](#); [ABI 2021-11-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 27. Oktober 2021 ([OS 76.605](#); [ABI 2021-11-05](#)). In Kraft seit 1. Januar 2022.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 14. Dezember 2022 ([OS 78.78](#); [ABI 2021-11-05](#)). In Kraft seit 1. März 2023.

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. September 2024 ([OS 79.419](#); [ABI 2024-09-13](#)). In Kraft seit 1. Juli 2025.

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 4. September 2024 ([OS 79.419](#); [ABI 2024-09-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026.

552.1**Waffenverordnung (WafVO)⁵**(vom 16. Dezember 1998)¹*Der Regierungsrat,*gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997^{2,5}*beschliesst:***I. Organisation und Zuständigkeiten**

§ 1. ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. Waffenerwerbsscheine

² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.

³ Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion³ zu.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der für die Ausstellung des Waffenerwerbsscheins zuständigen Gemeindebehörde die Meldungen gemäss Art. 21 Abs. 1^{bis} des Waffengesetzes² mit.⁶

§ 2. Für den Entscheid über die Bewilligung für den gewerbsmässigen Waffenhandel ist die Kantonspolizei⁵ zuständig. Waffenhandelsbewilligung

§ 3.⁵ Für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25 b des Waffengesetzes ist die Kantonspolizei zuständig. Europäischer Feuerwaffenpass

§ 4. Die Prüfungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 sowie Art. 27 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Diese stellt die hierfür notwendigen amtlichen Sachverständigen. Prüfungen für die Waffenhandels- und die Waffentragbewilligungen

552.1

Waffenverordnung (WafVO)

Waffentragbewilligung	<p>§ 5. ¹ Für die Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist das Statthalteramt am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig.</p> <p>² Für die Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Kantonspolizei⁵ zuständig.</p>
Ausnahmebewilligungen	<p>§ 6.⁷ Für die Entscheid über Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 6, 7 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 des Waffengesetzes ist die Kantonspolizei zuständig.</p>
Kontrolle	<p>§ 7.⁵ ¹ Die Kontrolle gemäss Art. 29 des Waffengesetzes wird von den Polizeiorganen ausgeübt.</p> <p>² Die Kantonspolizei kontrolliert, ob die Sportschützinnen und Sportschützen die Nachweise gemäss Art. 28 d Abs. 2 des Waffengesetzes erbracht haben sowie die Einhaltung der Pflichten durch Sammlerinnen und Sammler sowie Museen gemäss Art. 28 e des Waffengesetzes.⁶</p>
Beschlagnahme; Entgegennahme	<p>§ 8.⁵ ¹ Für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes sind die Statthalterämter zuständig. Abweichende Regelungen gemäss dem Strafverfahrensrecht bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Sicherstellung der Objekte nach Abs. 1 zum Zweck der Beschlagnahme erfolgt durch die Polizeiorgane.</p> <p>³ Die Kantonspolizei stellt die Entgegennahme von Waffen und Munition nach Art. 31 a des Waffengesetzes sicher.</p>
Kantonale Meldestelle	<p>§ 8 a.⁷ ¹ Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 31 b des Waffengesetzes. Sie nimmt Meldungen gemäss Art. 7 a Abs. 1 und 21 Abs. 1^{ter} des Waffengesetzes entgegen.</p> <p>² Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen übermitteln der Kantonspolizei die Meldungen gemäss Art. 21 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Waffengesetzes sowie Kopien von Verträgen, Waffenerwerbsscheinen und Ausnahmebewilligungen in elektronischer Form.</p>
Aufsicht	<p>§ 9. ¹ Die Aufsicht über den Vollzug des Waffenrechts wird von der Sicherheitsdirektion³ ausgeübt. Die Direktion ist gestützt auf Art. 30 des Waffengesetzes befugt, die von anderen zürcherischen Behörden erteilten Bewilligungen zu entziehen.</p>

² Sie ist vorbehältlich anderer ausdrücklicher Regelungen zuständig für den Verkehr mit der Eidgenössischen Zentralstelle Waffen und erfüllt dieser gegenüber die im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten.

II. Register und Meldepflicht

§ 10. ¹ Die Kantonspolizei führt das elektronische Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen gemäss Art. 32 a Abs. 2 des Waffengesetzes. Sie registriert die im Kanton erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts. Die Statthalterämter stellen der Kantonspolizei laufend Kopien der von ihnen erteilten Bewilligungen zu.⁷

Elektronisches
Informationssystem

² Die Gemeinden und die Statthalterämter können über die von ihnen erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts ein eigenes Register führen.

³ Das kantonale Register sowie die von den Gemeinden und Statthalterämtern geführten Register enthalten die anhand der eidgenössischen Formulare von der betroffenen Person erhobenen Personendaten.

§ 11. Gerichts- und Verwaltungsbehörden teilen der Sicherheitsdirektion³ die Entscheide und Verfügungen mit, welche das Waffenrecht betreffen.

Meldepflicht

III. Schlussbestimmungen

§ 12. Die gestützt auf Art. 42 des Waffengesetzes eingereichten Gesuche sind von den zuständigen Behörden längstens innert dreier Jahre nach Einreichung zu behandeln. Während dieser Zeit bleiben die nach altem Recht erworbenen Rechte bestehen; wird die erstinstanzliche Gesuchsbehandlung nicht innert dreier Jahre nach Einreichung abgeschlossen, so gilt die Bewilligung als erteilt.

Übergangsrecht

552.1

Waffenverordnung (WafVO)

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. Oktober 2019
([OS 74, 571](#))

Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 42 b des Waffengesetzes. Sie prüft den rechtmässigen Besitz, bestätigt diesen der Besitzerin oder dem Besitzer oder erstattet dem zuständigen Statthalteramt Meldung zur Einleitung der Beschlagnahme gemäss Art. 31 des Waffengesetzes.

¹ OS 54, 966.

² [SR 514.54](#).

³ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

⁴ Eingefügt durch RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.

⁶ Eingefügt durch RRB vom 2. Oktober 2019 ([OS 74, 571](#); [ABI 2019-10-11](#)). In Kraft seit 1. Januar 2020.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 2. Oktober 2019 ([OS 74, 571](#); [ABI 2019-10-11](#)). In Kraft seit 1. Januar 2020.



Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2011
mit Änderungen durch Gemeindebeschluss vom 10. Juni 2018

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 und § 158 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die gemeindepolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Stadt Zürich. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Geltungsbereich und Zweck

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist Sache des Stadtrats und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei. Zuständigkeit

Art. 3 Die Polizeiorgane in Uniform tragen Namensschilder. Im unfriedlichen Ordnungsdienst tragen sie eine individualisierte Kennzeichnung. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements regelt die Ausnahmen für begründete Spezialfälle. Identifikation

Art. 4 Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Verhalten gegenüber Polizeiorganen

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 ¹ Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bei Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial am Veranstaltungsort und in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts die Abgabe von Bier mit über 3 Vol.-% Alkohol zeitlich befristet verbieten. Der Verkauf von Bier bis 3 Vol.-% ist in diesem Gebiet nur im Offenausschank erlaubt. Alkoholabgabe

² Ausnahmen können für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche innerhalb von Gastwirtschaften genehmigt werden.

551.110

Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Rettungs-
einrichtungen

Art. 6 ¹ Das Benutzen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Sofern die Einsatzbereitschaft solcher Geräte bei der Benutzung beeinträchtigt worden ist, hat die für die Beeinträchtigung verantwortliche Person dies unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Tiere

Art. 7 ¹ Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere, Umwelt und Eigentum nicht gefährdet werden.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der verantwortlichen Person unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann das Polizeidepartement ihnen die Tierhaltung verbieten.

Wildschon-
reviere

Art. 8 ¹ Wild darf in städtischen Wildschonrevieren weder ange- lockt noch gestört noch weggetragen werden.

² In den Wildschonrevieren sind die für das Wild gefährlichen Hunde an der Leine zu führen.

Füttern wild
lebender Tiere

Art. 9 Der Stadtrat kann das Füttern wild lebender Tiere ein- schränken.

III. Schutz des öffentlichen EigentumsBeeinträchtigung
von öffentlichem
und privatem
Eigentum

Art. 10 Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Kulturland

Art. 11 Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kul- turland während der Vegetationszeit ist verboten.

Schutz des
öffentlichen
Grundes

Art. 12 ¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkeh- rungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reini- gungskosten zu übernehmen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Motorfahr- zeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausge- nommen sind Notreparaturen.

³ Das Führen und Abstellen von Motorfahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilli- gung.

Art. 13 ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich zu. Benutzung öffentlicher Sachen

² Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Sonderzwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzungsberechtigte beeinträchtigt, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Der Stadtrat erlässt eine Benutzungsordnung und setzt die Benutzungs- und Bewilligungsgebühren fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung, den wirtschaftlichen Nutzen für die Benutzenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen. Bei Benutzung zu politischen Zwecken entfällt die Benutzungsgebühr.

^{3bis} Beim Erlass der Benutzungsordnung gemäss Abs. 3 gilt: Die Benutzung des Sechseläutenplatzes gemäss Abs. 2 wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz der Bevölkerung vollumfänglich und unentgeltlich zur Verfügung.¹

⁴ Der Stadtrat definiert Gebiete, die für politische Zwecke unentgeltlich und ohne Bewilligung für Standaktionen genutzt werden können.

Art. 14 Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen anzubringen oder aufzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Anbringen von Anzeigen

Art. 15 Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Polizeidepartements. Campieren

Art. 16 ¹ Das Baden in der Limmat ist von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal verboten. Baden

² Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

¹ Fassung gem. Gemeindebeschluss vom 10. Juni 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019 (STRB Nr. 890/2018).

551.110

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund Art. 17 ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.5 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen.

³ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

IV. Immissionsschutz

Immissionen Art. 18 Vermeidbare gesundheitsschädigende oder vermeidbare belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Licht sind verboten.

Allgemeine Ruhezeiten Art. 19 ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Lärm Art. 20 ¹ Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

² Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.

³ Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Die Benutzung von öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.

Bauarbeiten Art. 21 ¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung.

Art. 22 ¹ Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung. Feuerwerk

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das Polizeidepartement örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Art. 23 Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Polizeibewilligung. Lautsprecheranlagen

Art. 24 ¹ Die Verwendung von Skybeamern und Geräten mit ähnlicher Wirkung ist verboten. Lichtquellen

² Der Einsatz von anderen künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch und Umwelt führen.

³ Das Polizeidepartement kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten. Verbrennen von Grünabfällen

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Strafbestimmungen

Art. 27 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Allgemeine Polizeiverordnung (STRB vom 30. März 1977, AS 551.110);
- b. Lärmschutzverordnung (GRB vom 2. Juni 1971, AS 713.410); und
- c. Städtische Läuteordnung (STRB vom 16. Dezember 1908, AS 713.420).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.²

Inkrafttreten

² Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2012.



Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung)¹

Stadtratsbeschluss vom 23. November 2011 (1431)
mit Änderungen bis 28. September 2022

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 231 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975² und Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 6. April 2011³ in Verbindung mit Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970⁴, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Verordnung regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, insbesondere solchen gewerblicher, baulicher, privater, politischer, religiöser und gemeinnütziger Art. Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende, nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsdepartements. Ausgenommen sind Standaktionen zu politischen Zwecken gemäss Art. 22 Abs. 2.⁵ Bewilligung

² Das Gesuch mit Angaben über Ort, Zeit, Zweck und voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmenden ist mit Ausnahme von unvorhergesehenen Fällen bei der Stadtpolizei frühzeitig schriftlich einzureichen:

- a. bei politischen Nutzungen mindestens drei Arbeitstage vor Nutzungsbeginn;
- b. bei allen anderen Nutzungen mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn.

¹ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

² LS 700.1

³ AS 551.110

⁴ AS 101.100

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

551.210

Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung)

Benutzung Sechseläutenplatz	<p>Art. 2^{bis}⁶ ¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche vorübergehende Benutzung des Sechseläutenplatzes wird an höchstens 180 Tagen pro Kalenderjahr, davon höchstens 45 Tage vom 1. Juni bis 30. September, bewilligt. Auf- und Abbauarbeiten werden mitgezählt. In der übrigen Zeit steht der Sechseläutenplatz der Bevölkerung vollumfänglich und unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet im Einzelfall, ob ein Anlass zugelassen wird. Er kann ein Nutzungskonzept erlassen.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 3 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen und der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist.</p> <p>² Die Bewilligung kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>
Ausstellung und Übertragbarkeit	<p>Art. 4 ¹ Die Bewilligung wird auf die das Gesuch stellende Person ausgestellt. Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche natürliche Ansprechperson zu bestimmen.</p> <p>² Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>
Gebühren	<p>Art. 5 ¹ Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Davon ausgenommen ist die Benutzung zu politischen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken.</p> <p>² Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.</p> <p>³ Für die Bewilligungs- und Schreibgebühren gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden⁷.</p>
Kautions	<p>Art. 6 Zur Deckung der Kosten für Benutzung, Reinigung, Instandstellung und allfällige amtliche Räumung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen kann eine angemessene Kautions verlangt werden.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 7 ¹ Auf den Ablauf der Bewilligungsdauer hin sind der öffentliche Grund und die übrigen öffentlichen Sachen geräumt und gereinigt zurück zu geben.</p> <p>² Der Bewilligungsbehörde sind unverzüglich zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschädigungen der öffentlichen Sachen; b. Nichtgebrauch der Bewilligung.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 890 vom 24. Oktober 2018; Inkrafttreten 1. Januar 2019.

⁷ LS 681

Art. 8 ¹ Die Bewilligungsinhabenden und die Verantwortlichen von politischen Standaktionen haften gemäss den einschlägigen Haftungsbestimmungen für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung gegenüber der Stadt und Dritten entstehen. Haftung

² Wird die Stadt für solche Schäden belangt, so haben ihr die Bewilligungsinhabenden vollen Ersatz zu leisten.

³ Es kann ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

II. Besondere Bestimmungen

A. Gewerbliche Nutzungen

Art. 9 ¹ Die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken kann ausgestellt werden, sofern der Bauherrschaft kein Privatgrund zur Verfügung steht. Baustelle

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.

³ Die Bauherrschaft hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes zu treffen.

⁴ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, Einrichtungen auf öffentlichem Grund wie Bauwände, Baucontainer usw. unentgeltlich für die Anbringung von Plakaten zur Verfügung zu halten. Den Werbebedürfnissen der Bauherrschaft ist angemessene Rechnung zu tragen.

Art. 10 ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zum Abladen und Aufarbeiten von Materialien, die der Bewirtschaftung von Liegenschaften dienen und für die kein Privatgrund zur Verfügung steht, ist für die Dauer von höchstens zwei Tagen ohne besondere Bewilligung gestattet, soweit dadurch der allgemeine Verkehr nicht behindert wird. Lagern von Materialien

² Ist die Lagerung während der Nacht unumgänglich, so ist die Stadtpolizei zu verständigen und für die notwendige Absperrung und Beleuchtung zu sorgen.

Art. 11 Soweit kein Privatgrund zur Verfügung steht, können bewilligt werden:

- a. Aufstellen von Hotelwagen;
- b. regelmässiges kurzfristiges Abstellen von Liefer- und Leergut von gewerblichen Betrieben und Verkaufsgeschäften;

Hotelwagen,
Leergut, Arbeitsmaschine
und Pflanzenbehälter

551.210

Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung)

- c. regelmässiges Aufstellen von Fahrzeugen für Montage und Gebäudeunterhalt sowie anderer Arbeitsmaschinen;
- d. Aufstellen von Pflanzenbehältern.

Verkauf

Art. 12 ¹ Folgende Verkaufstätigkeiten auf öffentlichem Grund können bewilligt werden:

- a. Auslagen und bediente Stände vor Verkaufsgeschäften;
- b. Verkaufswagen in Seeuferanlagen;
- c. Verkauf von Marroni ab festem Standort von Oktober bis März.

² Bei Veranstaltungen können vorübergehend auch andere Verkaufstätigkeiten bewilligt werden.

Bewirtung

Art. 13⁸ ¹ Inhabenden von Gastgewerbepatenten kann das Aufstellen von Mobiliar auf dem öffentlichen Grund zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, wenn die baurechtliche Bewilligung vorliegt.

² Ein Leitfaden regelt die Einzelheiten.

³ Die Vorstehenden des Sicherheits- und des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements können untergeordnete Anpassungen am Leitfaden gemeinsam beschliessen.

Veranstaltung,
Zirkus und
Schaustellung

Art. 14 Für Veranstaltungen, Zirkusse und Schaustellungen kann die Benutzung des öffentlichen Grundes bewilligt werden. Der Stadtrat erlässt hierüber Richtlinien⁹.

Personen-
leitsystem

Art. 15 Vorrichtungen zum Leiten von Personen auf öffentlichem Grund zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen vor Unterhaltungs-, Gastgewerbebetrieben und Verkaufsgeschäften können bewilligt werden.

Presse

Art. 16 Das Verteilen oder Verkaufen von mindestens alle zwei Monate erscheinenden Presseerzeugnissen im Umherziehen, das Aufstellen von Zeitungsboxen und das Deponieren von Zeitungsverteilwagen können bewilligt werden.

Werbung

Art. 17 Das Verteilen von Werbematerial durch Zufussgehende kann an bestimmten Örtlichkeiten bewilligt werden.

Fotografie
und Film

Art. 18 Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken können bewilligt werden. Keiner Bewilligung bedarf die allgemeine Medienberichterstattung.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

⁹ AS 551.280

Art. 19 ¹ Das Sammeln von Geld zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichem Grund oder im Umherziehen von Haus zu Haus kann bewilligt werden. Sammlung von Geld und Naturalgaben

² Der gleichen Bewilligungspflicht unterliegen der Verkauf von Abzeichen und ähnlichen Artikeln zu gemeinnützigen Sammelzwecken sowie das gemeinnützige Sammeln von Naturalgaben.

Art. 20¹⁰ ¹ Musizieren und Darbietungen auf öffentlichem Grund sind ausserhalb von bewilligten Veranstaltungen in den von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements bezeichneten Gebieten unter Berücksichtigung der definierten Ruhezeiten erlaubt. Strassenkunst

² Es dürfen keine Verstärker, Aufbauten oder andere Hilfsmittel verwendet werden.

³ Die Örtlichkeit ist alle 30 Minuten zu wechseln.

Art. 20^{bis}¹¹ ¹ Verleihanbietende benötigen bei insgesamt mehr als 30 Fahrzeugen mit zwei Rädern oder drei Fahrzeugen mit mehr als zwei Rädern eine Bewilligung des Sicherheitsdepartements. Stationsloser Fahrrad-, Motorfahrrad- und Motorradverleih

² Die Fahrzeuge dürfen nicht ausschliesslich zu Werbezwecken gebraucht werden.

³ Die Fahrzeuge sind stets in einem betriebsbereiten, fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

⁴ Die Verleihanbietenden müssen dafür sorgen, dass vorschriftswidrig oder über der bewilligten Anzahl abgestellte Fahrzeuge innert 24 Stunden vom öffentlichen Grund entfernt werden. Nicht betriebsbereite oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge sind umgehend zu entfernen.

⁵ Die Bewilligungsbehörde kann zur Gewährleistung einer geordneten und sicheren Nutzung des öffentlichen Grunds weitere Auflagen machen.

B. Politische, religiöse und gemeinnützige Nutzungen

Art. 21 ¹ Politische und religiöse Umzüge, Mahnwachen und Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung. Umzug, Mahnwache und Kundgebung

² Bewilligungsinhabende haben die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen.

Art. 22 ¹ Religiöse und gemeinnützige Standaktionen bedürfen einer Bewilligung. Standaktion

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

¹¹ Fassung gem. STRB Nr. 168 vom 6. März 2019; Inkrafttreten 1. April 2019.

² Standaktionen zu politischen Zwecken benötigen an den vom Stadtrat definierten Örtlichkeiten gemäss Anhang keine Bewilligung.

³ Politische Standaktionen können auch ausserhalb der vom Stadtrat festgelegten Örtlichkeiten auf Gesuch hin bewilligt werden.

Ausübungszeiten

Art. 23¹² ¹ An öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 1. August, und an den übrigen Tagen während der Nachtruhe steht der öffentliche Grund für politische Zwecke nicht zur Verfügung.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements kann bei aktuellen Ereignissen Ausnahmen bewilligen.

Unterschriften-sammlung und politische Flugblätter

Art. 24 ¹ Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von politischen Flugblättern durch Einzelpersonen im Umherziehen ist ohne besondere Erlaubnis gestattet.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Standorte für die Unterschriftensammlung bei den Stimmlokalen¹³.

C. Nicht besonders geregelte Nutzungen

Weitere Nutzungen

Art. 25 ¹ Über die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds zu anderen in dieser Verordnung nicht genannten Zwecken entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements.¹⁴

² Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern ein öffentliches oder ein anderes gleichwertiges Interesse nachgewiesen wird.

III. Straf- und verwaltungsrechtliche Massnahmen

Strafbestimmung

Art. 26 Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung¹⁵ wird bestraft:

- a. wer ohne Bewilligung den öffentlichen Grund zu Sonderzwecken benutzt;
- b. wer die Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf abgestützter Verfügungen verletzt oder daraus sich ergebende Pflichten missachtet;

¹² Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

¹³ Art. 19 Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) und AS 161.230.

¹⁴ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

¹⁵ AS 551.110

- c. wer an nicht bewilligten Veranstaltungen teilnimmt, dafür Werbung betreibt oder dazu aufruft;
- d. wer öffentlich ankündigt, an nicht bewilligten Veranstaltungen teilzunehmen;
- e. wer den durch die Bewilligung auferlegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Art. 27 Die Bewilligung kann aus folgenden Gründen verweigert oder entzogen werden: Verweigerung und Entzug

- a. Nichterfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b. Nichteinhalten der Bedingungen und Auflagen;
- c. Nichtleisten der Kaution oder Gebühren.

Art. 28 Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden. Ersatzvornahme

Art. 29 Drucksachen, Schriften, Bilder und dergleichen, welche zu nicht bewilligten Veranstaltungen aufrufen oder die im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen oder Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verteilt werden, unterliegen der Sicherstellung durch die Polizei. Sicherstellung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30¹⁶ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen

Art. 31 Aufgehoben werden: Aufhebung bisherigen Rechts

- a. die Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 16. Juni 1972 (VBöGS)¹⁷;
- b. die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken vom 5. Juli 1972 (VBöGP)¹⁸;
- c. die Vorschriften über das Sammeln von Geld und Naturalabgaben vom 30. November 1977¹⁹.

Art. 32 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁶ Fassung gem. STRB Nr. 905 vom 28. September 2022; Inkrafttreten 1. November 2022.

¹⁷ AS 551.210

¹⁸ AS 551.220

¹⁹ AS 935.330

Anhang²⁰**Bewilligungsfreie Standplatzörtlichkeiten gemäss
Art. 22 Abs. 2 Reglement über die Benutzung des
öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung)**

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass anlässlich von Veranstaltungen oder bei örtlichen Baustelleninstallationen die entsprechenden Standplätze aus logistischen Gründen nicht zur Verfügung stehen (vergleiche für Grossveranstaltungen die Liste der Veranstaltungsdaten «Fest- und Sportveranstaltungen sowie Zirkusgastspiele»). Hinweise zu gesperrten Standplätzen anlässlich von Baustellen sind auf den aktuellen Listen im Internet unter «Verfügbarkeit bewilligungsfreie Standplätze» abrufbar.

Hinweis: (1), (2), (3) entspricht ein, zwei oder drei Standplätzen vor Ort.

Kreis 1

Bahnhofstrasse, gegenüber Haus Nr. 84, vor der Pestalozzianlage (2)

Lintheschergasse, gegenüber dem «Globus»-Eingang (2)

Bahnhofstrasse / Pelikanstrasse, vor der Bill-Plastik (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Rathausbrücke, Seite Weinplatz, erste Ausbuchtung (1)

Sihlporte, zwischen Talacker und Talstrasse (1)

Kreis 2

Tessinerplatz, beim Brunnen, Sitzplatz (2)

Mutschellenstrasse 188, Trottoir zwischen den Zeitungsständen und dem Treppenaufgang Kirche (1)

Mutschellenstrasse 188, Trottoir zwischen dem Brunnen und der Sitzbank (1)

Albisstrasse 81, Durchgang zwischen der Strasse und den Parkfeldern (1)

Waffenplatzstrasse 46, Ecke Neugutstrasse (1)

Anmerkung: Verlängerung des Fussgängerstreifens auf dem Trottoir vor dem Haus Waffenplatzstrasse 46 muss frei bleiben.

Leimbachstrasse 200, öffentlicher Grund, Eingang «Leimbachzentrum», Seite Fussgängerunterführung (1)

²⁰ Fassung gem. STRB Nr. 999 vom 29. November 2017; Inkrafttreten 1. Januar 2018.

Kreis 3

Albisriederstrasse 171, neben der Telefonkabine (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Birmensdorferstrasse 198, entlang der Rabatte (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Goldbrunnenplatz, auf öffentlichem Trottoir vor der VBZ-Wartehalle (1)

Schmiede Wiedikon, Birmensdorferstrasse 143, auf öffentlichem Trottoir vor «CC BARKAT» bei den Bäumen (1)

Schmiede Wiedikon, Birmensdorferstrasse 155/157 (1)

Uetlibergstrasse 70, neben dem Kiosk beim Brunnen auf dem asphaltierten Platz (1)

Kreis 4

Albisriederplatz, Seite Hardaustrasse, vor der Apotheke oder vor der Bus-Wartehalle (1)

Stauffacher, Tramhaltestelle, Seite Kirche, neben der Wartehalle (1)

Hohl-/Langstrasse, vor dem «Kollerhof», auf öffentlichem Vorplatz (1)

Wengi-/Kernstrasse, auf öffentlichem Trottoir, Seite Apotheke (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Lochergut, Eingang Ladenstrasse, Seite Badenerstrasse, auf öffentlichem Trottoir (3)

Helvetiaplatz, vor dem Haus Stauffacherstrasse 96, auf öffentlichem Trottoir (1)

Anmerkung: während den Lebensmittelmärkten am Dienstag- und Freitagmorgen (7.00– 13.00 Uhr) stehen die Plätze nicht zur Verfügung.

Kreis 5

Röntgenplatz, Seite Fabrikstrasse (2)

Röntgenplatz, Seite Josefstrasse (1)

Limmatplatz 7, entlang der Kettenabschrankung (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Limmatplatz 7, vor dem Restaurant (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Limmatstrasse, gegenüber dem Haus Nr. 63, Höhe Tramhaltestelle neben dem Klingenpark (1)

Escher-Wyss-Platz, neben der Tramhaltestelle bei der «KV Zürich Business School» (1)

Anmerkung: ab 1. Oktober bis 31. März ein Marronistand (Plätze nicht betroffen, Stände neben dem Marronistand mit genügend Abstand platzieren.)

Hardstrasse, Vorplatz Bahnhof Hardbrücke (rechts neben der Rampe) (1)

Kreis 6**Bucheggplatz**, vor dem Kiosk (1)**Rigiplatz**, Universitätstrasse, zwischen Haus Nr. 105 und Haus Nr. 111,
auf dem Kiesplatz (1)**Universitätstrasse 120**, Seite Geissbergweg, vor der «Migros» (1)**Schaffhauserplatz**, vor dem Haus Schaffhauserstrasse 57/59 (1)**Schaffhauserplatz**, neben dem Brunnen (1)**Kreis 7****Vorderberg**, Zürichbergstrasse 75, Seite Vorderberg-/Kraft-/Gladbach-
strasse, bei der Tramschlaufe (1)**Toblerplatz**, Toblerstrasse 76 (1)*Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter***Hottingerplatz**, auf öffentlichem Trottoir bei der Anlage (1)*Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter***Klusplatz**, bei der Tramhaltestelle hinter dem Billettautomaten (1)**Kreuzplatz**, Rondell beim Brunnen (1)**Römerhof**, auf dem Vorplatz bei der Steinfigur (1)**Witikonerstrasse 414**, Ecke Loorenstrasse, Platz vor den Fahnenstan-
gen (1)**Kreis 8****Seefeldstrasse / Höschgasse**, vor dem «Coop» (1)**Seefeldstrasse 89**, neben dem Eingang zum Parkhaus «Feldegg» (1)**Seefeldstrasse 149**, auf öffentlichem Trottoir (1)**Kreis 9****Lindenplatz**, vor dem alten Brunnen, Seite Badenerstrasse (1)**Albisriederstrasse 330**, hinter dem Buswartehäuschen «Fellenberg-
strasse» (1)**Albisriederstrasse 328**, vor der Post, auf öffentlichem Trottoir (1)*Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter***Altstetterplatz 11**, gegenüber dem Kiosk, bei der Kultursäule (1)**Altstetterplatz**, gegenüber dem Eingang «Migros» bei der Steinmauer (1)

Kreis 10

Röschibachplatz, bei den Sitzbänken Seite Nordstrasse (3)

Scheffelstrasse, Seite Nordbrücke, vor dem «Coop» (1)

Regensdorferstrasse, Ecke Kappenbühlweg (1)

Kreis 11

Oerlikon

Hofwiesenstrasse 370, vor dem «Coop» (1)

Edisonstrasse, Ecke Hofwiesenstrasse (1)

Querstrasse 7, Ecke Edisonstrasse, Seite «Importparfumerie», auf öffentlichem Trottoir (1)

Anmerkung: Standgrösse maximal 2×2 Meter

Schaffhauserstrasse 355, Höhe Verzweigung Querstrasse, auf öffentlichem Trottoir (1)

Franklinstrasse 14, auf öffentlichem Trottoir (1)

Franklinplatz, vor dem «Schild», hinter dem Brunnen Seite Schulstrasse (1)

Max-Bill-Platz 5, Seite Binzmühlestrasse, anschliessend an Kiesrabatte (1)

Max-Bill-Platz 19, hinter der Bushaltestelle, anschliessend an Kiesrabatte (1)

Seebach

Schaffhauserstrasse 465, Trottoir vor der Kirche «Maria Lourdes» (1)

Tramendstation Seebach, Platzmitte (2)

Affoltern

Zehntenhausplatz, Wehntalerstrasse 540, neben dem Brunnen (1)

Jonas-Furrer-Strasse / In Böden, bei der Kettenabschrankung (1)

Anmerkung: ab 1. Oktober bis 31. März ein Marronistand

Wehntalerstrasse 382, Bushaltestelle Glaubten, Buslinien 32/62 (1)

Kreis 12

Winterthurerstrasse 529 / Schwamendingerplatz, vor der Apotheke, auf öffentlichem Grund (1)

Winterthurerstrasse 524 / Seite Stettbachweg, zwischen der «Migros» und dem «Restaurant Blume», auf öffentlichem Grund (1)

Schwamendingerplatz / Seite Winterthurerstrasse, bei der Plakatsäule (1)



Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei

vom 7. Juli 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG)², § 8 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018⁴,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt den Einsatz mobiler, offen und körpernah getragener technischer Mittel zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen (Bodycam) bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen durch die Stadtpolizei. Gegenstand

² Der Einsatz von Bodycams bei strafbarem Verhalten richtet sich nach der Strafprozessordnung (StPO)⁵.

Art. 2 Der Einsatz von Bodycams dient: Zweck

- a. der präventiven Verhinderung gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige;
- b. der Dokumentation des Eskalationsverlaufs;
- c. der Dokumentation und der Überprüfung des Verhaltens der Beteiligten;
- d. der Dokumentation von Straftaten.

B. Einsatz Bodycam

Art. 3 ¹ Bodycams werden im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt, wo gewalttätige oder verbale Übergriffe bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist. Einsatz

¹ AS 101.100

² LS 551.1

³ LS 170.4

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 967 vom 21. November 2018.

⁵ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

551.131

² Der Einsatz von Bodycams ist im unfriedlichen Ordnungsdienst nicht zulässig.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements legt die Höchstzahl der Bodycams fest.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei legt fest, welche Kommissariate der Stadtpolizei mit Bodycams ausgerüstet werden.

Kennzeichnung Art. 4 ¹ Beim Einsatz von Bodycams werden kameraführende Polizeiangehörige in geeigneter Weise gekennzeichnet.

² Es wird gewährleistet, dass die Betroffenen eine laufende Aufzeichnung erkennen können.

³ Der verdeckte Einsatz von Bodycams ist nicht zulässig.

Aufzeichnung a. durch die Stadtpolizei Art. 5 ¹ Die Stadtpolizei startet bei Anhaltungen oder Kontrollen von Privatpersonen die Aufzeichnung, wenn sie aufgrund der Umstände annehmen muss, dass:

a. eine strafbare Handlung begangen wurde oder begangen werden könnte;

b. eine physische oder verbale Eskalation unmittelbar bevorsteht.

² Die Stadtpolizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an.

³ Auf eine Ankündigung der Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn mutmasslich strafbare Handlungen bereits im Gang sind.

⁴ Betroffene werden über die erfolgte Aufnahme möglichst rasch informiert.

b. auf Veranlassung der betroffenen Privatperson Art. 6 Betroffene Privatpersonen können bei Anhaltungen oder Kontrollen den Start der Aufzeichnung von der Stadtpolizei verlangen.

Aufnahme Art. 7 ¹ Die Stadtpolizei erfasst nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Umstände den Kontakt zwischen den Polizeiangehörigen und den Privatpersonen ganzheitlich, damit deren Verhalten objektiv beurteilt werden kann.

² Unbeteiligte Dritte werden möglichst nicht von den Aufnahmen erfasst.

³ Eine Verknüpfung oder Bearbeitung der laufenden Aufnahmen mit Gesichtserkennungssoftware oder polizeilichen Datensystemen ist nicht zulässig.

Art. 8 Die Stadtpolizei beendet die Aufzeichnung, wenn es die Zweckbestimmung gemäss Art. 2 nicht mehr erfordert oder die Beteiligten beiderseitig der Beendigung zustimmen. Beendigung

C. Audio- und Videoaufnahmen

Art. 9 ¹ Die Bearbeitung der Aufnahmen zur Ab- und Aufklärung strafbarer Handlungen richtet sich nach dem Polizeigesetz⁶ und nach der Strafprozessordnung⁷. Bearbeitung

² Ausserhalb der Verfahren gemäss Abs. 1 richtet sich die Behandlung eines Bearbeitungsgesuchs nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht.

³ Im Rahmen von Beschwerdeverfahren können Betroffene und Beschwerdeinstanzen die Aufnahmen einsehen.

⁴ Wird ein Verfahren gemäss Abs. 1–3 eingeleitet, werden die Daten umgehend extrahiert.

Art. 10 ¹ Zwecks Weiterbildung und zu Studienzwecken können Aufnahmen anonymisiert extrahiert und verwendet werden. Verwendung
zwecks Weiter-
bildung

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements benennt und ermächtigt eine von der Stadtpolizei unabhängige Stelle zur Aufbereitung von Daten zu diesen Zwecken.

Art. 11 ¹ Aufnahmen werden nach hundert Tagen automatisch gelöscht. Löschung

² Aufnahmen, die nach Art. 9 und 10 extrahiert wurden, werden nach dem auf das jeweilige Verfahren anwendbaren Recht gelöscht.

Art. 12 Das zuständige Departement stellt sicher, dass: Informationssicherheit

- a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung gemäss Art. 11 Abs. 1 in unveränderter Form verfügbar sind;
- b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt;
- c. die Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf die Aufnahmen im System erfolgt;
- d. die notwendigen Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden;
- e. die Aufzeichnungen der Aufnahmen an einem von der Stadtpolizei unabhängigen, externen und sicheren Speicherort aufbewahrt werden.

⁶ vom 23. April 2007, LS 550.1.

⁷ vom 5. Oktober 2007, SR 312.

551.131

Verordnung über den Einsatz von
Bodycams bei der Stadtpolizei

Vorlaufzeit Art. 13 ¹ Die Aufzeichnungsgeräte verfügen über eine Vorlaufzeit von zwei Minuten.

² Die Daten werden vom Gerät automatisch gelöscht, sofern keine manuelle Auslösung der Aufzeichnung stattfindet.

D. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 14 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

² Geregelt werden insbesondere die Kennzeichnung kameraführender Polizeiangehöriger und die Gewährleistung der Datenintegrität, soweit dies nicht bereits mit den entsprechenden technischen Vorkehrungen automatisch erfolgt.

Inkrafttreten Art. 15 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁸

Geltungsdauer Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt sechs Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft, soweit zuvor nicht mittels Weisung des Stadtrats oder mittels gemeinderätlicher Motion eine Verlängerung, Anpassung oder Aufhebung dieser Verordnung beantragt wurde.

² Im Falle einer stadträtlichen Weisung oder einer überwiesenen Motion, die eine solche Weisung verlangt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Verordnung mindestens bis zur Schlussabstimmung des Gemeinderats über diese Weisung.

⁸ Inkrafttreten 1. Januar 2024 (STRB Nr. 2949/2023).



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei (AB Bodycam-Verordnung)

vom 25. Oktober 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und Art. 14 Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei vom 7. Juli 2021²,

*beschliesst*³:

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Aufgaben, Gegenstand Befugnisse und technischen Anforderungen für den Einsatz von Bodycams.

Art. 2 In diesen Ausführungsbestimmungen bedeuten: Begriff

- a. mobile Systeme: mobile Aufzeichnungsgeräte für Video- und Audioaufnahmen (Kameras mit dazugehörigen Docking-Stationen);
- b. stationäres System: von der Stadtpolizei unabhängiger, externer, sicherer und zentraler Speicherort zur Bearbeitung und Aufbewahrung der Aufnahmen;
- c. bearbeiten: jeder Umgang mit Aufzeichnungen, insbesondere diese einsehen, extrahieren, verändern und löschen;
- d. extrahieren: Erstellung und Übermittlung der Kopie einer Originalaufzeichnung vom stationären System an die Stadtpolizei.

Art. 3 Das Bodycam-System besteht aus: Bodycam-System

- a. mobilen Systemen;
- b. einem stationären System gemäss Art. 12 lit. b und e Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei (nachfolgend: Bodycam-Verordnung).

¹ AS 101.100

² AS 551.131

³ Begründung siehe STRB Nr. 2949 vom 25. Oktober 2023.

551.132

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei
(AB Bodycam-Verordnung)

- Aufgaben
a. Stadtpolizei
- Art. 4 Die Stadtpolizei ist zuständig für:
- a. die Beschaffung der mobilen Systeme gemäss den technischen Anforderungen nach Art. 6, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanzen;
 - b. den Betrieb der mobilen Systeme;
 - c. die Übermittlung der Aufzeichnungen der Aufnahmen auf den mobilen Systemen an das stationäre System;
 - d. die Erstellung und die Pflege des notwendigen technischen und organisatorischen Berechtigungs- und Rollenkonzepts für:
 1. die Nutzung der mobilen Systeme,
 2. die Ausübung der Rechte gemäss Art. 8 und 9.
- b. Organisation und Informatik
- Art. 5 Organisation und Informatik (OIZ) ist zuständig für:
- a. den Betrieb des stationären Systems in den städtischen Rechenzentren;
 - b. die Sicherstellung der Verfügbarkeit der gespeicherten Aufzeichnungen und der erhobenen Protokolldateien während der Speicherfristen gemäss Art. 6;
 - c. die Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen über die Zugriffsberechtigung;
 - d. die Erstellung von anonymisierten Kopien von extrahierten Video- und Audioaufnahmen zu Schulungs- und Weiterbildungszwecken.
- Technische Anforderungen
- Art. 6 Das Bodycam-System erfüllt folgende Anforderungen:
- a. Daten auf mobilen Systemen können nur zum Zweck der Datenübermittlung an das stationäre System bearbeitet werden.
 - b. Die Datenübermittlung an das stationäre System erfolgt vollständig und automatisiert.
 - c. Daten auf den mobilen Systemen werden nach der Datenübermittlung an das stationäre System automatisch gelöscht.
 - d. Das stationäre System protokolliert Zugriffe auf Aufzeichnungen.
 - e. Aufzeichnungen werden in unveränderbarer Form auf dem stationären System während 100 Tagen gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht.

- f. Originale von extrahierten Aufzeichnungen gemäss Art. 9 Bodycam-Verordnung werden für die Dauer von fünf Jahren ab Extraktionsdatum im stationären System gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht.

Art. 7 Angestellte von OIZ können auf Aufzeichnungen im stationären System direkt zugreifen, wenn der Zugriff erforderlich ist für: Zugriffsberechtigungen
a. OIZ

- a. Wartungs- und Supportleistungen;
- b. die Gewährleistung von Zugriffsberechtigungen gemäss Art. 8 und 9;
- c. die Erstellung von anonymisierten Kopien zu Weiterbildungs- und Schulungszwecken.

Art. 8 ¹Kameraführende Polizeiangehörige gemäss Art. 10 Abs. 1 können ihre Aufnahmen einsehen, wenn ein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt. b. kameraführende
Polizeiangehörige

²Sie dokumentieren die Einsichtnahme und deren Ergebnisse im Polizei-Informationssystem (POLIS).

Art. 9 ¹Die Stadtpolizei kann Aufzeichnungen von Aufnahmen: c. Angehörige
der Stadtpolizei

- a. einsehen;
- b. als Kopie extrahieren;
- c. an berechnigte Dritte weiter- oder herausgeben.

²Die Zuständigkeit ist beschränkt auf folgende Funktionen und Sachverhalte:

- a. Chefin oder Chef Kriminalabteilung, sofern die Aufzeichnungen zur Rapportierung strafbarer Handlungen benötigt werden;
- b. Brandtouroffizierin oder Brandtouroffizier, sofern die Aufzeichnungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben umgehend benötigt werden;
- c. Chefin oder Chef Rechtsdienst in allen übrigen Fällen, insbesondere im Rahmen von Beschwerdeverfahren und Akteneinsichtsgesuchen Dritter.

Art. 10 ¹ Polizeiangehörige werden an der Uniform mit der Aufschrift «Video» gekennzeichnet, wenn sie eine Kamera führen. Kennzeichnung

²Die Kennzeichnung wird im Brustbereich und am Rücken gut sichtbar angebracht.

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Inkrafttreten

Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

vom 25. September 2015 (Stand am 1. Januar 2024)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung^{1,2}*

*nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2014³,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Informationsbeschaffung

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Tätigkeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB);
- b. die Zusammenarbeit des NDB mit anderen Behörden des Bundes, mit den Kantonen, mit dem Ausland und mit Privaten;
- c. die politische Steuerung des NDB sowie die Kontrolle und Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz dient dem Schutz wichtiger Landesinteressen; es bezweckt:

- a. zur Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz und zum Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung beizutragen;
- b. die Sicherheit der Bevölkerung der Schweiz sowie der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zu erhöhen;
- c. die Handlungsfähigkeit der Schweiz zu unterstützen;
- d. zur Wahrung internationaler Sicherheitsinteressen beizutragen.

AS 2017 4095

¹ SR 101

² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BB1 2018 6427).

³ BB1 2014 2105

Art. 3 Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen

Der Bundesrat kann im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB über die in Artikel 2 genannten Landesinteressen hinaus einsetzen:

- a. zum Schutz der verfassungsrechtlichen Grundordnung der Schweiz;
- b. zur Unterstützung der schweizerischen Aussenpolitik;
- c. zum Schutz des Werk-, Wirtschafts- und Finanzplatzes Schweiz.

Art. 4 Verpflichtete Behörden und Personen

Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden und Personen:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone, die mit dem Vollzug der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten beauftragt sind;
- b. Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die über nachrichtendienstlich relevante Informationen verfügen;
- c. Private, die nach diesem Gesetz zur Weitergabe nachrichtendienstlich relevanter Informationen verpflichtet sind.

Art. 5 Grundsätze der Informationsbeschaffung

¹ Der NDB beschafft zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Informationsquellen.

² Er bedient sich dazu genehmigungsfreier und genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen.

³ Er wählt jeweils die Beschaffungsmassnahme, die:

- a. am besten geeignet und notwendig ist, um ein bestimmtes Beschaffungsziel zu erreichen; und
- b. am wenigsten in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreift.

⁴ Er kann Personendaten beschaffen, ohne dass dies für die betroffenen Personen erkennbar ist.

⁵ Er beschafft und bearbeitet keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz.

⁶ Er kann Informationen nach Absatz 5 über eine Organisation oder Person ausnahmsweise beschaffen und personenbezogen erschliessen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

⁷ Er löscht personenbezogen erschlossene Daten, sobald Tätigkeiten nach Absatz 6 ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind.

⁸ Er kann über Organisationen und Gruppierungen auf der Beobachtungsliste nach Artikel 72 oder deren Exponentinnen und Exponenten auch Informationen nach Absatz 5 beschaffen und bearbeiten, wenn damit die Bedrohungen, die von diesen Organisationen und Gruppierungen ausgehen, beurteilt werden können.

2. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit des NDB

1. Abschnitt:

Aufgaben, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen sowie Bewaffnung

Art. 6 Aufgaben des NDB

¹ Die Informationsbeschaffung und -bearbeitung des NDB dient:

- a. dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit, die ausgehen von:
 1. Terrorismus,
 2. verbotenem Nachrichtendienst,
 3. der Weiterverbreitung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen, einschliesslich ihrer Trägersysteme, sowie aller zur Herstellung dieser Waffen notwendigen zivil und militärisch verwendbaren Güter und Technologien (NBC-Proliferation) oder dem illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern,
 - 4.⁴ Angriffen auf die Trinkwasser- und Energieversorgung, Informations-, Kommunikations- und Transportinfrastrukturen sowie weitere Prozesse, Systeme und Einrichtungen, die essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise das Wohlergehen der Bevölkerung sind (kritische Infrastrukturen),
 5. gewalttätigem Extremismus;
- b. zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland;
- c. zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Schweiz;
- d. zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3, wenn dafür ein konkreter Auftrag des Bundesrates vorliegt.

² Der NDB beurteilt die Bedrohungslage und orientiert die betroffenen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsbehörden laufend über allfällige Bedrohungen sowie über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz. Bei Bedarf alarmiert er die zuständigen staatlichen Stellen.

³ Er informiert andere Dienststellen des Bundes und der Kantone unter Wahrung des Quellenschutzes über Vorgänge und Erkenntnisse, welche die gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen bei der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit betreffen.

⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 des Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2022 232; 2023 650; BBl 2017 2953).

⁴ Er pflegt die nachrichtendienstlichen Beziehungen der Schweiz mit ausländischen Dienststellen.

⁵ Er stellt die nachrichtendienstliche Frühwarnung zum Schutz von kritischen Infrastrukturen sicher.

⁶ Er führt Programme zur Information und Sensibilisierung betreffend Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit durch.

⁷ Er schützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seine Einrichtungen, seine Quellen und die von ihm bearbeiteten Daten.

Art. 7 Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

¹ Der NDB trifft Massnahmen, um den Schutz und die Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seiner Einrichtungen und der von ihm bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Er kann dazu:

- a. in seinen Räumlichkeiten Taschen- und Personenkontrollen durchführen bei:
 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB,
 2. befristet für den NDB tätigen Personen,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen, die Dienstleistungen zugunsten des NDB in seinen Räumlichkeiten erbringen;
- b. Raumkontrollen in den Einrichtungen des NDB durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz klassifizierter Informationen eingehalten werden;
- c. Archiv-, Tresor- und Lagerräume sowie die Zutrittszonen zu den Räumlichkeiten des NDB mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwachen;
- d. in Räumlichkeiten, die von ihm genutzt werden, störende Fernmeldeanlagen nach Artikel 34 Absatz 1^{ter} des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁵ betreiben.

² Der NDB betreibt ein gesichertes Computernetzwerk für seine Informationssysteme, die besonders gegen Zugriffe Unbefugter geschützt werden müssen.

Art. 8 Bewaffnung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB können für den Einsatz im Inland mit Waffen ausgestattet werden, wenn sie im Rahmen ihrer dienstlichen Funktion und Aufgabe besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind.

² Bewaffnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ihre Waffe nur in Fällen von Notwehr oder Notstand und nur in einer den Umständen angemessenen Weise einsetzen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Kategorien von waffentragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Ausbildung.

⁵ SR 784.10

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 9 Kantonale Vollzugsbehörden

¹ Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die zum Vollzug dieses Gesetzes mit dem NDB zusammenarbeitet (kantonale Vollzugsbehörde). Er sorgt dafür, dass diese die Aufträge des NDB ohne Verzug durchführen kann.

² Der NDB erteilt Aufträge an die kantonalen Vollzugsbehörden schriftlich; in dringenden Fällen kann er Aufträge mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

Art. 10 Information der Kantone

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) informiert die interkantonalen Regierungskonferenzen regelmässig sowie bei besonderen Ereignissen über die Beurteilung der Bedrohungslage.

² Der NDB informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Armee

¹ Der NDB informiert die zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee und des Dienstes für militärische Sicherheit über Vorgänge, die deren Aufgabenvollzug betreffen.

² Er kann im Bereich der internationalen militärischen Kontakte mit den zuständigen Stellen der Armee zusammenarbeiten, diese um Auskunft ersuchen und ihnen Aufträge für die internationale Zusammenarbeit erteilen.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem NDB und den zuständigen Stellen des Nachrichtendienstes der Armee;
- b. die Aufgabenteilung zwischen dem NDB und dem Dienst für militärische Sicherheit während eines Friedensförderungs-, Assistenz- oder Aktivdienstes.

Art. 12 Zusammenarbeit mit dem Ausland

¹ Der NDB kann im Rahmen von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe f zum Vollzug dieses Gesetzes mit ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten, indem er:

- a. sachdienliche Informationen entgegennimmt oder weiterleitet;
- b. gemeinsame Fachgespräche und Tagungen durchführt;
- c. gemeinsame Tätigkeiten zur Beschaffung und Auswertung von Informationen sowie zur Beurteilung der Bedrohungslage durchführt;
- d. für den ersuchenden Staat Informationen beschafft und weitergibt zur Beurteilung, ob eine Person an klassifizierten Projekten des Auslands im Bereich

der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslands erhalten kann;

- e. sich im Rahmen von Artikel 70 Absatz 3 an internationalen automatisierten Informationssystemen beteiligt.

² Er kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zur Förderung von internationalen Kontakten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den schweizerischen Vertretungen im Ausland einsetzen. Diese arbeiten zum Vollzug dieses Gesetzes direkt mit den zuständigen Behörden des Empfangsstaates und von Drittstaaten zusammen.

³ Die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zur Erfüllung von nachrichtendienstlichen Aufgaben nach diesem Gesetz ist Sache des NDB.

⁴ Die Kantone können für Sicherheitsfragen im Grenzgebiet mit den dafür zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

3. Kapitel: Informationsbeschaffung

1. Abschnitt: Genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen

Art. 13 Öffentliche Informationsquellen

Öffentliche Informationsquellen sind namentlich:

- a. öffentlich zugängliche Medien;
- b. öffentlich zugängliche Register von Behörden des Bundes und der Kantone;
- c.⁶ von Privaten öffentlich zugänglich gemachte Personendaten;
- d. in der Öffentlichkeit vorgetragene Äusserungen.

Art. 14 Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

¹ Der NDB kann Vorgänge und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachten und in Bild und Ton festhalten. Er kann dazu Fluggeräte und Satelliten einsetzen.

² Das Beobachten und Festhalten in Bild und Ton von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist nicht zulässig. Aufnahmen in Bild und Ton, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, die aber aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

Art. 15 Menschliche Quellen

¹ Menschliche Quellen sind Personen, die:

- a. dem NDB Informationen oder Erkenntnisse mitteilen;
- b. für den NDB Dienstleistungen erbringen, die der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dienen;
- c. den NDB bei der Beschaffung von Informationen unterstützen.

² Der NDB kann menschliche Quellen für ihre Tätigkeit angemessen entschädigen. Sofern es für den Quellenschutz oder die weitere Informationsbeschaffung notwendig ist, gelten diese Entschädigungen weder als steuerbares Einkommen noch als Einkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

³ Der NDB trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der menschlichen Quellen. Die Massnahmen können auch zugunsten von Personen getroffen werden, die den menschlichen Quellen nahestehen.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann im Einzelfall den NDB ermächtigen, menschliche Quellen nach Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Legende oder einer Tarnidentität auszustatten, wenn dies zum Schutz von Leib und Leben der Betroffenen notwendig ist.

⁵ Die Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den Zeitraum der konkreten Gefährdung begrenzt. Ausnahmsweise kann von einer zeitlichen Begrenzung abgesehen oder eine zeitlich begrenzte Massnahme in eine unbegrenzte umgewandelt werden, wenn die Risiken für die Betroffenen besonders gross sind und damit gerechnet werden muss, dass sie fortbestehen.

Art. 16 Personen- und Sachfahndungsausschreibungen

¹ Der NDB kann im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁸ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) sowie im nationalen Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 Absatz 2 BPI Personen und Fahrzeuge ausschreiben lassen.

² Die Ausschreibung einer Person oder eines Fahrzeugs ist nur zulässig, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass:

- a. von der betreffenden Person eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ausgeht;
- b. das Fahrzeug von einer Person im Sinne von Buchstabe a benutzt wird;
- c. das Fahrzeug für eine anderweitige konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a benutzt wird;
- d. das Feststellen des Aufenthalts einer Person oder eines Fahrzeugs notwendig ist, um weitere wichtige Landesinteressen nach Artikel 3 zu wahren.

⁷ SR 831.10

⁸ SR 361

³ Die Ausschreibung darf nicht vorgenommen werden, um das Fahrzeug einer Drittperson zu überwachen, die einer der in den Artikeln 171–173 der Strafprozessordnung (StPO)⁹ genannten Berufsgruppen angehört.

2. Abschnitt: Legendierungen und Tarnidentitäten

Art. 17 Legendierungen

¹ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bewilligen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB mit einer Legende ausgestattet werden, damit deren Zugehörigkeit zum NDB nicht erkennbar ist.

² Sie oder er kann zudem in Absprache oder auf Antrag eines Kantons bewilligen, dass auch Angehörige der kantonalen Vollzugsbehörden vom NDB mit einer Legende ausgestattet werden.

³ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende kann der NDB Urkunden herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor des NDB erstattet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS jährlich Bericht über die Handhabung der Legendierungen.

⁵ Das Verschleiern der Zugehörigkeit zum NDB oder zu einer kantonalen Vollzugsbehörde, ohne eigens dafür hergestellte oder veränderte Urkunden zu verwenden, bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Art. 18 Tarnidentitäten

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann bewilligen, dass die folgenden Personen mit einer Tarnidentität ausgestattet werden, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht, um ihre Sicherheit oder die Informationsbeschaffung zu gewährleisten:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB;
- b. im Bundesauftrag tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden in Absprache oder auf Antrag des Kantons;
- c. menschliche Quellen im Rahmen einer bestimmten Operation.

² Die Tarnidentität kann so lange verwendet werden, wie dies zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist. Die Verwendung ist befristet:

- a. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone: auf höchstens fünf Jahre; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden;
- b. für menschliche Quellen: auf höchstens zwölf Monate; die Frist kann bei Bedarf jeweils um höchstens zwölf weitere Monate verlängert werden.

⁹ SR 312.0

³ Die Verwendung einer Tarnidentität zur Informationsbeschaffung ist nur gestattet, wenn diese einen Aufgabenbereich nach Artikel 6 Absatz 1 betrifft und:

- a. die Informationsbeschaffung ohne Tarnidentität erfolglos geblieben ist, ohne den Einsatz der Tarnidentität aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; oder
- b. ein bedeutsames Rechtsgut wie Leib und Leben oder körperliche Unversehrtheit der mit der Informationsbeschaffung befassten Person oder einer ihr nahestehenden Person bedroht ist.

⁴ Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Tarnidentitäten kann der NDB Ausweisschriften, Urkunden und weitere Unterlagen sowie personenbezogene Angaben herstellen oder verändern. Die zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sind zur Zusammenarbeit mit dem NDB verpflichtet.

⁵ Der NDB trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor Enttarnung.

3. Abschnitt: Auskunfts- und Meldepflichten

Art. 19 Auskunftsspflicht bei einer konkreten Bedrohung

¹ Behörden des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB im Einzelfall, auf begründetes Ersuchen hin, die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 notwendig sind.

² Eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit ist gegeben, wenn ein bedeutendes Rechtsgut wie Leib und Leben oder die Freiheit von Personen oder der Bestand und das Funktionieren des Staates betroffen ist und die Bedrohung ausgeht von:

- a. terroristischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwicklicht oder begünstigt werden sollen;
- b. verbotenem Nachrichtendienst nach den Artikeln 272–274 und 301 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹⁰ sowie den Artikeln 86 und 93 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹¹;
- c. NBC-Proliferation oder illegalem Handel mit radioaktiven Substanzen, Kriegsmaterial und anderen Rüstungsgütern;
- d. einem Angriff auf eine kritische Infrastruktur; oder

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 321.0

- e. gewalttätig-extremistischen Aktivitäten im Sinne von Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten.

³ Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

⁴ Sie können unaufgefordert Meldung erstatten, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Absatz 2 feststellen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt in einer Verordnung die Organisationen, die zu Auskünften verpflichtet sind; darunter fallen namentlich Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² erlassen oder soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen; ausgenommen sind Kantone.

Art. 20 Besondere Auskunft- und Meldepflicht

¹ Die folgenden Behörden sind verpflichtet, dem NDB zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen:

- a. Gerichte, Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- b. Grenzschutz und Zollbehörden;
- c. Behörden der militärischen Sicherheit, des Nachrichtendienstes der Armee und des militärischen Kontrollwesens;
- d. Behörden des Bundes und der Kantone, die für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- e. Behörden, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- f. Einwohnerkontrollen;
- g. Behörden, die für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständig sind;
- h. Behörden, die für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständig sind;
- i. Behörden, die für den Betrieb von Informatiksystemen zuständig sind;
- j. Behörden, die zuständig sind für die Aufsicht über den Finanzmarkt und die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Geldwäscherei in Fällen von Terrorfinanzierung und Finanzierung von NBC-Proliferationsaktivitäten nach Massgabe des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹³.

¹² SR 172.021

¹³ SR 955.0

² Die Behörden nach Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber Dritten über das Ersuchen und die allfällige Auskunft Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist die Information von vorgesetzten Stellen und Aufsichtsorganen.

³ Die Behörden nach Absatz 1 erstatten unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete und schwere Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.¹⁴

⁴ Der Bundesrat legt in einer nicht öffentlichen Liste fest, welche Vorgänge und Feststellungen dem NDB unaufgefordert zu melden sind. Er umschreibt den Umfang der Meldepflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

Art. 21 Berufsgheimnis

Bei Auskünften nach Artikel 19 oder 20 bleibt das gesetzlich geschützte Berufsgheimnis gewahrt.

Art. 22 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Auskunfts- und Meldepflichten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NDB und einer anderen Einheit der Bundesverwaltung über eine Auskunftspflicht nach Artikel 19 oder 20 entscheidet die jeweils gemeinsame Aufsichtsbehörde endgültig.

² Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NDB und einer Organisation, einem Organ oder einer Behörde, die oder das nicht der Bundesverwaltung angehört, über eine Auskunftspflicht nach Artikel 19 oder 20 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 36a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁵.

Art. 23 Meldungen und Auskünfte von Dritten

¹ Der NDB kann von jeder Person Meldungen entgegennehmen.

² Er kann durch schriftliche oder mündliche Anfrage gezielt Informationen einholen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er kann Personen schriftlich zu Befragungen einladen.

³ Er macht die um Auskunft ersuchte Person darauf aufmerksam, dass sie freiwillig Auskunft gibt; ausgenommen ist die Informationsbeschaffung unter Verwendung einer Legende.

Art. 24 Identifikation und Befragung von Personen

¹ Der NDB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a eine Person anhalten lassen, um ihre Identität festzustellen und sie im Sinne von Artikel 23 kurz zu befragen.

² Die Anhaltung erfolgt durch Angehörige eines kantonalen Polizeikorps.

¹⁴ Die Berichtigung der RedK der BVers vom 12. März 2020, publiziert am 24. März 2020 betrifft nur den französischen Text (AS 2020 1057).

¹⁵ SR 173.32

³ Der NDB kann die angehaltene Person verpflichten, ihre Personalien anzugeben und Ausweispapiere vorzulegen.

Art. 25 Besondere Auskunftspflichten Privater

¹ Sofern es zum Erkennen, Verhindern oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 notwendig ist, kann der NDB im Einzelfall folgende Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen:

- a. von einer natürlichen oder juristischen Person, die gewerbsmässig Transporte durchführt oder Transportmittel zur Verfügung stellt oder vermittelt: Auskunft über eine von ihr erbrachte Leistung;
- b. von privaten Betreiberinnen und Betreibern von Sicherheitsinfrastrukturen, insbesondere von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten: die Herausgabe von Aufzeichnungen, einschliesslich Aufzeichnungen von Vorgängen auf öffentlichem Grund.

² Der NDB kann ferner Auskünfte nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) einholen.¹⁷

4. Abschnitt: Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

Art. 26 Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

¹ Die folgenden Beschaffungsmassnahmen sind genehmigungspflichtig:

- a.¹⁸ Überwachungen des Postverkehrs und des Fernmeldeverkehrs und Verlangen von Randdaten des Postverkehrs und des Fernmeldeverkehrs gemäss BÜPF¹⁹;
- abis,²⁰ der Einsatz von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs, um Übermittlungen zu erfassen oder eine Person oder Sache zu identifizieren oder deren Standort zu ermitteln, wenn Überwachungen nach Buchstabe a erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden und die fernmelderechtlichen Bewilligungen für die besonderen technischen Geräte vorliegen;
- b. der Einsatz von Ortungsgeräten zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen;

¹⁶ SR **780.1**

¹⁷ Fassung gemäss Art. 46 Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

¹⁸ Fassung gemäss Art. 46 Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

¹⁹ SR **780.1**

²⁰ Eingefügt durch Art. 46 Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. März 2018 (AS **2018** 117; BBl **2013** 2683).

- c. der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen oder um Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
- d. das Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke, um:
 - 1. dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen,
 - 2. den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamten, falls die Computersysteme und Computernetzwerke für Angriffe auf kritische Infrastrukturen verwendet werden;
- e. das Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Behältnissen, um dort vorhandene Gegenstände oder Informationen oder von dort aus übermittelte Informationen zu beschaffen.

² Die Massnahmen werden verdeckt durchgeführt; die betroffene Person wird darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Art. 27 Grundsatz

¹ Der NDB kann eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn:

- a. eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a–d gegeben ist oder die Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 dies erfordert;
- b. die Schwere der Bedrohung die Massnahme rechtfertigt; und
- c. die nachrichtendienstlichen Abklärungen bisher erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der NDB holt vor der Durchführung der Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.

³ Ist es notwendig, dass andere Dienststellen des Bundes und der Kantone an der Durchführung der Massnahme mitwirken, so stellt ihnen der NDB eine schriftliche Anordnung zu, sobald die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe der Vorsteherin oder des Vorstehers des VBS vorliegen. Die Beschaffungsmassnahme ist geheim zu halten.

Art. 28 Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen

¹ Der NDB kann auch gegenüber einer Drittperson eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person, über die Informationen beschafft werden sollen, Räumlichkeiten, Fahrzeuge oder Behältnisse der Drittperson oder deren Postadressen, Fernmeldeanschlüsse, Computersysteme oder Computernetzwerke benutzt, um Informationen zu übermitteln, zu empfangen oder aufzubewahren.

² Die Massnahme darf nicht angeordnet werden, wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171–173 StPO²¹ genannten Berufsgruppen angehört.

Art. 29 Genehmigungsverfahren

¹ Beabsichtigt der NDB, eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme anzuordnen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Beschaffungsmassnahme und der Begründung ihrer Notwendigkeit sowie der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
- b. den Angaben zu den von der Beschaffungsmassnahme betroffenen Personen;
- c. der genauen Bezeichnung der Beschaffungsmassnahme sowie der gesetzlichen Grundlage;
- d. der Bezeichnung allfälliger anderer Dienststellen, die mit der Durchführung der Beschaffungsmassnahme beauftragt werden sollen;
- e. der Angabe von Beginn und Ende der Beschaffungsmassnahme sowie der Frist, innerhalb der sie durchzuführen ist;
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet mit kurzer Begründung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags als Einzelrichter; sie oder er kann eine andere Richterin oder einen anderen Richter mit dieser Aufgabe betrauen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts genehmigt eine beantragte Beschaffungsmassnahme nicht, wenn eine solche Massnahme bereits aufgrund eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Personen nach Absatz 1 Buchstabe b bewilligt worden ist und die Strafuntersuchung einen Zusammenhang zur konkreten Bedrohung aufweist, welche die Beschaffungsmassnahme des NDB abklären soll. Die zuständigen Zwangsmassnahmengerichte sowie der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs erteilen dem Bundesverwaltungsgericht die notwendigen Auskünfte.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts kann im Rahmen der Entscheidfindung die Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des NDB anordnen.

⁵ Sie oder er kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁶ Die Genehmigung gilt für höchstens drei Monate. Sie kann um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

⁷ Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt der NDB vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag nach Absatz 1.

²¹ SR 312.0

⁸ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel).

Art. 30 Freigabe

¹ Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), über die Freigabe zur Durchführung. Fälle von besonderer Bedeutung können dem Bundesrat vorgelegt werden.

² Das Konsultationsverfahren ist schriftlich zu führen.

Art. 31 Verfahren bei Dringlichkeit

¹ Die Direktorin oder der Direktor des NDB kann bei Dringlichkeit den sofortigen Einsatz von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen anordnen. Sie oder er orientiert umgehend das Bundesverwaltungsgericht und die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS. Diese oder dieser kann die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beenden.

² Die Direktorin oder der Direktor des NDB unterbreitet den Antrag innerhalb von 24 Stunden der Präsidentin oder dem Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts und begründet die Dringlichkeit.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts teilt dem NDB ihren oder seinen Entscheid innerhalb von drei Arbeitstagen mit.

⁴ Liegt die Genehmigung der Beschaffungsmassnahme vor, so entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS, nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD, über die Freigabe zur Weiterführung.

Art. 32 Beendigung

¹ Der NDB beendet die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme unverzüglich, wenn:

- a. die Frist abgelaufen ist;
- b. die Voraussetzungen für eine weitere Durchführung nicht mehr erfüllt sind;
- c. die Genehmigung durch das Bundesverwaltungsgericht oder die Freigabe durch die Chefin oder den Chef des VBS nicht erteilt wird.

² In Fällen von Dringlichkeit sorgt der NDB für die umgehende Vernichtung der beschafften Daten, wenn:

- a. die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts den Antrag ablehnt;

- b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS die Beschaffungsmassnahme mit sofortiger Wirkung beendet oder die Freigabe zur Weiterführung verweigert.
- ³ Wirken andere Dienststellen an der Durchführung der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme mit, so teilt ihnen der NDB deren Beendigung mit.
- ⁴ Der NDB teilt dem Bundesverwaltungsgericht sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS die Beendigung der Beschaffungsmassnahme mit.

Art. 33 Mitteilungspflicht

- ¹ Der NDB teilt der überwachten Person nach Abschluss der Operation innerhalb eines Monats Grund, Art und Dauer der Überwachung mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen mit.
- ² Er kann die Mitteilung aufschieben oder von ihr absehen, wenn:
- a. dies notwendig ist, um eine laufende Beschaffungsmassnahme oder ein laufendes rechtliches Verfahren nicht zu gefährden;
 - b. dies wegen eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit nötig ist oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland es erfordern;
 - c. durch die Mitteilung Dritte erheblich gefährdet werden könnten;
 - d. die betroffene Person nicht erreichbar ist.
- ³ Der Aufschub der Mitteilung oder der Verzicht darauf muss nach dem Genehmigungsverfahren nach Artikel 29 genehmigt und freigegeben werden.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit und Quellenschutz

Art. 34 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung

- ¹ Der NDB kann die Beschaffungsmassnahmen selbst durchführen, mit in- oder ausländischen Amtsstellen zusammenarbeiten oder diese mit der Durchführung beauftragen, sofern die andere Stelle Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.
- ² Er kann ausnahmsweise auch mit Privaten zusammenarbeiten oder Privaten Aufträge erteilen, wenn dies aus technischen Gründen oder wegen des Zugangs zum Beschaffungsobjekt erforderlich ist und die betreffende Person Gewähr dafür bietet, die Beschaffung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Art. 35 Quellenschutz

- ¹ Der NDB stellt den Schutz seiner Quellen sicher und wahrt deren Anonymität, insbesondere diejenige von ausländischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden sowie von Personen, die Informationen über das Ausland beschaffen und dadurch gefährdet sind. Ausgenommen sind Personen, die in einem Strafverfahren schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eines Kriegsverbrechens beschuldigt werden.

² Der NDB gibt die Identität einer in der Schweiz wohnhaften menschlichen Quelle schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bekannt, wenn die betreffende Person einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat beschuldigt wird oder wenn die Bekanntgabe unerlässlich ist, um eine schwere Straftat aufzuklären.

³ Beim Schutz der Quellen sind zu berücksichtigen:

- a. das Interesse des NDB an der weiteren nachrichtendienstlichen Nutzung der Quelle;
- b. das Schutzbedürfnis insbesondere menschlicher Quellen gegenüber Drittpersonen;
- c. bei technischen Quellen: geheimhaltungsbedürftige Angaben über Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung.

⁴ Im Streitfall entscheidet das Bundesstrafgericht. Im Übrigen gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

6. Abschnitt: Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der NDB kann Informationen über Vorgänge im Ausland verdeckt beschaffen.

² Beschafft der NDB im Inland Informationen über Vorgänge im Ausland, so ist er an die Bestimmungen des 4. Abschnittes gebunden; vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 2.

³ Der NDB sorgt dafür, dass die Risiken bei der Beschaffung in keinem Missverhältnis zum erwarteten Informationsgewinn stehen und die Eingriffe in die Grundrechte betroffener Personen auf das Notwendige beschränkt bleiben.

⁴ Er dokumentiert die Beschaffung von Informationen über Vorgänge im Ausland zuhanden der Aufsichts- und Kontrollorgane.

⁵ Er kann Daten aus Beschaffungen im Ausland, die mit genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen vergleichbar sind, gesondert abspeichern, wenn der Umfang der Daten, die Geheimhaltung oder die Sicherheit dies erfordert.

⁶ Die im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB sind während ihres Einsatzes nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²² über die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

⁷ Der NDB sorgt für den Schutz seiner im Ausland eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 37 Eindringen in Computersysteme und Computernetzwerke

¹ Werden Computersysteme und Computernetzwerke, die sich im Ausland befinden, für Angriffe auf kritische Infrastrukturen in der Schweiz verwendet, so kann der NDB in diese Computersysteme und Computernetzwerke eindringen, um den Zugang zu Informationen zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. Der Bundesrat entscheidet über die Durchführung einer solchen Massnahme.

² Der NDB kann in Computersysteme und Computernetzwerke im Ausland eindringen, um dort vorhandene oder von dort aus übermittelte Informationen über Vorgänge im Ausland zu beschaffen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS entscheidet nach vorheriger Konsultation der Vorsteherin oder des Vorstehers des EDA und der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD über die Durchführung einer solchen Massnahme.

Art. 38 Funkaufklärung

¹ Der Bund kann einen Dienst für die Erfassung elektromagnetischer Ausstrahlungen von Telekommunikationssystemen, die sich im Ausland befinden, betreiben (Funkaufklärung).

² Die Funkaufklärung dient:

- a. der Beschaffung sicherheitspolitisch bedeutsamer Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere aus den Bereichen Terrorismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ausländische Konflikte mit Auswirkungen auf die Schweiz;
- b. der Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3.

³ Der Bundesrat regelt die Aufklärungsbereiche, die Organisation und das Verfahren der Funkaufklärung. Er legt fest, für wie lange die erfassten Kommunikationen und Verbindungsdaten beim durchführenden Dienst gespeichert bleiben dürfen.

⁴ Er stellt dabei insbesondere sicher, dass der durchführende Dienst aus den erfassten Kommunikationen:

- a. nur Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland weiterleitet;
- b. Informationen über Personen im Inland nur weiterleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.

⁵ Der durchführende Dienst leitet aus den erfassten Kommunikationen Informationen über Vorgänge im Inland weiter, wenn sie auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen.

⁶ Stösst er bei seiner Tätigkeit auf erfasste Kommunikationen, die keine Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland und keine Hinweise auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit enthalten, so vernichtet er diese so rasch wie möglich.

7. Abschnitt: Kabelaufklärung

Art. 39 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der NDB kann den durchführenden Dienst damit beauftragen, zur Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) sowie zur Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen nach Artikel 3 grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen zu erfassen.

² Befindet sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nach Absatz 1 nicht zulässig. Kann der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen.

³ Daten aus erfassten Signalen dürfen nur an den NDB weitergeleitet werden, wenn deren Inhalt den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen entspricht. Die Suchbegriffe sind so zu definieren, dass ihre Anwendung möglichst geringe Eingriffe in die Privatsphäre von Personen verursacht. Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen sind als Suchbegriffe nicht zulässig.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die zulässigen Aufklärungsbereiche;
- b. die Organisation und die Einzelheiten des Verfahrens der Kabelaufklärung;
- c. die maximale Aufbewahrungsdauer der erfassten Inhalts- und Verbindungsdaten aus der Kabelaufklärung beim durchführenden Dienst.

Art. 40 Genehmigungspflicht

¹ Aufträge zur Kabelaufklärung sind genehmigungspflichtig.

² Bevor der NDB einen Auftrag zur Kabelaufklärung erteilt, holt er die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des VBS ein.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS konsultiert vorgängig die Vorsteherin oder den Vorsteher des EDA und die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD.

Art. 41 Genehmigungsverfahren

¹ Beabsichtigt der NDB, einen Auftrag zur Kabelaufklärung zu erteilen, so unterbreitet er dem Bundesverwaltungsgericht einen Antrag mit:

- a. der Beschreibung des Auftrags an den durchführenden Dienst;
- b. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes;
- c. der Angabe der Kategorien von Suchbegriffen;
- d. der Angabe der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen; und

- e. der Angabe von Beginn und Ende des Auftrags.
- ² Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 29–32.
- ³ Die Genehmigung gilt für höchstens sechs Monate. Sie kann nach demselben Verfahren um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden.

Art. 42 Durchführung

- ¹ Der durchführende Dienst nimmt die Signale der Betreiberinnen und Anbieterinnen nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d entgegen, wandelt sie in Daten um und beurteilt anhand des Inhalts, welche Daten er an den NDB weiterleitet.
- ² Er leitet ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden.
- ³ Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hinweisen, so leitet der durchführende Dienst sie unverändert an den NDB weiter.
- ⁴ Daten, die keine Informationen nach den Absätzen 2 und 3 enthalten, sind vom durchführenden Dienst so rasch wie möglich zu vernichten.
- ⁵ Für die nachrichtendienstliche Auswertung der Daten ist der NDB zuständig.

Art. 43 Pflichten der Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen

- ¹ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, dem durchführenden Dienst oder dem NDB die für die Durchführung der Kabelauflklärung notwendigen technischen Angaben zu machen.
- ² Liegt die Freigabe für einen Auftrag vor, so sind die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, die Signale an den durchführenden Dienst zu liefern. Von ihnen angebrachte Verschlüsselungen müssen sie entfernen.
- ³ Die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen sind verpflichtet, die Aufträge geheim zu halten.
- ⁴ Der Bund entschädigt die Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und die Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Bundesrat regelt die Höhe der Entschädigung nach Massgabe der Kosten für die Lieferung der Signale an den durchführenden Dienst.

4. Kapitel: Datenbearbeitung und Archivierung

1. Abschnitt: Grundsätze, Qualitätssicherung und Datenbearbeitung in den Kantonen

Art. 44 Grundsätze

¹ Der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden sind befugt, Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, zu bearbeiten, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht.²³

² Der NDB kann Informationen, die sich als Desinformation oder Falschinformation herausstellen, weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

³ Er kann dieselben Daten in mehrere Informationssysteme überführen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Informationssystems.

⁴ Er kann die Daten innerhalb eines Informationssystems vernetzt erfassen und automatisiert auswerten.

Art. 45 Qualitätssicherung

¹ Der NDB beurteilt die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten, bevor er sie in einem Informationssystem erfasst. Meldungen, die mehrere Personendaten enthalten, beurteilt er als Ganzes, bevor er sie in der Aktenablage erfasst.

² Er erfasst nur Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 dienen, unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8.

³ Er vernichtet Daten, die in keinem Informationssystem erfasst werden dürfen, oder sendet sie an den Absender zur weiteren Abklärung oder zur Bearbeitung in dessen eigener Zuständigkeit zurück.

⁴ Er überprüft periodisch in allen Informationssystemen, ob die erfassten Personendatensätze zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin notwendig sind. Er löscht nicht mehr benötigte Datensätze. Unrichtige Daten werden sofort korrigiert oder gelöscht; vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 2.

⁵ Die interne Qualitätssicherungsstelle des NDB nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie überprüft die Personendaten im System IASA-GEX NDB (Art. 50) auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.
- b. Sie überprüft periodisch die im System INDEX NDB (Art. 51) erfassten Bereiche der kantonalen Vollzugsbehörden auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit.

²³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

- c. Sie kontrolliert in allen Informationssystemen des NDB stichprobenweise die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der Datenbearbeitungen.
- d. Sie löscht Daten im System INDEX NDB, die aus Vorabklärungen der Kantone stammen und deren Erfassung mehr als fünf Jahre zurückliegt, sowie Daten, deren Löschung der Kanton beantragt.
- e. Sie sorgt für interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB zu Fragen des Datenschutzes.

Art. 46 Datenbearbeitung in den Kantonen

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden führen keine eigenen Datenbanken in Anwendung dieses Gesetzes.²⁴

² Bearbeiten die Kantone Daten in eigener Zuständigkeit, so sorgen sie dafür, dass die kantonalen Daten keinen Hinweis auf Bestand und Inhalt der Bundesdaten enthalten.

³ Die kantonalen Vollzugsbehörden dürfen Lagebeurteilungen und Daten, die sie vom NDB erhalten haben, weitergeben, wenn es für die Beurteilung von Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit oder für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung notwendig ist. Der Bundesrat regelt, an welche Stellen und in welchem Umfang die Weitergabe zulässig ist.

2. Abschnitt: Nachrichtendienstliche Informationssysteme

Art. 47 Informationssysteme des NDB

¹ Der NDB betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 folgende Informationssysteme:

- a. IASA NDB (Art. 49);
- b. IASA-GEX NDB (Art. 50);
- c. INDEX NDB (Art. 51);
- d. GEVER NDB (Art. 52);
- e. ELD (Art. 53);
- f. OSINT-Portal (Art. 54);
- g. Quattro P (Art. 55);
- h. ISCO (Art. 56);
- i. Restdatenspeicher (Art. 57).

² Der Bundesrat regelt für jedes Informationssystem des NDB:

- a. den Katalog der Personendaten;

²⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

- b. die Zuständigkeiten bei der Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Häufigkeit der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Schwere des durch die Datenbearbeitung bewirkten Eingriffs in die verfassungsmässigen Rechte;
- e. die Aufbewahrungsdauer der Daten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des NDB in Bezug auf die jeweiligen Aufgabengebiete;
- f. die Löschung der Daten;
- g. die Datensicherheit.

Art. 48 Zuweisung der Daten zu den Informationssystemen

Der NDB weist eingehende Daten wie folgt zu:

- a. Daten mit Informationen über gewalttätigen Extremismus: dem System IASA-GEX NDB;
- b. Daten mit Informationen, die ausschliesslich administrative Prozesse auslösen: dem System GEVER NDB;
- c. Daten mit Informationen, die ausschliesslich sicherheitspolizeiliche Massnahmen betreffen: dem System ELD;
- d. Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen: dem System OSINT-Portal;
- e. Daten aus Grenz- und Zollkontrollen: dem System Quattro P;
- f. Daten, die ausschliesslich der Aufgabenkontrolle und der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung dienen: dem System ISCO;
- g. übrige Daten: dem System Restdatenspeicher.

Art. 49 IASA NDB

¹ Das integrale Analysesystem des NDB (IASA NDB) dient der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten.

² Es enthält Daten, welche die Aufgabengebiete nach Artikel 6 Absatz 1 betreffen, mit Ausnahme der Daten über den gewalttätigen Extremismus.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA NDB. Sie können mit Hilfe von IASA NDB Datenrecherchen in allen Informationssystemen des NDB vornehmen, für die sie die Zugriffsberechtigung haben.

Art. 50 IASA-GEX NDB

¹ Das integrale Analysesystem Gewaltextremismus des NDB (IASA-GEX NDB) dient der Erfassung, Bearbeitung und Auswertung von Informationen, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

² Es enthält die Daten, die den gewalttätigen Extremismus betreffen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, Recherche, Auswertung und Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf IASA-GEX NDB.

Art. 51 INDEX NDB

¹ Das Informationssystem INDEX NDB dient:

- a. der Feststellung, ob der NDB über eine Person, eine Organisation, eine Gruppierung, einen Gegenstand oder ein Ereignis Daten bearbeitet;
- b. der Ablage der von den kantonalen Vollzugsbehörden erstellten Berichte;
- c. der Bearbeitung von Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

² Es ermöglicht den Behörden, die nicht am besonders gesicherten Netzwerk des NDB angeschlossen sind, den Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und deren sichere Übermittlung.

³ Es enthält:

- a. Daten zur Identifikation der in den Informationssystemen IASA NDB und IASA-GEX NDB erfassten Personen, Organisationen, Gruppierungen, Gegenstände und Ereignisse;
- b. die von den kantonalen Vollzugsbehörden selbstständig oder im Auftrag des NDB erstellten Berichte;
- c. Daten aus Vorabklärungen der kantonalen Vollzugsbehörden.

⁴ Die folgenden Personen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die nachstehenden Daten in INDEX NDB:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auf die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a und b, sofern sie mit dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen für die Schweiz und ihre Bevölkerung beauftragt sind;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Bearbeitung und Weitergabe ihrer Daten aus Vorabklärungen und ihrer Berichte an den NDB und an andere kantonale Vollzugsbehörden; Zugriff auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe c haben ausschliesslich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörde, welche die Vorabklärungen durchgeführt hat, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätssicherungsstelle des NDB;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizei auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung sicherheits-, kriminal- und verwaltungspolizeilicher Aufgaben und zur Überprüfung von Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung bei Meldungen von schweizerischen Finanzinstituten;

- d.²⁵ die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020²⁶ auf die Daten nach Absatz 3 Buchstabe a zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen und von Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit sowie zur Beurteilung des Gewaltpotenzials.

Art. 52 GEVER NDB

¹ Das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung des NDB (GEVER NDB) dient der Geschäftsbearbeitung und -kontrolle sowie zur Sicherung effizienter Arbeitsabläufe.

² Es enthält:

- a. Daten zu administrativen Geschäften;
- b. alle ausgehenden nachrichtendienstlichen Produkte des NDB;
- c. Daten, die zur Erstellung der Inhalte nach den Buchstaben a und b verwendet wurden;
- d. Informationen, die für die Geschäftskontrolle insbesondere im Bereich Personensicherheitsprüfungen notwendig sind.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf GEVER NDB.

Art. 53 ELD

¹ Das Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung (ELD) dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone als Führungsinstrument und der Verbreitung von Informationen im Hinblick auf die Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen, namentlich bei Ereignissen, bei denen Gewalttätigkeiten befürchtet werden.

² Es enthält Daten über Ereignisse und über Massnahmen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen, die mit der sicherheitspolitischen Führung oder der Einschätzung oder Bewältigung von lagerelevanten Ereignissen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ELD.

⁴ Bei besonderen Ereignissen kann der NDB auch privaten Stellen sowie ausländischen Sicherheits- und Polizeibehörden zeitlich begrenzt Zugriff im Abrufverfahren gewähren. Der Zugriff ist beschränkt auf diejenigen Daten des Systems, die diese Stellen und Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung eines solchen Ereignisses benötigen.

²⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 2 des Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2022** 232; **2023** 650; BBl **2017** 2953).

²⁶ SR **128**

Art. 54 OSINT-Portal

- 1 Das Portal «Open Source Intelligence» (OSINT-Portal) dient dem NDB zur Bereitstellung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen.
- 2 Es enthält Daten, die bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen anfallen.
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB haben im Abrufverfahren Zugriff auf das OSINT-Portal.
- 4 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Vollzugsbehörden kann im Abrufverfahren Zugriff auf bestimmte Daten des OSINT-Portals gewährt werden.

Art. 55 Quattro P

- 1 Der NDB kann ein Informationssystem (Quattro P) betreiben, das der Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen dient, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten.
- 2 Es enthält Daten, die im Rahmen von Grenz- und Zollkontrollen bei Grenzstellen anfallen und die der Identifikation der Personen und ihrer Reisebewegungen dienen.
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 6 mit der Identifikation von Personen beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf Quattro P.
- 4 Der Bundesrat legt für Quattro P in einer nicht öffentlichen Liste die Kategorien der zu erfassenden Personen fest; er orientiert sich dabei an der aktuellen Bedrohungslage.

Art. 56 ISCO

- 1 Das Informationssystem Kommunikationsaufklärung (ISCO) dient der Kontrolle und zur Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung.
- 2 Es enthält Daten zur Steuerung der Aufklärungsmittel sowie zum Controlling und Reporting.
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung betraut sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf ISCO.

Art. 57 Restdatenspeicher

- 1 Der Restdatenspeicher dient der Ablage der Daten, die bei der Zuweisung nach Artikel 48 nicht unmittelbar einem anderen System zugewiesen werden können.
- 2 Enthält ein im Restdatenspeicher abzulegender Informationseingang Personendaten, so erfolgt die Beurteilung seiner Erheblichkeit und Richtigkeit nach Artikel 45 Absatz 1 für den Eingang als Ganzes und nicht in Bezug auf die einzelnen Personendaten. Eine Einzelbeurteilung erfolgt, wenn die Personendaten in ein anderes Informationssystem überführt werden.
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Erfassung, der Recherche, der Auswertung und der Qualitätssicherung der Daten beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Restdatenspeicher.

⁴ Die maximale Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 10 Jahre.

3. Abschnitt: Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen

Art. 58

¹ Der NDB speichert die Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach Artikel 26 fallbezogen und gesondert von den Informationssystemen nach Artikel 47.

² Er sorgt dafür, dass aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stammende Personendaten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, nicht verwendet werden und spätestens 30 Tage nach Beendigung der Massnahme vernichtet werden.

³ Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine Person, die einer der in den Artikeln 171–173 StPO²⁷ genannten Berufsgruppen angehört, erfolgt die Aussonderung und Vernichtung der Daten, die keinen Bezug zur spezifischen Bedrohungslage aufweisen, unter der Leitung²⁸ des Bundesverwaltungsgerichts. Betrifft die genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme eine andere Person, sind Daten, zu denen einer Person gemäss den Artikeln 171–173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, ebenfalls zu vernichten.

⁴ Er kann im Einzelfall und unter Beachtung von Artikel 5 Absätze 5–8 Personendaten zusätzlich im dafür vorgesehenen Informationssystem nach Artikel 47 Absatz 1 ablegen, sofern sie Informationen enthalten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 6 Absatz 1 benötigt werden.

⁵ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB, die mit der Durchführung einer Beschaffungsmassnahme und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt sind, haben im Abrufverfahren Zugriff auf die betreffenden Daten.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. den Katalog der Personendaten;
- b. die Bearbeitungs- und Zugriffsrechte;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten und das Verfahren der Datenvernichtung;
- d. die Datensicherheit.

²⁷ SR 312.0

²⁸ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Datenschutz

Art. 59 Überprüfung vor der Bekanntgabe

Der NDB stellt vor jeder Bekanntgabe von Personendaten oder Produkten sicher, dass die Personendaten den rechtlichen Vorgaben nach diesem Gesetz genügen und dass ihre Bekanntgabe rechtlich vorgesehen und im konkreten Fall notwendig ist.

Art. 60 Bekanntgabe von Personendaten an inländische Behörden

¹ Der NDB gibt Personendaten inländischen Behörden bekannt, wenn dies zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit notwendig ist. Der Bundesrat bestimmt die betreffenden Behörden.

² Dienen Erkenntnisse des NDB anderen Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von schweren Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so stellt der NDB ihnen diese unter Wahrung des Quellenschutzes unaufgefordert oder auf Anfrage hin zur Verfügung.

³ Der NDB gibt Daten aus genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen immer dann einer Strafverfolgungsbehörde bekannt, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat enthalten, zu deren Verfolgung die Strafverfolgungsbehörde eine vergleichbare strafprozessuale Massnahme anordnen dürfte.

⁴ Der NDB weist die Strafverfolgungsbehörden auf die Herkunft der Daten hin. Das weitere Verfahren richtet sich nach der StPO²⁹ oder dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979³⁰.

Art. 61 Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden

¹ Der NDB kann Personendaten oder Listen von Personendaten ins Ausland bekannt geben. Er prüft vor jeder Bekanntgabe, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekanntgabe erfüllt sind.

² Gewährleistet die Gesetzgebung des Empfängerstaates keinen angemessenen Datenschutz, so können Personendaten diesem Staat in Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹ (DSG) nur bekannt gegeben werden, wenn die Schweiz mit ihm diplomatische Beziehungen pflegt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:³²

- a. Die Schweiz ist aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags dazu verpflichtet, ihm die Personendaten bekannt zu geben.
- b. Dies ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteresses der Schweiz oder des Empfängerstaats wie der Verhinderung oder Aufklärung einer auch in der Schweiz strafbaren schweren Straftat notwendig.

²⁹ SR 312.0

³⁰ SR 322.1

³¹ SR 235.1

³² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

- c. Dies ist zur Begründung eines Ersuchens der Schweiz um Information notwendig.
- d. Dies liegt im Interesse der betroffenen Person und diese hat der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt oder deren Zustimmung kann nach den Umständen eindeutig angenommen werden.
- e. Dies ist zum Schutz von Leib und Leben von Dritten notwendig.

³ Der NDB kann im Einzelfall Personendaten Staaten bekannt geben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn der ersuchende Staat schriftlich zusichert, über das Einverständnis der betroffenen Person zu verfügen, und dem ersuchenden Staat dadurch die Beurteilung ermöglicht wird, ob die betroffene Person an den klassifizierten Projekten des Auslandes im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen des Auslandes erhalten kann.

⁴ Er kann Personendaten im Abrufverfahren ausländischen Sicherheitsorganen bekannt geben, deren Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und mit denen die Schweiz einen Vertrag nach Artikel 70 Absatz 3 abgeschlossen hat.

⁵ Personendaten dürfen einem ausländischen Sicherheitsorgan nicht bekannt gegeben werden, wenn die betroffene Person dadurch der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Konvention vom 4. November 1950³³ zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder anderer, von der Schweiz ratifizierter internationaler Abkommen ausgesetzt wird.

⁶ Werden die Personendaten in einem rechtlichen Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

Art. 62 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte ist nur zulässig, wenn:

- a. die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt hat oder die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwehren;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

Art. 63 Auskunftsrecht

¹ Das Auskunftsrecht betreffend die Informationssysteme ELD, OSINT-Portal und Quattro P, betreffend die administrativen Daten in GEVER NDB sowie betreffend die Daten in den Speichersystemen nach den Artikeln 36 Absatz 5 und 58 richtet sich nach dem DSG³⁴.

³³ SR 0.101

³⁴ SR 235.1

² Verlangt eine Person Auskunft darüber, ob der NDB Daten über sie in den Informationssystemen IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO und Restdaten-speicher sowie in den nachrichtendienstlichen Daten von GEVER NDB bearbeitet, so schiebt der NDB diese Auskunft auf:

- a. wenn und soweit betreffend der über sie bearbeiteten Daten überwiegende, in den Akten zu begründende Interessen an einer Geheimhaltung bestehen im Zusammenhang mit:
 1. der Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 6, oder
 2. einer Strafverfolgung oder einem anderen Untersuchungsverfahren;
- b. wenn und soweit es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder
- c. wenn über die gesuchstellende Person keine Daten bearbeitet werden.

³ Der NDB teilt der gesuchstellenden Person den Aufschub der Auskunft mit und weist sie darauf hin, dass sie das Recht hat, vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu verlangen, dass er prüfe, ob allfällige Daten rechtmässig bearbeitet werden und ob überwiegende Geheimhaltungsinteressen den Aufschub rechtfertigen.

⁴ Sobald kein Geheimhaltungsinteresse mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer, erteilt der NDB der gesuchstellenden Person nach dem DSG Auskunft, sofern dies nicht mit übermässigem Aufwand verbunden ist.

⁵ Personen, über die keine Daten bearbeitet wurden, informiert der NDB spätestens drei Jahre nach Eingang ihres Gesuches über diese Tatsache.

Art. 64 Prüfung durch den EDÖB

¹ Der EDÖB führt auf Verlangen der gesuchstellenden Person die Prüfung nach Artikel 63 Absatz 3 durch.

² Er teilt ihr mit, dass entweder in Bezug auf sie keine Daten unrechtmässig bearbeitet werden oder dass er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 49 DSG³⁵ eröffnet hat.³⁶

³ ...³⁷

⁴ Stellt er bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler fest, so verfügt er, dass der NDB diese behebt.³⁸

⁵ Legt die gesuchstellende Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, so kann der

³⁵ SR 235.1

³⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

³⁷ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, mit Wirkung seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

³⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

EDÖB verfügen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, sofern damit keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit verbunden ist.³⁹

Art. 65⁴⁰

Art. 66 Form der Mitteilung und Ausschluss von Rechtsmitteln

¹ Die Mitteilungen nach den Artikeln 63 Absatz 3 und 64 Absatz 2 sind stets gleichlautend und werden nicht begründet.⁴¹

² Sie können von den Betroffenen nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Art. 67 Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴² gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend die Informationsbeschaffung nach diesem Gesetz.

5. Abschnitt: Archivierung

Art. 68

¹ Der NDB bietet nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung an. Daten und Akten des NDB archiviert das Bundesarchiv in besonders gesicherten Räumen. Sie unterliegen einer 50-jährigen Schutzfrist.

² Für Archivgut, das von ausländischen Sicherheitsdiensten stammt, kann der Bundesrat gemäss Artikel 12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁴³ die Schutzfrist mehrmals befristet verlängern, wenn der betroffene ausländische Sicherheitsdienst Vorbehalte gegen eine allfällige Einsichtnahme geltend macht.

³ Der NDB kann zur Einschätzung von konkreten Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses während der Schutzfrist im Einzelfall Personendaten einsehen, die er dem Bundesarchiv zur Archivierung übergeben hat.

⁴ Er vernichtet die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten und Akten.

³⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

⁴⁰ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, mit Wirkung seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

⁴² SR 152.3

⁴³ SR 152.1

5. Kapitel: Dienstleistungen

Art. 69

¹ Sofern ein nachrichtendienstliches oder anderes öffentliches Interesse besteht, kann der NDB zugunsten anderer Behörden des Bundes und der Kantone namentlich in folgenden Bereichen Dienstleistungen erbringen:

- a. sichere Übermittlung;
- b. Transport von Gütern oder Personen;
- c. Beratung und Lagebeurteilung;
- d. Schutz und Abwehr von Angriffen auf die Informations- oder Kommunikationsinfrastruktur oder die Geheimhaltung.

² Besteht ein nachrichtendienstliches Interesse, so kann der NDB solche Dienstleistungen auch zugunsten Dritter in der Schweiz oder im Ausland erbringen.

6. Kapitel: Politische Steuerung, Kontrolle sowie Rechtsschutz

1. Abschnitt: Politische Steuerung und Verbote

Art. 70 Politische Steuerung durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat steuert den NDB politisch und nimmt dazu insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er erteilt dem NDB den Grundauftrag und erneuert diesen mindestens alle vier Jahre; der Grundauftrag ist geheim.
- b. Er genehmigt jährlich die Beobachtungsliste nach Artikel 72 und leitet sie an die GPDel weiter; die Beobachtungsliste ist vertraulich.
- c. Er bestimmt jährlich die Gruppierungen, die als gewalttätig-extremistisch einzustufen sind, und nimmt Kenntnis von der Anzahl gewalttätig-extremistischer Personen, die noch keiner bekannten Gruppierung zugeordnet werden können.
- d. Er beurteilt jährlich und bei Bedarf bei besonderen Ereignissen die Bedrohungslage und informiert die eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit.
- e. Er ordnet bei besonderen Bedrohungssituationen die notwendigen Massnahmen an.
- f. Er legt jährlich die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Behörden fest.

² Die Dokumente im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 sind nicht öffentlich zugänglich.

³ Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die internationale Zusammenarbeit des NDB betreffend den Informationsschutz oder die Beteiligung an

internationalen automatisierten Informationssystemen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e abschliessen.

Art. 71 Wahrung weiterer wichtiger Landesinteressen

¹ Der Bundesrat kann im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung den NDB mit Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragen, sofern diese erforderlich sind, um weitere wichtige Landesinteressen nach Artikel 3 zu wahren.

² Er legt im Einzelfall Dauer, Zweck, Art und Umfang der Massnahme fest.

³ Bei genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen ist das Genehmigungsverfahren nach den Artikeln 26–33 einzuhalten.

⁴ Erteilt der Bundesrat einen Auftrag nach Absatz 1, so informiert er die GPDel innerhalb von 24 Stunden darüber.

Art. 72 Beobachtungsliste

¹ Die Beobachtungsliste enthält Organisationen und Gruppierungen, bei denen die begründete Annahme besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen.

² Die Annahme gilt als begründet, wenn eine Organisation oder Gruppierung auf einer Liste der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union geführt wird; in diesem Fall kann diese Organisation oder Gruppierung auf die Beobachtungsliste aufgenommen werden.

³ Eine Organisation oder Gruppierung wird von der Beobachtungsliste gestrichen, wenn:

- a. die Annahme hinfällig ist, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen; oder
- b. sie auf keiner Liste nach Absatz 2 mehr geführt werden und keine besonderen Gründe bestehen, dass sie die innere oder äussere Sicherheit bedrohen.

⁴ Der Bundesrat legt in einer Verordnung die Kriterien fest, die zur Erstellung der Beobachtungsliste dienen; er legt fest, in welchen zeitlichen Abständen die Liste überprüft wird.

Art. 73 Tätigkeitsverbot

¹ Der Bundesrat kann einer natürlichen Person oder einer Organisation oder Gruppierung eine Tätigkeit verbieten, welche die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht und mittelbar oder unmittelbar dazu dient, terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten zu propagieren, zu unterstützen oder in anderer Weise zu fördern.

² Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

³ Das antragstellende Departement prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind. Ist dies nicht länger der Fall, so stellt es dem Bundesrat Antrag auf Aufhebung des Verbots.

Art. 74 Organisationsverbot

¹ Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppierung verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht.

² Ein Verbot stützt sich auf einen die Organisation oder Gruppierung betreffenden Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen; der Bundesrat konsultiert die für die Sicherheitspolitik zuständigen Kommissionen.⁴⁴

³ Ein Verbot ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf der Frist weiterhin erfüllt, so kann es jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden.

⁴ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Absatz 1 verbotenen Organisation oder Gruppierung beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁴⁵

^{4bis} Das Gericht kann die Strafe nach Absatz 4 mildern (Art. 48a StGB⁴⁶), wenn die Täterin oder der Täter sich bemüht, die weitere Tätigkeit der Organisation oder Gruppierung zu verhindern.⁴⁷

⁵ Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 StGB⁴⁸ ist anwendbar.

⁶ Die Verfolgung und die Beurteilung der Handlungen nach den Absätzen 4 und 5 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.⁴⁹

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁴⁶ SR 311.0

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁴⁸ SR 311.0

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit

⁷ Die zuständigen Behörden teilen dem NDB sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.⁵⁰

2. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht des NDB

Art. 75 Selbstkontrolle des NDB

Der NDB stellt durch geeignete Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sicher, dass der rechtskonforme Vollzug dieses Gesetzes sowohl innerhalb des NDB als auch bei den Sicherheitsbehörden der Kantone gewährleistet ist.

Art. 76 Unabhängige Aufsichtsbehörde

¹ Der Bundesrat schafft eine unabhängige Behörde zur Aufsicht über den NDB.

² Er wählt die Leiterin oder den Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde auf Antrag des VBS für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

³ Die Leiterin oder der Leiter gilt als für eine weitere Amtsdauer gewählt, es sei denn, der Bundesrat verfügt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer, dass diese aus sachlich hinreichenden Gründen nicht verlängert wird.

⁴ Sie oder er kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

⁵ Sie oder er kann vom Bundesrat vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes enthoben werden, wenn sie oder er:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 77 Stellung der unabhängigen Aufsichtsbehörde

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde übt ihre Funktion unabhängig aus; sie ist weisungsungebunden. Sie ist dem VBS administrativ zugeordnet.

² Sie verfügt über ein eigenes Budget. Sie stellt ihr Personal an.

³ Sie konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden in einer Geschäftsordnung.

⁴ Das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie des Personals der unabhängigen Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundespersonalgesetz vom

dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

24. März 2000⁵¹. Die Leiterin oder der Leiter untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes.⁵²

Art. 78 Aufgaben, Informationsrechte und Empfehlungen
der Aufsichtsbehörde

¹ Die unabhängige Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die nachrichtendienstliche Tätigkeit des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten und anderen Stellen. Sie überprüft die Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den parlamentarischen Aufsichtstätigkeiten sowie mit anderen Aufsichtsstellen des Bundes und der Kantone.

³ Sie informiert das VBS über ihre Tätigkeit in einem jährlichen Bericht; dieser Bericht wird veröffentlicht.

⁴ Sie hat Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Unterlagen sowie Zutritt zu allen Räumlichkeiten der beaufsichtigten Stellen. Sie kann von den Unterlagen Kopien verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Auskünfte und Akteneinsicht bei anderen Stellen des Bundes und der Kantone verlangen, soweit diese Informationen einen Bezug zur Zusammenarbeit dieser Stellen mit den beaufsichtigten Stellen aufweisen.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann sie auf sämtliche Informationssysteme und Datenbanken der beaufsichtigten Stellen zugreifen; sie kann auch auf besonders schützenswerte Personendaten zugreifen. Sie darf die dabei erhobenen Daten nur bis zum Abschluss der Überprüfung speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Informationssysteme und Datenbanken müssen vom Verantwortlichen protokolliert werden.⁵³

⁶ Die unabhängige Aufsichtsbehörde teilt dem VBS das Resultat ihrer Überprüfungen schriftlich mit. Sie kann Empfehlungen aussprechen.

⁷ Das VBS sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen. Weist das VBS eine Empfehlung zurück, so unterbreitet es diese dem Bundesrat zum Entscheid.

Art. 79 Unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und die Kabelaufklärung

¹ Eine verwaltungsinterne, unabhängige Kontrollinstanz prüft die Funkaufklärung auf Rechtmässigkeit und beaufsichtigt den Vollzug der genehmigten und freigegebenen Aufträge zur Kabelaufklärung. Sie versieht ihre Aufgaben weisungsungebunden. Der Bundesrat wählt ihre Mitglieder.

² Die Kontrollinstanz prüft die Aufträge an den durchführenden Dienst sowie die Bearbeitung und Weiterleitung der Informationen, die dieser erfasst hat. Sie erhält dazu

⁵¹ SR 172.220.1

⁵² Die Berichtigung der RedK der BVers vom 12. März 2020, publiziert am 24. März 2020 betrifft nur den französischen Text (AS 2020 1057).

⁵³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

von den zuständigen Stellen Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen und Anlagen.

³ Sie kann aufgrund der Überprüfung Empfehlungen abgeben und beim VBS beantragen, dass Aufträge zur Funkaufklärung eingestellt und Informationen gelöscht werden. Ihre Empfehlungen, Anträge und Berichte sind nicht öffentlich.

⁴ Der Bundesrat regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Kontrollinstanz, die Entschädigung ihrer Mitglieder sowie die Organisation ihres Sekretariats. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 80 Aufsicht und Kontrolle durch den Bundesrat

¹ Das VBS orientiert den Bundesrat regelmässig über die Bedrohungslage und die Tätigkeiten des NDB.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die Finanzaufsicht über die Tätigkeitsbereiche des NDB, die besonderer Geheimhaltung bedürfen;
- b. die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen und die Zuständigkeiten von Aufsichtsorganen des Bundes.

³ Vom NDB abgeschlossene zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen, die auf längere Dauer angelegt sind, substanzielle finanzielle Konsequenzen haben oder von denen der Bundesrat aus rechtlichen oder politischen Gründen Kenntnis haben sollte, bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für nicht schriftlich abgefasste Vereinbarungen. Die Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

⁴ Das VBS orientiert den Bundesrat und die GPDel jährlich oder nach Bedarf über den Zweck und die Anzahl der Tarnidentitäten, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB oder der Sicherheitsorgane der Kantone verwendet werden. Die Zahl der neu ausgestellten Identitätspapiere ist separat auszuweisen.

⁵ Der Bundesrat orientiert die GPDel jährlich und nach Bedarf über Verbote von Tätigkeiten und die Ergebnisse der regelmässigen Prüfung nach Artikel 73 Absatz 3 sowie über Verbote von Organisationen.

Art. 81 Parlamentarische Oberaufsicht

¹ Die parlamentarische Oberaufsicht über die Tätigkeit des NDB und der im Auftrag des Bundes handelnden kantonalen Vollzugsorgane zum Vollzug dieses Gesetzes obliegt in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der GPDel und der Finanzdelegation nach Massgabe des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵⁴.

² Kantonale parlamentarische Aufsichtsorgane können den Vollzug nach Artikel 85 Absatz 1 überprüfen.

Art. 82 Kantonale Aufsicht

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten.

² Die Dienstaufsicht in den Kantonen obliegt denjenigen Stellen, die dem jeweiligen kantonalen Vollzugsorgan vorgesetzt sind. Diese können zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein vom kantonalen Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einsetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

³ Für ihre Kontrollen erhält die kantonale Aufsicht eine Liste der vom NDB erteilten Aufträge sowie die Beobachtungsliste nach Artikel 72.

⁴ Die kantonale Dienstaufsicht kann Einsicht nehmen in die Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet. Die Einsicht kann verweigert werden, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen dies erfordern.

⁵ Der Bundesrat regelt das Einsichtsverfahren. Bei Streitigkeiten steht die Klage an das Bundesgericht nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵⁵ offen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Unterstützung der kantonalen Dienstaufsicht durch Stellen des Bundes.

3. Abschnitt: Rechtsschutz**Art. 83**

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz von Bundesorganen erlassenen Verfügungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde gegen Verfügungen über die besondere Auskunftspflicht Privater sowie über Tätigkeits- oder Organisationsverbote haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Beschwerdefrist gegen die Anordnung einer genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahme beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Erhalt der Mitteilung der Massnahme folgt.

⁴ Gegen Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵⁶.

⁵⁵ SR 173.110

⁵⁶ SR 173.110

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 84 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 85 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone beschaffen und bearbeiten Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a unaufgefordert oder aufgrund eines besonderen Auftrags des NDB. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben dabei die Befugnis, die genehmigungsfreien Beschaffungsmassnahmen nach den Artikeln 13–15, 19, 20, 23 und 25 selbstständig einzusetzen.

² Die kantonalen Vollzugsbehörden erstatten dem NDB unaufgefordert Meldung, wenn sie eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

³ Der NDB arbeitet zum Vollzug dieses Gesetzes mit den Kantonen zusammen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung technischer Mittel, durch Schutz- und Beobachtungsmassnahmen sowie durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

⁴ Die Kantone unterstützen den NDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Vollzug seiner Aufgaben, insbesondere indem sie:

- a. die nötigen technischen Mittel zur Verfügung stellen;
- b. die nötigen Schutz- und Beobachtungsmassnahmen veranlassen;
- c. bei der Ausbildung mitwirken.

⁵ Der Bund gilt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite die Leistungen ab, die sie zum Vollzug dieses Gesetzes erbringen. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

Art. 86 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 87 Koordination mit der Änderung vom 25. September 2015 des Zivildienstgesetzes

...⁵⁷

Art. 88 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. September 2017⁵⁸

⁵⁷ Die Koordinationsbestimmung kann unter AS 2017 4095 konsultiert werden.

⁵⁸ BRB vom 16. Aug. 2017

Anhang
(Art. 86)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁵⁹ über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁶⁰

⁵⁹ [AS 2009 6565; 2012 3745 Anhang Ziff. 1, 5525; 2014 3223]

⁶⁰ Die Änderungen können unter AS 2017 4095 konsultiert werden.

Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

(Zwangsanwendungsgesetz, ZAG)

vom 20. März 2008 (Stand am 1. Juni 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 121 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2006²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Art. 2 Verpflichtete Behörden und Personen

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für alle Bundesbehörden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen;
- b. für alle kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und der Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen;
- c.³ für alle kantonalen Behörden, die im Zusammenwirken mit den Strafbehörden des Bundes polizeiliche Aufgaben im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit wahrnehmen;
- d. für alle kantonalen Behörden, die im Auftrag einer Bundesbehörde Personen mit Freiheitsbeschränkungen transportieren;
- e. für Private, die von diesen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben beigezogen werden.

AS 2008 5463

¹ SR 101

² BBl 2006 2489

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 11 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

² Für die Armee gilt das Gesetz nur, soweit sie im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes oder der Kantone oder das Grenzwachtkorps leistet.⁴

Art. 3 Verhältnis zum Verfahrensrecht des Bundes

Dieses Gesetz gilt für die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Bereich der Verfahrensgesetze des Bundes, soweit diese dafür keine besonderen Regelungen enthalten.

Art. 4 Notwehr und Notstand

Das Gesetz ist nicht anwendbar bei Handlungen in Notwehr oder Notstand.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Polizeilicher Zwang

Als polizeilicher Zwang gilt der gegen Personen gerichtete Einsatz von:

- a. körperlicher Gewalt;
- b. Hilfsmitteln;
- c. Waffen.

Art. 6 Polizeiliche Massnahmen

Als polizeiliche Massnahmen gelten:

- a. das kurzfristige Festhalten von Personen;
- abis,⁵ die Wegweisung und das Fernhalten von Personen;
- b. die Durchsuchung von Personen und ihrer persönlichen Effekten;
- c.⁶ die Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen;
- d. die Beschlagnahme von Gegenständen.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 4277, **2017** 2297; BBl **2014** 6955).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2021** 565; **2022** 300; BBl **2019** 4751).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS **2021** 565; **2022** 300; BBl **2019** 4751).

Art. 7 Zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen berechnete Behörden

Die Spezialgesetze bezeichnen die Behörden, die zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen berechnete sind.

Art. 8 Besondere Ausbildung

Personen, die zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen eingesetzt werden, müssen dazu ausgebildet sein.

Art. 9 Grundsätze

¹ Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen dürfen nur zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustandes angewendet werden, insbesondere:

- a. zur Abwehr einer Gefahr;
- b. zum Schutz von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes;
- c. zur Durchführung des Transportes von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen;
- e. zur Identifizierung von Personen;
- f. zur Beschlagnahme von Gegenständen, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

² Die Anwendung muss den Umständen angemessen sein; insbesondere müssen das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

³ Sie darf keine Eingriffe oder Beeinträchtigungen nach sich ziehen, die zum angestrebten Ziel in einem Missverhältnis stehen.

⁴ Grausame, erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind verboten.

Art. 10 Ankündigung

¹ Soweit die Umstände und der Zweck des Einsatzes es zulassen, muss die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen angekündigt werden.

² Die Ankündigung muss nach Möglichkeit in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Art. 11 Einsatz von Waffen

¹ Der Einsatz von Waffen darf nur als letztes Mittel erfolgen.

² Feuerwaffen dürfen nur eingesetzt werden, um Personen festzunehmen oder ihre Flucht zu verhindern, wenn:

- a. sie eine schwere Straftat begangen haben;

- b. der dringende Verdacht besteht, dass sie eine schwere Straftat begangen haben.

³ Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn ein Warnruf wirkungslos bleibt oder nach den Umständen keine Wirkung haben kann.

⁴ Über jeden Waffeneinsatz ist der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

Art. 12 Identifizierbarkeit

Personen, die zur Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen eingesetzt werden, müssen identifizierbar sein.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum polizeilichen Zwang

Art. 13 Körperliche Gewalt

Techniken körperlicher Gewalt, welche die Gesundheit der betroffenen Person erheblich beeinträchtigen können, insbesondere durch die Behinderung der Atemwege, sind verboten.

Art. 14 Hilfsmittel

¹ Der Bundesrat erlässt eine Liste der zulässigen Hilfsmittel.

² Er lässt insbesondere zu:

- a. Handschellen und andere Fesselungsmittel;
- b. Diensthunde.

³ Er darf den Einsatz von Hilfsmitteln, welche die Atemwege beeinträchtigen können, nicht zulassen; dazu gehören insbesondere Integralhelme und Mundknebel.

Art. 15 Waffen

Folgende Waffen dürfen eingesetzt werden:

- a. Schlag- und Abwehrstöcke;
- b. Reizstoffe;
- c. Feuerwaffen;
- d. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte.

Art. 16 Aufgabenbezogener Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen

Der Bundesrat erlässt eine Liste der für die jeweiligen Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel und Waffen.

Art. 17 Ausrüstung

¹ Der Bundesrat kann die technischen Anforderungen an die Hilfsmittel und die Waffen (Ausrüstung) der Polizeiorgane des Bundes regeln.

² Die Ausrüstung der Polizeiorgane der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 18 Anhörung der Kantone

Der Bundesrat hört die Kantone an, bevor er:

- a. die Liste der Hilfsmittel nach Artikel 14 Absatz 1 erlässt;
- b. die Liste der Hilfsmittel und Waffen nach Artikel 16 erlässt.

4. Abschnitt:**Besondere Bestimmungen zu den polizeilichen Massnahmen****Art. 19** Kurzfristiges Festhalten

¹ Wird eine Person kurzfristig festgehalten, so muss sie:

- a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b. die Möglichkeit haben, mit den bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

² Eine Person darf nur solange festgehalten werden, als die Umstände dies erfordern, höchstens aber 24 Stunden.

Art. 19a⁷ Wegweisung und Fernhaltung

Personen können von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn dies für den Vollzug einer polizeilichen Massnahme erforderlich ist.

Art. 20 Durchsuchen und Abtasten von Personen sowie Untersuchungen im Intimbereich

¹ Eine Durchsuchung, die mit Körperkontakten verbunden ist, darf nur von Personen vorgenommen werden, die das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben.

² Solche Durchsuchungen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Abtasten von Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen.

⁴ Untersuchungen im Intimbereich von Personen dürfen nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2021 565; 2022 300; BBl 2019 4751).

Art. 20a⁸ Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen

¹ Räume, Gegenstände und Fahrzeuge können durchsucht werden, wenn sie von einer Person genutzt werden, die die Voraussetzungen einer Durchsuchung erfüllt.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft innehat.

³ Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, so wird die Durchsuchung dokumentiert.

Art. 21 Beschlagnahme von Gegenständen

Soweit für die Beschlagnahme von Gegenständen keine spezialgesetzliche Regelung gilt, ist Artikel 47 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

5. Abschnitt: Medizinische Versorgung und Einsatz von Arzneimitteln**Art. 22** Erste Hilfe

Erleiden Personen durch polizeilichen Zwang eine gesundheitliche Beeinträchtigung, so leisten die ausführenden Personen erste Hilfe und sorgen wenn nötig für ärztlichen Beistand.

Art. 23 Medizinische Untersuchung

Eine Person, gegen die polizeilicher Zwang angewendet worden ist oder die festgehalten wird, ist medizinisch zu untersuchen, wenn eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Art. 24 Medizinische Überwachung

Eine festgehaltene oder transportierte Person muss durch eine medizinisch geschulte Person überwacht werden, wenn:

- a. sie aus medizinischen Gründen mit Arzneimitteln ruhig gestellt wird; oder
- b. eine ärztliche Beurteilung ergibt, dass mit gesundheitlichen Komplikationen zu rechnen ist.

Art. 25 Einsatz von Arzneimitteln

¹ Arzneimittel dürfen nicht an Stelle von Hilfsmitteln verwendet werden.

⁸ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, in Kraft seit 1. Juni 2022 (AS 2021 565; 2022 300; BBl 2019 4751).

⁹ SR 313.0

² Sie dürfen nur gestützt auf eine medizinische Indikation und von den nach der Heilmittelgesetzgebung zuständigen Personen verschrieben, abgegeben oder verabreicht werden.

6. Abschnitt: Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen

Art. 26 Vorschriften des Bundesrats

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen.

² Er regelt insbesondere:

- a. wie der Transport vorzubereiten und durchzuführen ist;
- b. unter welchen Umständen die transportierten Personen zu fesseln sind;
- c. die Anforderungen an die Transportmittel;
- d. welche Bedürfnisse der transportierten Personen bei länger dauernden Transporten zu berücksichtigen sind.

Art. 27 Vorbereitung von Rückführungen auf dem Luftweg

¹ Die zwangsweise Rückführung von Personen auf dem Luftwege ist von den zuständigen Behörden jeweils aufgrund der konkreten Umstände vorzubereiten.

² Die betroffenen Personen sind vorgängig zu orientieren und anzuhören, soweit der Vollzug selbst dadurch nicht in Frage gestellt wird; es ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten vor der Rückführung zu erledigen oder erledigen zu lassen.

³ Eine betroffene Person ist vor Beginn des Transportes ärztlich zu untersuchen, wenn:

- a. die betroffene Person dies verlangt;
- b. Anzeichen für gesundheitliche Probleme feststellbar sind.

Art. 28 Begleitpersonen

¹ Personen, die auf dem Luftwege zwangsweise rückgeführt werden, müssen durch besonders ausgebildete Personen begleitet werden. Während der Rückführung müssen sie Gelegenheit haben, sich an eine Person ihres Geschlechts zu wenden.

² Während des Fluges unterstehen die rückzuführenden Personen und die Begleitpersonen der Bordgewalt des Kommandanten oder der Kommandantin des Luftfahrzeugs.

7. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung¹⁰

Art. 29 Programme und Koordination

¹ Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Personen, deren Aufgaben mit der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbunden sein können. Er hört dazu die Kantone an und sorgt für die erforderliche Koordination unter den beteiligten Bundesstellen und den kantonalen Behörden.

² Er trägt dabei den Erkenntnissen der Wissenschaft und der Technik Rechnung.

³ Der Bund unterstützt besondere Aus- und Weiterbildungsprogramme für Personen, die mit der zwangsweisen Rückführung von Personen auf dem Luftweg beauftragt sind.

Art. 30 Inhalt

In der Aus- und Weiterbildung werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- a. Umgang mit widerstandwilligen und gewaltbereiten Personen;
- b. Einsatz körperlicher Gewalt;
- c. Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen;
- d. Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung;
- e. Leistung erster Hilfe;
- f. Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht;
- g. Umgang mit Personen aus anderen Kulturkreisen.

8. Abschnitt: Haftung für Schäden

Art. 31

¹ Der Bund haftet nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹¹ für Schäden, die:

- a. Organe des Bundes beim Vollzug dieses Gesetzes widerrechtlich verursacht haben;
- b. Organe der Kantone oder Private, die unmittelbar im Auftrag oder unter Leitung der Bundesbehörden tätig gewesen sind, widerrechtlich verursacht haben.

¹⁰ Die Änd. gemäss BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017, betrifft nur den italienischen Text (AS 2016 689; BBI 2013 3729).

¹¹ SR 170.32

² Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, die den Schaden verursacht hat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 10 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2009¹²

¹² BRB vom 12. Nov. 2008

Anhang
(Art. 32)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...¹³

¹³ Die Änderungen können unter AS **2008** 5463 konsultiert werden.

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. September 2023)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 107 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe a
der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1996³,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 14 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen.

² Es regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:

- a. Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör;
- b. Munition und Munitionsbestandteilen.

³ Es hat zudem zum Zweck, das missbräuchliche Tragen von gefährlichen Gegenständen zu verhindern.

AS 1998 2535

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

³ BBl 1996 I 1053

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

Art. 2⁵ Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32a^{bis}, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.⁶

² Für antike Waffen gelten nur die Artikel 27 und 28 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Als antike Waffen gelten vor 1870 hergestellte Feuerwaffen sowie vor 1900 hergestellte Hieb-, Stich- und andere Waffen.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 3 Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen

Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

Art. 4⁷ Begriffe

¹ Als Waffen gelten:

- a. Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
- b. Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c. Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge;
- d. Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
- e. Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
- f. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- g. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

² Als Waffenzubehör gelten:

- a. Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 4551 6775; BBl **2011** 4555).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

- b. Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- c. Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

^{2bis} Als Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gelten Ladevorrichtungen für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die eine Kapazität aufweisen:

- a. bei Faustfeuerwaffen: von mehr als 20 Patronen;
- b. bei Handfeuerwaffen: von mehr als 10 Patronen.⁸

^{2ter} Als Schengen-Staat gilt ein Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist. Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind im Anhang aufgeführt.⁹

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Gegenstände als wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör von diesem Gesetz erfasst werden.

⁴ Er umschreibt die Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Absatz 1 Buchstabe b und Schleudern, die als Waffen gelten.

⁵ Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

⁶ Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen. Taschenmesser, wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser und vergleichbare Produkte, gelten nicht als gefährliche Gegenstände.

2. Abschnitt: Allgemeine Verbote und Einschränkungen

Art. 5¹⁰ Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

¹ Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

⁸ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

⁹ Ursprünglich Abs. 2^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

- a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;
 - b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;
 - c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:
 1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,
 2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;
 - d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;
 - e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;
 - f. Granatwerfern nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.
- ² Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:
- a. Messern und Dolchen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
 - b. Schlag- und Wurfgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, mit Ausnahme der Schlagstöcke;
 - c. Elektroschockgeräten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e;
 - d. Waffenzubehör.
- ³ Verboten ist das Schiessen mit:
- a. Serief Feuerwaffen;
 - b. militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung.
- ⁴ Verboten ist das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.
- ⁵ Erlaubt ist das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten sowie das jagdliche Schiessen mit Feuerwaffen.
- ⁶ Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1–4 bewilligen.
- ⁷ Die Zentralstelle (Art. 31c) kann Ausnahmen vom Verbot des Verbringens in das schweizerische Staatsgebiet bewilligen.

Art. 6¹¹ Verbote und Einschränkungen im Zusammenhang mit Munition

¹ Der Bundesrat kann den Erwerb, den Besitz, die Herstellung und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Munition und Munitionsbestandteilen, die ein nachweislich hohes Verletzungspotential aufweisen, verbieten oder von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen.

² Ausgenommen sind Munition und Munitionsbestandteile, die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd verwendet werden.

Art. 6a¹² Erbgang

¹ Personen, die Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1 besteht, durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung beantragen.

² An ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nach Artikel 5 Absatz 1 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

Art. 6b¹³ Amtliche Bestätigung

¹ An Personen mit Wohnsitz im Ausland darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nach Artikel 5 Absatz 1 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.¹⁴

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹² Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (AS 2008 447; BBl 2004 5965). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹³ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

Art. 7¹⁵ Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

¹ Der Bundesrat kann den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten:

- a. wenn eine erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht;
- b. um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik Rechnung zu tragen.

² Die Kantone können Personen nach Absatz 1, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen, ausnahmsweise den Erwerb, den Besitz, das Tragen oder das Schiessen bewilligen.

Art. 7a¹⁶ Durchführung

¹ Von einem Verbot nach Artikel 7 Absatz 1 betroffene Personen müssen Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Verbots bei der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons melden.

² Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung einreichen. Andernfalls sind die Gegenstände innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person zu übertragen.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen; andernfalls werden sie beschlagnahmt.

Art. 7b¹⁷ Verbotene Formen des Anbietens

¹ Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile dürfen nicht angeboten werden, wenn die Identifikation des Anbieters oder der Anbieterin für die zuständigen Behörden nicht möglich ist.

² Das Anbieten von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen an öffentlich zugänglichen Ausstellungen und Märkten ist verboten. Ausgenommen sind angemeldete Anbieter und Anbieterinnen an öffentlichen Waffenbörsen, die von den zuständigen Behörden bewilligt wurden.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

2. Kapitel: Erwerb und Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen¹⁸

1. Abschnitt: Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen¹⁹

Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht²⁰

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.²¹

^{1bis} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.²²

² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b.²³ unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d.²⁴ wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug nach Artikel 41 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016²⁵ erscheinen.

¹⁸ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

¹⁹ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²⁰ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²¹ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²² Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

²⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 11 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016, in Kraft seit 23. Jan. 2023 (AS 2022 600; BBl 2014 5713).

²⁵ SR 330

^{2bis} Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.²⁶

3-5 ...²⁷

Art. 9²⁸ Zuständigkeit

¹ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt.

² Die Behörde holt vorgängig eine Stellungnahme der kantonalen Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997²⁹ über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ein.

Art. 9a³⁰ Amtliche Bestätigung

¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

^{1bis} Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.³¹

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

²⁶ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²⁷ Aufgehoben durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

²⁹ SR 120

³⁰ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

Art. 9b³² Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins

¹ Der Waffenerwerbsschein gilt für die ganze Schweiz und ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.

² Der Bundesrat sieht für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe sowie für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für den Erwerb durch Erbgang Ausnahmen vor.

³ Der Waffenerwerbsschein ist sechs Monate gültig. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 9c³³ Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 9 zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Art. 10³⁴ Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:

- a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995³⁵ anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;
- c. einschüssige Kaninchentöter;
- d. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;

³² Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

³³ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

³⁴ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

³⁵ SR 510.10

- e. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.³⁶

² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a³⁷ Prüfung durch die übertragende Person

¹ Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

³ Artikel 9a gilt sinngemäss.

⁴ Die übertragende Person kann sich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hinderungsgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.³⁸

Art. 11³⁹ Schriftlicher Vertrag

¹ Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- c.⁴⁰ Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

³⁷ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

³⁹ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

- d.⁴¹ Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt, beziehungsweise bei Übertragung einer Feuerwaffe eine Kopie des Ausweises;
- e.⁴² einen Hinweis auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag gemäss den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone, sofern Feuerwaffen übertragen werden.
- ³ Wer eine Feuerwaffe nach Artikel 10 Absätze 1 und 3⁴³ überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31b) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.⁴⁴
- ⁴ Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.⁴⁵
- ⁵ Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Art. 11a⁴⁶ Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

- ¹ Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.
- ² Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.
- ³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴¹ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (AS 2008 5499; BBl 2006 2713). Fassung gemäss Ziff. 6 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3417; BBl 2009 6749).

⁴³ Heute: Art 10 Abs. 1 und 2

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

2. Abschnitt: Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen⁴⁷

Art. 12⁴⁸ Voraussetzungen

Zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat.

Art. 13 und 14⁴⁹

3. Kapitel: Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen⁵⁰

Art. 15⁵¹ Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

¹ Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

² Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Artikel 10a sinngemäss.

⁴⁷ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

⁴⁹ Aufgehoben durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

⁵⁰ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

⁵¹ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

Art. 16 Erwerb von Munition an Schiessanlässen⁵²

¹ Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.⁵³

² Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.

Art. 16a⁵⁴ Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

3a. Kapitel:⁵⁵**Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität****Art. 16b** Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

¹ Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

² Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind.

Art. 16c Besitzberechtigung

Zum Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

⁵² Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

⁵³ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

⁵⁴ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

⁵⁵ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

4. Kapitel: Waffenhandel und Waffenherstellung

1. Abschnitt: Waffenhandel

Art. 17⁵⁶

¹ Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile erwirbt, anbietet, weitergibt oder vermittelt, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

² Eine Waffenhandelsbewilligung erhält eine Person:

- a. für die kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht;
- b. die im Handelsregister eingetragen ist;
- c. die sich in einer Prüfung über ausreichende Kenntnisse der Waffen- und der Munitionsarten sowie der gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen hat;
- d. die über besondere Geschäftsräume verfügt, in denen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sicher aufbewahrt werden können;
- e. die Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet.

³ Juristische Personen haben ein Mitglied der Geschäftsleitung zu bezeichnen, das in ihrem Unternehmen für alle Belange nach diesem Gesetz verantwortlich ist.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt das Prüfungsreglement und legt die Mindestanforderungen für Geschäftsräume fest.

⁵ Die Waffenhandelsbewilligung wird von der zuständigen Behörde des Kantons erteilt, in dem sich die geschäftliche Niederlassung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin befindet. Ausserkantonale Filialen benötigen eine eigene Waffenhandelsbewilligung.

⁶ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme von Inhabern und Inhaberinnen ausländischer Waffenhandelsbewilligungen an öffentlichen Waffenbörsen.

⁷ Findet eine Übertragung zwischen Personen statt, die eine Waffenhandelsbewilligung haben, so muss die übertragende Person der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons die Übertragung innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss melden, insbesondere die Art und die Zahl der übertragenen Gegenstände.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

2. Abschnitt: Waffenherstellung

Art. 18⁵⁷ Gewerbmässiges Herstellen, Reparieren und Umbauen

Eine Waffenhandelsbewilligung benötigt, wer gewerbmässig:

- a. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt;
- b. Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind; oder
- c. Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile repariert oder umbaut.

Art. 18a⁵⁸ Markierung von Feuerwaffen

¹ Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren. ...^{59 60}

² Feuerwaffen und deren wesentliche Bestandteile und deren Zubehör, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, müssen einzeln und unterschiedlich markiert sein.

³ Die Markierung muss so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann.

⁴ Der Bundesrat kann bestimmen, dass unmarkierte Feuerwaffen für höchstens ein Jahr in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen.

⁵⁷ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

⁵⁸ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (AS 2008 447; BBl 2004 5965). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁵⁹ Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, mit Wirkung seit 1. Sept. 2020 (AS 2019 2415, 2020 2953; BBl 2018 1881).

⁶⁰ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

Art. 18b⁶¹ Markierung von Munition

¹ Die Hersteller und Herstellerinnen von Munition müssen die kleinste Verpackungseinheit von Munition zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln markieren.

² Die kleinsten Verpackungseinheiten von Munition, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht wird, müssen einzeln markiert sein.

Art. 19⁶² Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

¹ Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu Waffen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 sind verboten.

² Der nichtgewerbsmässige Umbau von Gegenständen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 erfassten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen ist bewilligungspflichtig. Die Artikel 8, 9, 9b Absatz 3, 9c, 10, 11 Absätze 3 und 5 sowie 12 gelten sinngemäss.

³ Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

⁴ Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.

Art. 20⁶³ Verbotene Abänderungen

¹ Der Umbau von halbautomatischen Feuerwaffen zu Seriefeuerwaffen, das Abändern oder Entfernen von Waffennummern sowie das Verkürzen von Handfeuerwaffen sind verboten.

² Die Kantone können Ausnahmen bewilligen. Der Bundesrat umschreibt die Voraussetzungen näher.

⁶¹ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2899; BBl **2009** 3649).

⁶² Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

3. Abschnitt: Buchführung und Auskunftspflicht

Art. 21⁶⁴ Buchführung und Meldepflicht⁶⁵

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

^{1bis} Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.⁶⁶

^{1ter} Die Kantone bezeichnen eine Behörde, die Meldungen von Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen über verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen entgegennimmt.⁶⁷

² Die Bücher sowie die Kopien der Waffenerwerbsscheine und der Ausnahmebewilligungen (Unterlagen) sind während zehn Jahren aufzubewahren.

³ Die Unterlagen sind der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben:

- a. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist;
- b. nach Aufgabe des Gewerbes; oder
- c. nach Widerruf oder Entzug der Waffenhandelsbewilligung.

⁴ Die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen während 20 Jahren auf und gewährt den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Antrag Einsicht.

⁶⁴ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2899; BBl **2009** 3649).

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 14. Dez. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

⁶⁶ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 14. Dez. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

⁶⁷ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 14. Dez. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

Art. 22 Auskunftsspflicht

Die Inhaber oder Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen und deren Personal sind verpflichtet, den Kontrollbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

5. Kapitel: Auslandsgeschäfte⁶⁸**Art. 22a**⁶⁹ Aus- und Durchfuhr, Vermittlung und Handel

¹ Die Aus- und die Durchfuhr, die Vermittlung an Empfänger und Empfängerinnen im Ausland und der Handel im Ausland von schweizerischem Territorium aus mit Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen richten sich:

- a. nach der Kriegsmaterialgesetzgebung, wenn das Gut auch von dieser erfasst ist;
- b. nach der Güterkontrollgesetzgebung, wenn das Gut nicht auch von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst ist.

² Die Artikel 22b, 23, 25a und 25b bleiben vorbehalten.⁷⁰

Art. 22b⁷¹ Begleitschein

¹ Wer Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition in einen Schengen-Staat ausführen will, benötigt einen Begleitschein der Zentralstelle.

² Keinen Begleitschein benötigt, wer gewerbsmässig Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition, die auch von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst sind, in einen Schengen-Staat ausführen will.

³ Ist der Endempfänger nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht zum Besitz der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition berechtigt, so wird kein Begleitschein ausgestellt.

⁴ Der Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition, die ausgeführt werden

⁶⁸ Ursprünglich vor Art. 23. Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 22. Juni 2001 über die Straffung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 248; BBl **2000** 3369).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 22. Juni 2001 über die Straffung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, in Kraft seit 1. März 2002 (AS **2002** 248; BBl **2000** 3369).

⁷⁰ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

⁷¹ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (AS **2008** 447; BBl **2004** 5965). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2823; BBl **2009** 3649).

sollen, sowie die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten. Er muss diese Gegenstände bis zum Bestimmungsort begleiten.

⁵ Die Zentralstelle übermittelt den zuständigen Behörden der von der Ausfuhr der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition betroffenen Staaten die ihr vorliegenden Informationen.

Art. 22c⁷² Kontrolle durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft stichprobenweise, ob die Angaben im Begleitschein mit den auszuführenden Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder der Munition übereinstimmen.

Art. 23 Anmeldepflicht⁷³

¹ Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁷⁴ anzumelden.⁷⁵

² Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.

Art. 24⁷⁶ Gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

¹ Wer gewerbsmässig Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt zusätzlich zur Waffenhandelsbewilligung eine Bewilligung nach Artikel 24a, 24b oder 24c.

² Der Bundesrat kann für das gewerbsmässige Verbringen von Messern in das schweizerische Staatsgebiet Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Die Zentralstelle erteilt die Bewilligung und befristet sie.

⁴ Die Zentralstelle informiert die zuständige kantonale Behörde am Geschäftssitz des Bewilligungsinhabers über gewerbsmässig in das schweizerische Staatsgebiet verbrachte Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile.

⁷² Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie (AS 2010 2899; BBl 2009 3649). Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1411; BBl 2004 567).

⁷⁴ SR 631.0

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

Art. 24a⁷⁷ Einzelbewilligung

1 Wer gewerbmässig eine einzelne Lieferung genau bezeichneter Waffen, wesentlicher Waffenbestandteile oder von Munition oder Munitionsbestandteilen in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Einzelbewilligung.

2 Wer eine Einzelbewilligung besitzt und während eines Jahres im Zusammenhang mit dem Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben hat, kann deren Umwandlung in eine Generalbewilligung nach Artikel 24b oder 24c beantragen.

Art. 24b⁷⁸ Generalbewilligung für Nichtfeuerwaffen

Wer gewerbmässig und regelmässig Nichtfeuerwaffen oder Munition und Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Generalbewilligung für Nichtfeuerwaffen.

Art. 24c⁷⁹ Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition

Wer gewerbmässig und regelmässig Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition.

Art. 25⁸⁰ Nichtgewerbmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet

1 Wer Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition oder Munitionsbestandteile nichtgewerbmässig in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn die antragstellende Person zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt ist.

2 Die Zentralstelle erteilt die befristete Bewilligung. Die Bewilligung berechtigt zum gleichzeitigen Verbringen von höchstens drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen in das schweizerische Staatsgebiet.⁸¹

^{2bis} Der Bundesrat legt fest, in welcher Form und mit welchen Beilagen das Bewilligungsgesuch einzureichen ist; er bestimmt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung.⁸²

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

⁸² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

³ Er kann für die vorübergehende Verbringung von Nichtfeuerwaffen in das schweizerische Staatsgebiet Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.⁸³

⁴ Die Zentralstelle informiert die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz des Bewilligungsinhabers über nichtgewerbmässig in das schweizerische Staatsgebiet verbrachte Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile.

Art. 25a⁸⁴ Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr⁸⁵

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, benötigt eine Bewilligung nach Artikel 25. Diese kann für höchstens ein Jahr sowie für eine oder mehrere Reisen erteilt werden. Sie kann jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.⁸⁶

² Für Waffen, die aus einem Schengen-Staat mitgeführt werden, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt sind.⁸⁷ Die Bewilligung ist im Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- a. Jäger und Sportschützen;
- b. Ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der Konsularischen Posten und der Sondermissionen;
- c. Mitglieder ausländischer Streitkräfte im Rahmen internationaler Einsätze oder Ausbildungen;
- d. Staatlich beauftragte Sicherheitsbegleiter im Rahmen offizieller, angemeldeter Besuche;
- e.⁸⁸ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

⁸⁴ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 4551 6775; BBl 2011 4555).

f.⁸⁹ Mitglieder ausländischer Polizeibehörden im Rahmen internationaler Einsätze oder Ausbildungen.⁹⁰

4 Der Europäische Feuerwaffenpass ist während des Aufenthalts in der Schweiz jederzeit mitzuführen und den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 25b⁹¹ Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Europäischen Feuerwaffenpass beantragen.⁹²

² Der Europäische Feuerwaffenpass wird für Waffen ausgestellt, an denen der Antragsteller oder die Antragstellerin seine oder ihre Berechtigung glaubhaft machen kann. Er ist höchstens fünf Jahre gültig und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

6. Kapitel: Aufbewahren, Tragen und Transportieren von Waffen und Munition, missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände⁹³

Art. 26 Aufbewahren

¹ Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

² Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Art. 27⁹⁴ Waffentragen

¹ Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Vorbehalten ist Artikel 28 Absatz 1.

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1831; BBl 2014 303).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁹¹ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

² Eine Waffentragbewilligung erhält eine Person, wenn:

- a. für sie kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht;
- b. sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen;
- c. sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

⁴ Keine Bewilligung brauchen:

- a. Inhaber und Inhaberinnen einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen, Wildhüter und Wildhüterinnen für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;
- c. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen;
- d. ausländische Sicherheitsbeauftragte Luftverkehr auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen, sofern die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde über eine Rahmenbewilligung nach Artikel 27a verfügt;
- e.⁹⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Erteilung von Tragbewilligungen im Einzelnen, insbesondere die Erteilung an ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen.

Art. 27a⁹⁶ Rahmenbewilligung auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen

¹ Zur Ausübung von Sicherheitsfunktionen auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen kann eine Rahmenbewilligung an ausländische Fluggesellschaften erteilt werden.

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 4551 6775; BBl **2011** 4555).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

² Zur Abwehr von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Fluggäste an Bord von Luftfahrzeugen kann eine Rahmenbewilligung an die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde erteilt werden.

³ Eine Rahmenbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die zuständige ausländische Behörde oder die ausländische Fluggesellschaft für jede Person, die eine Funktion nach den Absätzen 1 und 2 ausübt, garantiert, dass die Person:

- a. nach dem Recht des betroffenen ausländischen Staates berechtigt ist, eine Waffe zu tragen und;
- b. angemessen ausgebildet ist.

⁴ Die Rahmenbewilligung regelt die Einsatzorte, die Art der Waffen, die Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und den Umfang der Sicherheitsfunktionen.

Art. 28⁹⁷ Transport von Waffen

¹ Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- b. von und zu einem Zeughaus;
- c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- d. von und zu Fachveranstaltungen;
- e. bei einem Wohnsitzwechsel.

² Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

Art. 28a⁹⁸ Missbräuchliches Tragen gefährlicher Gegenstände

Das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführen solcher Gegenstände in Fahrzeugen ist verboten, wenn:

- a. nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist; und
- b. der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen, insbesondere um damit Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

7. Kapitel: Ausnahmebewilligungen, Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren⁹⁹

1. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen¹⁰⁰

Art. 28b¹⁰¹ Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör

¹ Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und
- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten insbesondere:

- a. berufliche Erfordernisse;
- b. die Verwendung zu industriellen Zwecken;
- c. die Kompensation körperlicher Behinderungen;
- d. Sammlertätigkeit.

Art. 28c¹⁰² Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile

¹ Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und den Besitz von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 können nur erteilt werden, wenn:

- a. achtenswerte Gründe vorliegen;
- b. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen; und

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁰⁰ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713). Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

¹⁰² Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

- c. die von diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als achtenswerte Gründe gelten:

- a. berufliche Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Schutzaufgaben wie der Schutz von Personen, kritischen Infrastrukturen oder Werttransporten;
- b. sportliches Schiesswesen;
- c. Sammlertätigkeit;
- d. Erfordernisse der Landesverteidigung;
- e. Zwecke der Bildung, der Kultur, der Forschung und historische Zwecke.

³ Ausnahmebewilligungen für das Schiessen nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 können erteilt werden, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 vorliegen und die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet ist.

Art. 28d¹⁰³ Besondere Voraussetzungen für Sportschützen und -schützinnen

¹ Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Hinblick auf das sportliche Schiesswesen ist auf Feuerwaffen und wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie auf besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör beschränkt, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden.

² Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt an Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie:

- a. Mitglied eines Schiessvereins sind; oder
- b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

³ Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren zu erbringen.

Art. 28e¹⁰⁴ Besondere Voraussetzungen und Pflichten für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen

¹ Ausnahmebewilligungen aus Gründen der Sammlertätigkeit können nur erteilt werden, wenn die betroffenen Personen oder Institutionen nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 26 zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben.

² Sammler und Sammlerinnen sowie Museen müssen:

¹⁰³ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

- a. ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 umfasst; das Verzeichnis ist stets aktuell zu halten;
- b. das Verzeichnis sowie die dazugehörigen Ausnahmegewilligungen den Behörden auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

2. Abschnitt: Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren¹⁰⁵

Art. 29¹⁰⁶ Kontrolle

¹ Die kantonalen Vollzugsorgane sind befugt, in Anwesenheit der Person, die über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügt, oder ihrer Stellvertretung:

- a. die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren, die mit der Bewilligung verknüpft sind;
- b. während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung ohne Voranmeldung zu besichtigen und die einschlägigen Akten einzusehen.

² Sie stellen belastendes Material sicher.

³ Die Kontrolle und Einsichtnahme nach Absatz 1 ist bei Inhabern und Inhaberrinnen einer Waffenhandelsbewilligung regelmässig zu wiederholen.

Art. 30 Entzug von Bewilligungen

¹ Die zuständige Behörde entzieht eine Bewilligung, wenn:

- a. die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen nicht mehr eingehalten werden.

² ...¹⁰⁷

Art. 30a¹⁰⁸ Meldung verweigerter und entzogener Bewilligungen

¹ Die Behörde, die eine Bewilligung verweigert, meldet die Verweigerung unter Angabe der Gründe der Zentralstelle.

² Die Behörde, die eine Bewilligung entzieht, meldet den Entzug der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, und der Zentralstelle.

¹⁰⁵ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁰⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

Art. 30b¹⁰⁹ Melderecht

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die:

- a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;
- b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

Art. 31¹¹⁰ Beschlagnahme und Einziehung

¹ Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

- a. Waffen, die von Personen ohne Berechtigung getragen werden;
- b. Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind;
- c. gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden;
- d.¹¹¹ Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör, die nicht nach Artikel 18a markiert sind;
- e.¹¹² kleinste Verpackungseinheiten von Munition, die nicht nach Artikel 18b markiert sind;
- f.¹¹³ Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe aus dem Besitz von Personen, die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind.

² Beschlagnahmt sie Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, Munition oder Munitionsbestandteile oder gefährliche Gegenstände aus dem Besitz einer Person, die nicht eigentumsberechtigt ist, so gibt sie diese

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹¹¹ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹¹² Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹¹³ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

Gegenstände der eigentumsberechtigten Person zurück, wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht.¹¹⁴

^{2bis} Beschlagnahmte Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d, die nicht im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert sind, für die der rechtmässige Besitz nicht nach Artikel 42b gemeldet wurde oder für die der Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 nicht erbracht wurde, so hat der Besitzer oder die Besitzerin innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.¹¹⁵

^{2ter} Beschlagnahmte Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe, so hat der Besitzer oder die Besitzerin für die Feuerwaffe innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 28c–28e einzureichen oder die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen.¹¹⁶

³ Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- a. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder
- b. es sich um Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe d oder e handelt, die nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind;¹¹⁷
- c.¹¹⁸ die Gegenstände nicht an eine berechnigte Person übertragen wurden und das Gesuch nach Absatz ^{2bis} oder ^{2ter} nicht eingereicht oder abgelehnt wurde.¹¹⁹

¹¹⁴ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

¹¹⁵ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

¹¹⁶ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

¹¹⁷ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2899; BBl **2009** 3649).

¹¹⁸ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

¹¹⁹ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2899; BBl **2009** 3649).

⁴ Sie meldet die definitive Einziehung von Waffen der Zentralstelle unter genauer Bezeichnung der Waffe.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren für den Fall, dass die Rückgabe nicht möglich ist.

Art. 31a¹²⁰ Entgegennahme von Waffen durch die Kantone

Die Kantone sind verpflichtet, Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegenzunehmen. Sie dürfen Inhabern und Inhaberinnen einer Waffenhandelsbewilligung für die Entgegennahme eine Gebühr auferlegen.

Art. 31b¹²¹ Meldestelle

¹ Die Kantone bezeichnen eine Meldestelle. Sie können deren Aufgaben an im Waffensbereich tätige Organisationen von nationaler Bedeutung übertragen.

² Die Meldestelle nimmt die ihr nach den Artikeln 11 Absätze 3 und 4, 32k und 42a übertragenen Aufgaben wahr. Sie erteilt den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

Art. 31c¹²² Zentralstelle

¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Zentralstelle zur Unterstützung der Vollzugsbehörden.

² Die Zentralstelle nimmt neben ihrem Auftrag nach den Artikeln 9a Absatz 2, 22b, 24 Absätze 3 und 4, 25 Absätze 3 und 5, 31d, 32a, 32c und 32j Absatz 1 insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie berät die Vollzugsbehörden.
- b. Sie koordiniert deren Tätigkeiten.

^{bis}¹²³ Sie bearbeitet Ersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden um Rückverfolgung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteile oder deren Zubehör sowie von Munition und Munitionsbestandteilen und übermittelt ausländischen Behörden die entsprechenden Ersuchen schweizerischer Behörden; sie ist die Kontaktstelle für technische und operative Fragen im Bereich der Rückverfolgung.

- c. Sie dient als zentrale Empfangs- und Meldestelle für den Informationsaustausch mit den übrigen Schengen-Staaten.

¹²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹²² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹²³ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 23. Dez. 2011 über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6777; BBl 2011 4555).

- d. Sie gibt die Meldungen über Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die in einem Schengen-Staat eine Feuerwaffe erworben haben, an die Wohnsitzkantone weiter.
- e. Sie arbeitet die Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung der Waffengesetzgebung und zur Gewährung von Ausnahmebewilligungen aus.
- f. Sie kann ausländischen Fluggesellschaften eine Rahmenbewilligung zur Ausübung von Sicherheitsfunktionen nach Artikel 27a erteilen.

³ Der Bundesrat regelt die Tätigkeit der Zentralstelle im Einzelnen.

Art. 31d¹²⁴ Nationale Koordinationsstelle zur Auswertung von Schusswaffenspuren

¹ Der Bund und die Kantone können eine nationale Koordinationsstelle zur zentralen Auswertung von Spuren von Schusswaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und f betreiben.

² Sie wird durch die Zentralstelle geführt.

Art. 32¹²⁵ Gebühren

Der Bundesrat legt die Gebühren fest für:

- a. die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen nach diesem Gesetz;
- b.¹²⁶ die Aufbewahrung beschlagnahmter Waffen und missbräuchlich getragener gefährlicher Gegenstände;
- c.¹²⁷ Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme, der definitiven Einziehung und der Verwertung von Gegenständen nach Artikel 4.

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1831; BBl 2014 303).

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1831; BBl 2014 303).

7a. Kapitel:¹²⁸ **Datenbearbeitung und Datenschutz****1. Abschnitt:**¹²⁹ **Datenbearbeitung****Art. 32a**¹³⁰ Informationssysteme

¹ Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- a. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA);
- b. Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS);
- c. Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen (DEBBWA);
- d. Datenbank über die Überlassung von Waffen der Armee zu Eigentum und über Stellungspflichtige und Angehörige der Armee, bei denen nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹³¹ ein Hinderungsgrund für den Besitz einer persönlichen Waffe besteht (DAWA);
- e. Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition (DARUE).

² Jeder Kanton führt ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.

³ Sie können zusätzlich zum Informationssystem nach Absatz 2 ein gemeinsames harmonisiertes Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen führen. Sie bezeichnen ein Organ, das für die Zusammenführung und Administration der Daten verantwortlich ist.

⁴ Die Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3 können von den Benutzern und Benutzerinnen im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit einer einzigen Abfrage konsultiert werden.

⁵ Der Bund kann Massnahmen zur Harmonisierung der Informationssysteme nach den Absätzen 1–3 unterstützen.

⁶ Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Bund Finanzhilfen nach Absatz 5 ausrichtet.

¹²⁸ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl **2004** 5965).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1831; BBl **2014** 303).

¹³¹ SR **510.10**

Art. 32a^{bis}¹³² Meldung der AHV-Nummer

Die Behörden, die Daten in den Informationssystemen nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 online bearbeiten, melden der Zentralstelle die AHV-Nummern nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹³³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verwendung in der DEBBWA und in der DAWA.

Art. 32b¹³⁴ Inhalte der Datenbanken

¹ Die DEWA und die DEWS enthalten folgende Daten:

- a. Personalien und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung;
- c. Datum der Erfassung in der Datenbank.

² Die DEBBWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und AHV-Nummer¹³⁵ von Personen, denen Bewilligungen entzogen oder verweigert oder bei denen Waffen beschlagnahmt wurden;
- b.¹³⁶ Umstände, die zum Entzug oder zur Verweigerung der Bewilligung geführt haben;
- c. Waffenart, -typ und -nummer sowie Datum der Übertragung;
- d. Umstände, die zur Beschlagnahme Anlass gegeben haben;
- e. Verfügungen über beschlagnahmte Waffen;
- f. Datum der Erfassung in der Datenbank.

³ Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und AHV-Nummer der Personen, denen beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum überlassen wurde;
- b. Personalien und AHV-Nummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen oder entzogen wurde;

¹³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011 (AS **2012** 4551; BBl **2011** 4555). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des BG vom 18. Dez. 2020 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 758; BBl **2019** 7359).

¹³³ SR **831.10**

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1831; BBl **2014** 303).

¹³⁵ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des BG vom 18. Dez. 2020 (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 758; BBl **2019** 7359). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

¹³⁶ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

- c. Personalien und AHV-Nummer der Personen, denen aufgrund von Hinderungsgründen betreffend die Abgabe der persönlichen Waffe nach Artikel 113 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹³⁷ keine Waffe abgegeben wurde;
 - d. Waffenart, -typ und -nummer sowie Datum der Übertragung oder des Entzugs;
 - e. Umstände, die zur Nichtabgabe, zur Abnahme und zum Entzug der Waffe Anlass gegeben haben;
 - f. Verfügungen über beschlagnahmte Waffen;
 - g. Datum der Erfassung in der Datenbank.
- ⁴ Die DARUE enthält folgende Daten:
- a. die Markierungsangaben nach den Artikeln 18a und 18b;
 - b. weitere Kennzeichen und Referenzen des Herstellers oder der Herstellerin sowie des Importeurs oder der Importeurin;
 - c. Kontaktdaten des Herstellers oder der Herstellerin, des Lieferanten oder der Lieferantin sowie des Importeurs oder der Importeurin;
 - d. die Angaben der Bewilligung zum Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.
- ⁵ Das Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:
- a. Personalien und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin und der übertragenden Person;
 - b.¹³⁸ Art der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer, Datum der Übertragung und Datum der Vernichtung;
 - c. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach Artikel 25b und Angaben daraus;
 - d. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen einer Waffentragbewilligung nach Artikel 27 und Angaben daraus.
- ⁶ Das gemeinsame harmonisierte Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 3 enthält folgende Daten:
- a. Personalien des Erwerbers oder der Erwerberin;
 - b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer und Datum der Übertragung;
 - c. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach Artikel 25b und Angaben daraus;

¹³⁷ SR 510.10

¹³⁸ Fassung gemäss Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 14. Dez. 2019 (AS 2019 2415; BBl 2018 1881).

- d. Personalien der Inhaber und Inhaberinnen einer Waffentragbewilligung nach Artikel 27 und Angaben daraus.

⁷ Die Informationssysteme nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 dürfen auch die AHV-Nummer enthalten.

Art. 32c¹³⁹ Bekanntgabe von Daten

¹ Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA und der DARUE können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

- a. den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates;
- b. weiteren Justiz- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden;
- c. den ausländischen Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den EUROPOL- und INTERPOL-Stellen.

² Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DARUE können den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

³ Sämtliche Daten der DEBBWA und der DAWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung und den für den Vollzug des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. September 2020¹⁴⁰ zuständigen Stellen mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.¹⁴¹

⁴ Die Zentralstelle meldet den zuständigen Stellen der Militärverwaltung unverzüglich neu in der DEBBWA eingetragene Angehörige der Armee und Stellungspflichtige, denen eine Bewilligung entzogen oder verweigert oder bei denen eine Waffe beschlagnahmt wurde. Die Meldung an das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN) erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁵ Die Zentralstelle meldet der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons unverzüglich neu in der DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen, entzogen oder nicht abgegeben wurde. Die Meldung an die Informationssysteme des zuständigen Wohnsitzkantons nach Artikel 32a Absätze 2 und 3 erfolgt im automatisierten Verfahren.

⁶ Die Daten der DEWS müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben werden.

⁷ Die Daten des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 3 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden des Bundes und der Kantone, den Polizeibehörden der Kantone, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie den Zollbehörden und den

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1831; BBl 2014 303).

¹⁴⁰ SR 941.42

¹⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Vorläuferstoffgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 352; BBl 2020 161).

zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

⁸ Der Bundesrat regelt den Umfang der Bekanntgabe von Daten an die Behörden des Bundes und der Kantone sowie die Kontrolle, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung und Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁴²

Art. 32^{d143} Bekanntgabe von Personendaten an einen Schengen-Staat

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Schengen-Staaten wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 32^e Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ Personendaten dürfen Drittstaaten nur bekannt gegeben werden, wenn diese ein angemessenes Datenschutzniveau nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁴⁴ (DSG) gewährleisten.¹⁴⁵

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten in folgenden Fällen bekannt gegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat nach Artikel 6 Absatz 6 und gegebenenfalls Absatz 7 DSG eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist deren Einwilligung einzuholen.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.¹⁴⁶

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2823; BBl **2009** 3649).

¹⁴⁴ SR **235.1**

¹⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 44 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 44 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieverbringung.

Art. 32^f/¹⁴⁷

Art. 32g Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Kantone.¹⁴⁸ ...¹⁴⁹

Art. 32h und 32i¹⁵⁰

3. Abschnitt:¹⁵¹ Meldepflichten

Art. 32j Meldungen im Bereich der Militärverwaltung

1 ...¹⁵²

² Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:

- a. die Identität und die AHV-Nummer von Personen, denen beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum überlassen wurde, sowie die Waffenart und die Waffennummer;

¹⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. 6 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. 6 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

¹⁴⁹ Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 44 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, mit Wirkung seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

¹⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. 6 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁵² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 4551 6775; BBl 2011 4555).

- b. die Identität und die AHV-Nummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die Leihwaffe abgenommen, entzogen oder nicht abgegeben wurde.¹⁵³

Art. 32k Meldepflicht der kantonalen Behörden und der Meldestellen

Die zuständigen kantonalen Behörden sowie die Meldestellen übermitteln der Zentralstelle die ihnen vorliegenden Informationen über:

- a. die Identität von Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, die im Inland eine Waffe oder einen wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteil erworben haben;
- b. die Identität von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat, die im Inland eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteil erworben haben;
- c. die erworbenen Waffen oder wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteile.

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 33¹⁵⁴ Vergehen und Verbrechen¹⁵⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a.¹⁵⁶ ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet bringt;
- abis.¹⁵⁷ ohne Berechtigung die nach Artikel 18a vorgeschriebene Markierung von Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder ergänzt;

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2015 über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1831; BBl 2014 303).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁵⁶ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 23. Dez. 2011 über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6777; BBl 2011 4555).

- b. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren;
- c. eine Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- d. die Verpflichtungen nach Artikel 21 verletzt;
- e. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sicher aufbewahrt (Art. 17 Abs. 2 Bst. d);
- f.¹⁵⁸ als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung:
 - 1. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition herstellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Artikel 18a oder 18b zu versehen,
 - 2. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Artikel 18a oder 18b markiert worden sind,
 - 3. Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind;
- g. Personen nach Artikel 7 Absatz 1, die keine Ausnahmbewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 vorweisen können, Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt oder vermittelt.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.¹⁵⁹

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:

- a.¹⁶⁰ Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, abändert, umbaut, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;

¹⁵⁸ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 18 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

b.¹⁶¹ ...

c.¹⁶² nicht gemäss Artikel 18a oder 18b markierte oder unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt.

Art. 34¹⁶³ Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfschaft leistet, ohne dass ein Tatbestand nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist;
- b. ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt (Art. 5 Abs. 3 und 4);
- c. seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15 Abs. 2);
- d. seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
- e. als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1);
- f. als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren, oder bei der Durchfuhr im Reiseverkehr nicht anmeldet;
- g. den Verlust von Waffen nicht sofort der Polizei meldet (Art. 26 Abs. 2);
- h. die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt (Art. 27 Abs. 1);
- i. seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7 oder 42 Absatz 5 nicht nachkommt;
- j. als Erbe seinen Pflichten nach Artikel 6a, 8 Absatz 2^{bis} oder 11 Absatz 4 nicht nachkommt;
- k. verbotene Formen des Anbietens anwendet (Art. 7b);

¹⁶¹ Aufgehoben durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, mit Wirkung seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁶² Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

- l.¹⁶⁴ den Begleitschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- l^{bis}.¹⁶⁵ Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition (Art. 22b Abs. 1) in einen Schengen-Staat ausführt, ohne dass der Begleitschein der Sendung beiliegt;
- m. bei der Einreise aus einem Schengen-Staat, Feuerwaffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 25a Abs. 4);
- n. eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 28 Abs. 2);
- o. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes vorsätzlich zuwider handelt, deren Übertretung der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen für strafbar erklärt.
- 2 ...¹⁶⁶

Art. 35 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹⁶⁷.

Art. 36 Strafverfolgung

¹ Die Kantone verfolgen und beurteilen Widerhandlungen. Der Bund unterstützt die Koordination der Strafverfolgung zwischen den Kantonen.

² Das BAZG untersucht und beurteilt Übertretungen dieses Gesetzes bei der Durchführung im Reiseverkehr und beim Verbringen von Waffen in das schweizerische Staatsgebiet.¹⁶⁸

³ Stellt eine Übertretung nach Absatz 2 gleichzeitig eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung oder die Mehrwertsteuergesetzgebung dar, so wird die für die schwerere Widerhandlung vorgesehene Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 37¹⁶⁹

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2823; BBl **2009** 3649).

¹⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS **2010** 2823; BBl **2009** 3649).

¹⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 18 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, mit Wirkung seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 259; BBl **2018** 2827).

¹⁶⁷ SR **313.0**

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen in Folge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2020** 2743).

¹⁶⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl **2006** 2713).

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit es nicht den Bund als zuständig erklärt.

² Sie erlassen die Bestimmungen für den kantonalen Vollzug und teilen sie den Bundesbehörden mit.

Art. 39¹⁷⁰

Art. 40 Vollzugsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz.

² Er regelt darin insbesondere Form und Inhalt der Bewilligungen.

³ Er bestimmt die Behörden, welche Daten direkt in die Datenbanken des Bundes eingeben.¹⁷¹

⁴ Er kann Vollzugsaufgaben dem BAZG übertragen.¹⁷²

Art. 41¹⁷³

Art. 42 Übergangsbestimmung

¹ Wer nach bisherigem kantonalem Recht eine Waffe tragen oder mit Waffen handeln darf und dieses Recht behalten will, muss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um die entsprechende Bewilligung stellen.

² Das Recht bleibt bestehen, bis über das Gesuch entschieden ist.

³ Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen nach dem Kriegsmaterialgesetz vom 30. Juni 1972¹⁷⁴ und vom 13. Dezember 1996¹⁷⁵ behalten ihre Gültigkeit.

¹⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷¹ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 11. Dez. 2009 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Waffenrichtlinie, in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2899; BBl 2009 3649).

¹⁷² Fassung gemäss Ziff. I 13 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

¹⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷⁴ [AS 1973 108. AS 1998 794 Art. 44]

¹⁷⁵ SR 514.51

⁴ Wer nach bisherigem Recht eine Bewilligung für die gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen hat, darf diese Gegenstände weiterhin aufgrund dieser Bewilligung in das schweizerische Staatsgebiet verbringen und ausführen.¹⁷⁶

⁵ Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 2 oder Waffenzubehör nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist, muss diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung den für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständigen kantonalen Behörden melden.¹⁷⁷

⁶ Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots nach Artikel 5 Absatz 2 kann ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist, wer bereits eine gültige Ausnahmegewilligung zum Erwerb der Waffe hat. Wer kein Gesuch einreichen will, muss die Gegenstände innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots einer berechtigten Person übertragen.¹⁷⁸

⁷ Wird das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen.¹⁷⁹

Art. 42a¹⁸⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2004

¹ Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2004 dieses Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons anmelden.

² Nach Absatz 1 nicht anzumelden sind:

- a. Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung seinerzeit erworben wurden;
- b. Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden.

¹⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst. d; BBl 2006 2713).

¹⁸⁰ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 6 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 447 5405 Art. 1 Bst. e; BBl 2004 5965).

Art. 42b¹⁸¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

¹ Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.

² Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Art. 43 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1999¹⁸²

¹⁸¹ Eingefügt durch Anhang des BB vom 28. Sept. 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, in Kraft seit 15. Aug. 2019 (AS **2019** 2415; BBl **2018** 1881).

¹⁸² BRB vom 21. Sept. 1998

*Anhang*¹⁸³
(Art. 4 Abs. 2^{bis})

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁸⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁸⁵ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹⁸⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asyl-antrags;
- d. Abkommen vom 28. April 2005¹⁸⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- e. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁸⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

¹⁸³ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 11. Dez. 2009 (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands), in Kraft seit 28. Juli 2010 (AS 2010 2823; BBl 2009 3649).

¹⁸⁴ SR 0.362.31

¹⁸⁵ SR 0.362.1

¹⁸⁶ SR 0.362.32

¹⁸⁷ SR 0.362.33

¹⁸⁸ SR 0.362.311

Übersetzung

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Abgeschlossen in New York am 10. Dezember 1984
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 1986¹
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 2. Dezember 1986
 In Kraft getreten für die Schweiz am 26. Juni 1987
 (Stand am 15. Februar 2022)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen² verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der Gleichheit und Unveräusserlichkeit der Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

in der Erwägung, dass die Charta, insbesondere Artikel 55, die Staaten verpflichtet, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die beide vorsehen, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

im Hinblick auch auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 angenommene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

in dem Wunsch, dem Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in der ganzen Welt grössere Wirksamkeit zu verleihen, sind wie folgt übereingekommen:

Teil 1

Art. 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich

AS **1987** 1307; BBI **1985** III 285

¹ Art. 1 Abs. 1 des BB vom 6. Okt. 1986 (AS **1987** 1306).

² SR **0.120**

von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

2. Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.

Art. 2

1. Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmässige, gerichtliche oder sonstige Massnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

2. Aussergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

3. Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 3

1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle massgeblichen Erwägungen einschliesslich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Art. 4

1. Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Art. 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird;
 - b) wenn der Verdächtige Angehöriger des betreffenden Staates ist;
 - c) wenn das Opfer Angehöriger des betreffenden Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.
2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Massnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet und er ihn nicht nach Artikel 8 an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.
3. Dieses Übereinkommen schliesst eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Art. 6

1. Hält ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger befindet, es nach Prüfung der ihm vorliegenden Informationen in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn in Haft oder trifft andere rechtliche Massnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Massnahmen müssen mit dem Recht dieses Staates übereinstimmen; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie es notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.
2. Dieser Staat führt unverzüglich eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.
3. Einer aufgrund des Absatzes 1 in Haft befindlichen Person wird jede Erleichterung gewährt, damit sie mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie staatenlos ist, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie sich gewöhnlich aufhält, unmittelbar verkehren kann.
4. Hat ein Staat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, sowie die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 2 durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Art. 7

1. Der Vertragsstaat, der die Hoheitsgewalt über das Gebiet ausübt, in dem der einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtige aufgefunden wird, unterbreitet den Fall, wenn er den Betroffenen nicht ausliefert, in den in Artikel 5 genannten Fällen seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung.
2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen für die Strafverfolgung und Verurteilung keine weniger strengen Massstäbe bei der Beweisführung angelegt werden als in den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fällen.
3. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 4 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

Art. 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden zwischen ihnen zu schliessenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf solche Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich solche Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.
4. Solche Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Art. 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in Bezug auf eine der in Artikel 4 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschliesslich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
2. Die Vertragsstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus Absatz 1 im Einklang mit allen möglicherweise zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe nach.

Art. 10

1. Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.
2. Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

Art. 11

Jeder Vertragsstaat unterzieht die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmässigen systematischen Überprüfung, um jeden Fall von Folter zu verhüten.

Art. 12

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.

Art. 13

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt sind.

Art. 14

1. Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschliesslich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.
2. Dieser Artikel berührt nicht einen nach innerstaatlichem Recht bestehenden Anspruch des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung.

Art. 15

Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.

Art. 16

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

2. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten oder die sich auf die Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

Teil II**Art. 17**

1. Es wird ein Ausschuss gegen Folter (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) errichtet, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei eine ausgewogene geographische Verteilung und die Zweckmässigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen sind.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat darf einen seiner Staatsangehörigen vorschlagen. Die Vertragsstaaten berücksichtigen dabei, dass es zweckmässig ist, Personen vorzuschlagen, die auch Mitglieder des aufgrund des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eingesetzten Ausschusses für Menschenrechte sind und die bereit sind, dem Ausschuss gegen Folter anzugehören.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche

die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

4. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

5. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der in Absatz 3 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

6. Stirbt ein Ausschussmitglied, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben im Ausschuss nicht mehr wahrnehmen, so ernennt der Vertragsstaat, der es vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit, der dem Ausschuss während der restlichen Amtszeit angehört. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurden, dagegen ausspricht.

7. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die den Ausschussmitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses entstehen.

Art. 18

1. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muss:

- a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig;
- b) der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Aufgaben benötigt.

4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.

5. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben auf, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Versammlungen der Vertragsstaaten und Sitzungen des Ausschusses entstehen; dazu gehört auch die Erstattung aller Ausgaben, wie beispielsweise der

Kosten für Personal und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen nach Absatz 3 entstanden sind.

Art. 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Massnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Massnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.

3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht.

4. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen beschliessen, seine Bemerkungen nach Absatz 3 zusammen mit den hierauf eingegangenen Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats in seinen gemäss Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats kann der Ausschuss auch eine Abschrift des nach Absatz 1 vorgelegten Berichts beifügen.

Art. 20

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die nach seiner Meinung wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats systematisch Folterungen stattfinden, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Stellungnahmen zu den Informationen abzugeben.

2. Wenn es der Ausschuss unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen für gerechtfertigt hält, kann er eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine vertrauliche Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten.

3. Wird eine Untersuchung nach Absatz 2 durchgeführt, so bemüht sich der Ausschuss um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats. Im Einvernehmen mit diesem Vertragsstaat kann eine solche Untersuchung einen Besuch in dessen Hoheitsgebiet einschliessen.

4. Nachdem der Ausschuss die von seinem Mitglied oder seinen Mitgliedern nach Absatz 2 vorgelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit allen angesichts der Situation geeignet erscheinenden Bemerkungen oder Vorschlägen dem betreffenden Vertragsstaat.

5. Das gesamte in den Absätzen 1–4 bezeichnete Verfahren des Ausschusses ist vertraulich; in jedem Stadium des Verfahrens wird die Mitwirkung des betreffenden Ver-

tragsstaats angestrebt. Nachdem das mit einer Untersuchung gemäss Absatz 2 zusammenhängende Verfahren abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschliessen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen nach Artikel 24 erstellten Jahresbericht aufzunehmen.

Art. 21

1. Ein Vertragsstaat kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach. Diese Mitteilungen können nur dann nach den in diesem Artikel festgelegten Verfahren entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung aufgrund dieses Artikels behandeln, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die aufgrund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll;
- b) wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht;
- c) der Ausschuss befasst sich mit einer ihm aufgrund dieses Artikels unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass in der Sache alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirkliche Abhilfe erwarten lässt;
- d) der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung;
- e) sofern die Voraussetzungen des Buchstabens c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Einhaltung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen herbeizuführen. Zu

diesem Zweck kann der Ausschuss gegebenenfalls eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen;

- f) der Ausschuss kann in jeder ihm aufgrund dieses Artikels unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen;
- g) die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird;
- h) der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:
 - i) Wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
 - ii) wenn eine Regelung im Sinne des Buchstabens e nicht zustandegekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats aufgrund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Art. 22

1. Ein Vertragsstaat kann aufgrund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen einzelner Personen oder im Namen einzelner Personen anerkennt, die der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehen und die geltend machen, Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

2. Der Ausschuss erklärt jede nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens hält.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 bringt der Ausschuss jede ihm nach diesem Artikel eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat zur Kenntnis, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat und dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung dieses Übereinkommens verletzt zu haben. Der Empfangsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemassnahmen mitzuteilen.
4. Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Artikel zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten Informationen.
5. Der Ausschuss prüft Mitteilungen einer Einzelperson aufgrund dieses Artikels erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat:
 - a) dass dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder wird;
 - b) dass die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat; dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder für die Person, die das Opfer einer Verletzung dieses Übereinkommens geworden ist, keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.
6. Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.
7. Der Ausschuss teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.
8. Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer aufgrund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist, nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere von einer Einzelperson oder in deren Namen gemachte Mitteilung aufgrund dieses Artikels entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Art. 23

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Art. 24

Der Ausschuss legt den Vertragsstaaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit aufgrund dieses Übereinkommens vor.

Teil III**Art. 25**

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 26

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 27

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 28

- 1.³ Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Art. 29

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertrags-

³ AS 2012 5901

staaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert haben, dass sie die Änderung nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 30

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Art. 31

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er aufgrund dieses Übereinkommens in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen oder Unterlassungen hat; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung eines Vertragsstaats wirksam wird, darf der Ausschuss nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Art. 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind:

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach den Artikeln 25 und 26;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29;
- c) von den Kündigungen nach Artikel 31.

Art. 33

1. Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Geltungsbereich am 15. Februar 2022⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Afghanistan	1. April 1987	26. Juni 1987
Ägypten	25. Juni 1986 B	26. Juni 1987
Albanien	11. Mai 1994 B	10. Juni 1994
Algerien	12. September 1989	12. Oktober 1989
Andorra	22. September 2006	22. Oktober 2006
Angola	2. Oktober 2019	1. November 2019
Antigua und Barbuda	19. Juli 1993 B	18. August 1993
Äquatorialguinea*	8. Oktober 2002 B	7. November 2002
Argentinien	24. September 1986	26. Juni 1987
Armenien	13. September 1993 B	13. Oktober 1993
Aserbaidschan	16. August 1996 B	15. September 1996
Äthiopien	14. März 1994 B	13. April 1994
Australien**	8. August 1989	7. September 1989
Bahamas*	31. Mai 2018	30. Juni 2018
Bahrain*	6. März 1998 B	5. April 1998
Bangladesch*	5. Oktober 1998 B	4. November 1998
Belarus	13. März 1987	26. Juni 1987
Belgien**	25. Juni 1999	25. Juli 1999
Belize	17. März 1986 B	26. Juni 1987
Benin	12. März 1992 B	11. April 1992
Bolivien	12. April 1999	12. Mai 1999
Bosnien und Herzegowina	1. September 1993 N	6. März 1992
Botsuana*	8. September 2000	8. Oktober 2000
Brasilien	28. September 1989	28. Oktober 1989
Bulgarien	16. Dezember 1986	26. Juni 1987
Burkina Faso	4. Januar 1999 B	3. Februar 1999
Burundi	18. Februar 1993 B	20. März 1993
Chile*	30. September 1988	30. Oktober 1988
China*	4. Oktober 1988	3. November 1988
Hongkong ^a	6. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau ^b	13. Dezember 1999	20. Dezember 1999
Costa Rica	11. November 1993	11. Dezember 1993
Côte d'Ivoire	18. Dezember 1995 B	17. Januar 1996

⁴ AS 1987 1307; 1988 567; 1989 280, 2286; 1990 789; 1992 660; 1993 1901; 2004 2735; 2005 1907; 2006 2967; 2008 647; 2011 509, 6529; 2012 5507; 2015 589; 2016 3801; 2017 3749; 2019 1829; 2020 1179; 2022 105.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Dänemark**	27. Mai 1987	26. Juni 1987
Deutschland* **	1. Oktober 1990	31. Oktober 1990
Dominikanische Republik	24. Januar 2012	23. Februar 2012
Dschibuti	5. November 2002 B	5. Dezember 2002
Ecuador*	30. März 1988	29. April 1988
El Salvador	17. Juni 1996 B	17. Juli 1996
Eritrea*	25. September 2014 B	25. Oktober 2014
Estland	21. Oktober 1991 B	20. November 1991
Eswatini	26. März 2004 B	25. April 2004
Fidschi*	14. März 2016	13. April 2016
Finnland**	30. August 1989	29. September 1989
Frankreich* **	18. Februar 1986	26. Juni 1987
Gabun	8. September 2000	8. Oktober 2000
Gambia	28. September 2018	28. Oktober 2018
Georgien	26. Oktober 1994 B	25. November 1994
Ghana*	7. September 2000	7. Oktober 2000
Grenada	26. September 2019 B	26. Oktober 2019
Griechenland**	6. Oktober 1988	5. November 1988
Guatemala	5. Januar 1990 B	4. Februar 1990
Guinea	10. Oktober 1989	9. November 1989
Guinea-Bissau	24. September 2013	24. Oktober 2013
Guyana	19. Mai 1988	18. Juni 1988
Heiliger Stuhl*	26. Juni 2002 B	26. Juli 2002
Honduras	5. Dezember 1996 B	4. Januar 1997
Indonesien*	28. Oktober 1998	27. November 1998
Irak	7. Juli 2011 B	6. August 2011
Irland**	11. April 2002	11. Mai 2002
Island	23. Oktober 1996	22. November 1996
Israel*	3. Oktober 1991	2. November 1991
Italien**	12. Januar 1989	11. Februar 1989
Japan	29. Juni 1999 B	29. Juli 1999
Jemen	5. November 1991 B	5. Dezember 1991
Jordanien	13. November 1991 B	13. Dezember 1991
Kambodscha	15. Oktober 1992 B	14. November 1992
Kamerun	19. Dezember 1986 B	26. Juni 1987
Kanada* **	24. Juni 1987	24. Juli 1987
Kap Verde	4. Juni 1992 B	4. Juli 1992
Kasachstan	26. August 1998 B	25. Oktober 1998
Katar*	11. Januar 2000 B	10. Februar 2000
Kenia	21. Februar 1997 B	23. März 1997
Kirgisistan	5. September 1997 B	5. Oktober 1997
Kiribati	22. Juli 2019 B	21. August 2019

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Kolumbien	8. Dezember 1987	7. Januar 1988
Komoren	25. Mai 2017	24. Juni 2017
Kongo (Brazzaville)	30. Juli 2003 B	29. August 2003
Kongo (Kinshasa)	18. März 1996 B	17. April 1996
Korea (Süd-)	9. Januar 1995 B	8. Februar 1995
Kroatien	12. Oktober 1992 N	8. Oktober 1991
Kuba*	17. Mai 1995	16. Juni 1995
Kuwait*	8. März 1996 B	7. April 1996
Laos*	26. September 2012	26. Oktober 2012
Lesotho	12. November 2001 U	12. Dezember 2001
Lettland**	14. April 1992 B	14. Mai 1992
Libanon	5. Oktober 2000	4. November 2000
Liberia	22. September 2004 B	22. Oktober 2004
Libyen	16. Mai 1989 B	15. Juni 1989
Liechtenstein	2. November 1990	2. Dezember 1990
Litauen	1. Februar 1996 B	2. März 1996
Luxemburg* **	29. September 1987	29. Oktober 1987
Madagaskar	13. Dezember 2005	12. Januar 2006
Malawi	11. Juni 1996 B	11. Juli 1996
Malediven	22. April 2004 B	20. Mai 2004
Mali	26. Februar 1999 B	28. März 1999
Malta	13. September 1990 B	13. Oktober 1990
Marokko*	21. Juni 1993	21. Juli 1993
Marshallinseln	12. März 2018 B	11. April 2018
Mauretanien*	17. November 2004 B	17. Dezember 2004
Mauritius	9. Dezember 1992 B	8. Januar 1993
Mexiko	23. Januar 1986	26. Juni 1987
Moldau	28. November 1995 B	28. Dezember 1995
Monaco*	6. Dezember 1991 B	5. Januar 1992
Mongolei	24. Januar 2002 B	23. Februar 2002
Montenegro	23. Oktober 2006 N	3. Juni 2006
Mosambik	14. September 1999 B	14. Oktober 1999
Namibia	28. November 1994 B	28. Dezember 1994
Nauru	26. September 2012	26. Oktober 2012
Nepal	14. Mai 1991 B	13. Juni 1991
Neuseeland*	10. Dezember 1989	9. Januar 1990
Nicaragua	5. Juli 2005	4. August 2005
Niederlande* ** c	21. Dezember 1988	20. Januar 1989
Aruba	21. Dezember 1988	20. Januar 1989
Curaçao	21. Dezember 1988	20. Januar 1989

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	21. Dezember 1988	20. Januar 1989
Sint Maarten	21. Dezember 1988	20. Januar 1989
Niger	5. Oktober 1998 B	4. November 1998
Nigeria	28. Juni 2001	28. Juli 2001
Nordmazedonien	12. Dezember 1994 N	17. November 1991
Norwegen**	9. Juli 1986	26. Juni 1987
Oman*	9. Juni 2020 B	9. Juli 2020
Österreich** **	29. Juli 1987	28. August 1987
Pakistan*	23. Juni 2010	23. Juli 2010
Palästina	2. April 2014 B	2. Mai 2014
Panama*	24. August 1987	23. September 1987
Paraguay	12. März 1990	11. April 1990
Peru	7. Juli 1988	6. August 1988
Philippinen	18. Juni 1986 B	26. Juni 1987
Polen**	26. Juli 1989	25. August 1989
Portugal**	9. Februar 1989	11. März 1989
Ruanda	15. Dezember 2008 B	14. Januar 2009
Rumänien**	18. Dezember 1990 B	17. Januar 1991
Russland	3. März 1987	26. Juni 1987
Sambia	7. Oktober 1998 B	6. November 1998
Samoa*	28. März 2019 B	27. April 2019
San Marino	27. November 2006	27. Dezember 2006
São Tomé und Príncipe	10. Januar 2017	9. Februar 2017
Saudi-Arabien*	23. September 1997 B	23. Oktober 1997
Schweden**	8. Januar 1986	26. Juni 1987
Schweiz**	2. Dezember 1986	26. Juni 1987
Senegal	21. August 1986	26. Juni 1987
Serbien	12. März 2001 N	27. April 1992
Seychellen*	5. Mai 1992 B	4. Juni 1992
Sierra Leone	25. April 2001	25. Mai 2001
Slowakei**	28. Mai 1993 N	1. Januar 1993
Slowenien	16. Juli 1993 B	15. August 1993
Somalia	24. Januar 1990 B	23. Februar 1990
Spanien**	21. Oktober 1987	20. November 1987
Sri Lanka	3. Januar 1994 B	2. Februar 1994
St. Kitts und Nevis	21. September 2020 B	21. Oktober 2020
St. Vincent und die Grenadinen	1. August 2001 B	31. August 2001
Südafrika*	10. Dezember 1998	9. Januar 1999
Sudan*	10. August 2021	9. September 2021
Südsudan	30. April 2015 B	30. Mai 2015
Suriname	16. November 2021 B	16. Dezember 2021

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Syrien*	19. August 2004 B	18. September 2004
Tadschikistan	11. Januar 1995 B	10. Februar 1995
Thailand*	2. Oktober 2007 B	1. November 2007
Timor-Leste	16. April 2003 B	16. Mai 2003
Togo*	18. November 1987	18. Dezember 1987
Tschad	9. Juni 1995 B	9. Juli 1995
Tschechische Republik**	22. Februar 1993 N	1. Januar 1993
Tunesien*	23. September 1988	23. Oktober 1988
Türkei*	2. August 1988	1. September 1988
Turkmenistan	25. Juni 1999 B	25. Juli 1999
Uganda	3. November 1986 B	26. Juni 1987
Ukraine*	24. Februar 1987	26. Juni 1987
Ungarn**	15. April 1987	26. Juni 1987
Uruguay	24. Oktober 1986	26. Juni 1987
Usbekistan	28. September 1995 B	28. Oktober 1995
Vanuatu	12. Juli 2011 B	11. August 2011
Venezuela	29. Juli 1991	28. August 1991
Vereinigte Arabische Emirate*	19. Juli 2012 B	18. August 2012
Vereinigte Staaten* **	21. Oktober 1994	20. November 1994
Vereinigtes Königreich* **	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Anguilla	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Bermudas	8. Dezember 1992	8. Dezember 1992
Britische Jungferninseln	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Falklandinseln	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Gibraltar	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Guernsey	8. Dezember 1992	8. Dezember 1992
Insel Man	8. Dezember 1988	8. Dezember 1988
Jersey	8. Dezember 1992	8. Dezember 1992
Kaimaninseln	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Montserrat	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Pitcairn-Inseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Turks- und Caicosinseln*	8. Dezember 1988	7. Januar 1989
Vietnam*	5. Februar 2015	7. März 2015

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklä- rung (N) Unterzeichnet ohne Ratifikationsvorbe- halt (U)	Inkrafttreten
Zentralafrikanische Republik	11. Oktober	2016 B
Zypern	18. Juli	1991
	11. Oktober	2016
	17. August	1991

* Vorbehalte und Erklärungen.

** Einwendungen.

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://treaties.un.org/> > Enregistrement et Publication > Recueil des Traités des Nations Unies eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

- a Vom 8. Dezember 1992 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereinkommen auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist das Übereinkommen seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Vom 15. Juni 1999 bis zum 19. Dezember 1999 war das Übereinkommen auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dezember 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Aufgrund der chinesischen Erklärung vom 13. Dezember 1999 ist das Übereinkommen seit dem 20. Dezember 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.
- c Für das Königreich in Europa.

Staaten, die nach Artikel 21 des Übereinkommens erklärt haben, die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter anzuerkennen

Algerien	Monaco
Andorra	Montenegro
Argentinien	Neuseeland
Australien	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bolivien	Paraguay
Bulgarien	Peru
Chile	Polen
Costa Rica	Portugal
Deutschland	Russland
Dänemark	San Marino
Ecuador	Schweden
Finnland	Schweiz ⁵
Frankreich	Senegal
Georgien	Serbien
Ghana	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Guinea-Bissau	Spanien
Irland	Südafrika
Island	Togo
Italien	Tschechische Republik
Japan	Tunesien
Kamerun	Türkei
Kanada	Uganda
Kasachstan	Ukraine
Korea (Süd-)	Ungarn
Kroatien	Uruguay
Liechtenstein	Venezuela
Luxemburg	Vereinigte Staaten
Malta	Vereinigtes Königreich
Moldau	Zypern

⁵ Art. 1 Abs. 2 des BB vom 6. Okt. 1986 (AS 1987 1306).

**Staaten, die nach Artikel 22 des Übereinkommens erklärt haben,
die Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter anzuerkennen**

Algerien	Marokko
Andorra	Mexiko
Argentinien	Moldau
Aserbaidtschan	Monaco
Australien	Montenegro
Belgien	Neuseeland
Bolivien	Niederlande
Bosnien und Herzegowina	Norwegen
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Peru
Burundi	Polen
Chile	Portugal
Costa Rica	Russland
Deutschland	San Marino
Dänemark	Schweden
Ecuador	Schweiz ⁶
Finnland	Senegal
Frankreich	Serbien
Georgien	Seychellen
Ghana	Slowakei
Griechenland	Slowenien
Guatemala	Spanien
Guinea-Bissau	Sri Lanka
Irland	Südafrika
Island	Togo
Italien	Tschechische Republik
Kamerun	Tunesien
Kanada	Türkei
Kasachstan	Ungarn
Korea (Süd-)	Ukraine
Kroatien	Uruguay
Liechtenstein	Venezuela
Luxemburg	Zypern
Malta	

⁶ Art. 1 Abs. 2 des BB vom 6. Okt. 1986 (AS 1987 1306).

EUROPÄISCHER KODEX FÜR DIE POLIZEIETHIK

EMPFEHLUNG REC (2001)10

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 19. SEPTEMBER 2001¹

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.6 der Satzung des Europarates,

in Erinnerung daran, dass es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

eingedenk, dass eines der Ziele des Europarates in der Förderung des Rechtsstaates besteht, der die Grundlage jeder wirklichen Demokratie ist;

in Erwägung, dass das Strafgerichtssystem eine entscheidende Rolle beim Schutz des Rechtsstaates innehat und der Polizei dabei eine wesentliche Rolle zukommt;

bewusst, dass eine wirksame Verbrechensbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene für alle Mitgliedstaaten notwendig ist;

in Erwägung, dass die Polizeitätigkeit weitgehend in enger Beziehung zur Bevölkerung erfolgt und ihre Wirksamkeit von deren Unterstützung abhängig ist;

aner kennend, dass die meisten europäischen Polizeidienste - außer der Sorge um die Einhaltung des Gesetzes - auch eine soziale Rolle spielen und eine Anzahl Dienste innerhalb der Gesellschaft leisten;

überzeugt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei eng mit der Haltung und dem Verhalten der Polizei der Bevölkerung gegenüber verbunden ist, und insbesondere mit der Achtung der Menschenwürde und der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind;

in Erwägung der Grundsätze des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen für diejenigen, die für die Anwendung der Gesetze verantwortlich sind, und der Entschließung der

¹ Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendations Rec(2001)10 of the Committee of Ministers to Member States On the European Code of Police Ethics. (Adopted by the Committee of Ministers on 19 September 2001 at the 765th Meeting of the Ministers' Deputies).

parlamentarischen Versammlung des Europarates betreffend die Erklärung über die Polizei;

eingedenk der Grundsätze und Regeln, die in den Texten über die Polizei erwähnt sind - unter dem Blickwinkel von Strafrecht, Zivilrecht und öffentlichem Recht sowie der Menschenrechte -,

wie sie vom Ministerkomitee verabschiedet wurden, sowie in den Entscheiden und Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in den Grundsätzen, die vom Ausschuss zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verabschiedet wurden;

in Anerkennung der unterschiedlichen Polizeistrukturen und Mittel für die Organisation des Polizeieinsatzes in Europa;

in Erwägung, dass es notwendig ist, die gemeinsamen europäischen Ausrichtungen und Grundsätze über die allgemeinen Ziele, das Vorgehen und die Verantwortlichkeit der Polizei festzulegen, um die Sicherheit und die Achtung der Personenrechte in den vom Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts geleiteten demokratischen Gesellschaften sicherzustellen,

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und ihren Verhaltensvorschriften für die Polizei von den Grundsätzen des Europäischen Kodex für die Polizeietik im Anhang zu dieser Empfehlung leiten zu lassen, um ihre schrittweise Umsetzung und ihre größtmögliche Verbreitung sicherzustellen.

Anhang zur Empfehlung Rec (2001) 10

ÜBER DEN KODEX FÜR DIE POLIZEIETHIK DEFINITION DES ANWENDUNGSBEREICHS

Der Kodex ist auf die herkömmlichen öffentlichen Polizeidienste oder -kräfte und andere Organe anwendbar, die von der öffentlichen Hand ermächtigt und/oder beaufsichtigt sind, deren erstes Ziel die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Zivilgesellschaft ist und die zur Erreichung dieses Ziels vom Staat ermächtigt sind, Gewalt und/oder besondere Befugnisse auszuüben.

I. Zielsetzung der Polizei

1. Die hauptsächlichen Ziele der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft, die durch den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts geregelt ist, sind:
 - sicherzustellen, dass die öffentliche Ruhe und die Achtung vor dem Gesetz und der Ordnung in der Gesellschaft aufrechterhalten werden;
 - die Grundfreiheiten und -rechte eines jeden, wie sie insbesondere in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind, zu schützen und zu achten;
 - Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung;
 - Aufspüren der Kriminalität;
 - Unterstützung der Bevölkerung und Erbringung von Dienstleistungen.

II. Rechtsgrundlagen der Polizei

2. Die Polizei ist ein öffentliches Organ, das vom Gesetz eingerichtet werden muss.
3. Die Polizeieinsätze müssen immer mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen, vom Land gutgeheißenen Vorschriften übereinstimmen.
4. Die Polizeigesetzgebung muss den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und ausreichend klar und genau sein; gegebenenfalls muss sie durch klare und ebenfalls den Bürgerinnen und Bürgern zugängliche Reglemente ergänzt werden.
5. Das Polizeipersonal ist derselben Gesetzgebung wie die gewöhnlichen Bürgerinnen und Bürger unterworfen; Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur mit der Sicherstellung einer guten Abwicklung der Polizeiarbeit in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt werden.

III. Polizei und Strafgerichtssystem

6. Zwischen den Rollen der Polizei und des Strafgerichtssystems, der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugs muss klar unterschieden werden; die Polizei darf keinerlei Kontrollgewalt über diese Organe haben.
7. Die Polizei muss die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter strikt achten; die Polizei darf weder gegen legitime Gerichtsurteile oder -entscheide Einspruch erheben noch ihren Vollzug behindern.
8. Die Polizei darf grundsätzlich keine gerichtlichen Funktionen ausüben. Jede Delegation gerichtlicher Gewalt an die Polizei muss begrenzt werden und vom Gesetz vorgesehen sein. Jegliche Handlung, Entscheidung oder Unterlassung der Polizei in Bezug auf individuelle Rechte muss jederzeit vor einem gerichtlichen Organ anfechtbar sein.
9. Zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft muss eine funktionelle und angemessene Zusammenarbeit sichergestellt sein. In Ländern, in denen die Polizei der Gewalt der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter unterstellt ist, muss sie klare Anweisungen zu den Prioritäten erhalten, die bei der Politik der Kriminalitätsbekämpfung und der Abwicklung in einzelnen Fällen gelten. Die Polizei muss die Instruktionsrichter oder die Staatsanwaltschaft über ihr Vorgehen bei den Instruktionen auf dem Laufenden halten und insbesondere regelmäßig über die Entwicklung der Strafsachen Rechenschaft ablegen.
10. Die Polizei muss die Rolle der Anwälte der Verteidigung im Strafgerichtsverfahren achten. Gegebenenfalls muss sie dazu beitragen, dass ein wirksames Recht auf Zugang zu einem Gerichtsbeistand sichergestellt ist, dies insbesondere bei Personen im Freiheitsentzug.
11. Die Polizei darf - außer in Notfällen - nicht die Rolle des Strafvollzugspersonals einnehmen.

IV. Organisation der Polizeistrukturen

A. Allgemeines

12. Die Polizei muss so organisiert werden, dass ihre Mitglieder in ihrer Funktion als Berufsleute, die mit der Anwendung des Gesetzes beauftragt sind und für die Öffentlichkeit Dienstleistungen erbringen geachtet werden.
13. Die Polizeidienste müssen ihren Auftrag in der Zivilgesellschaft unter der Verantwortlichkeit der Zivilbehörden ausführen.
14. Die Polizei und ihr uniformiertes Personal müssen normalerweise leicht erkennbar sein.

15. In der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben, für die er die volle Verantwortung trägt, muss die Polizei gegenüber anderen staatlichen Organen über genügend operationelle Unabhängigkeit verfügen.
16. Das Polizeipersonal muss auf allen Ebenen der Hierarchie für die eigenen Handlungen, Unterlassungen oder an Untergeordnete erteilte Befehle persönlich verantwortlich sein.
17. Die Organisation der Polizei muss eine klar definierte Befehlskette aufweisen. Es muss in allen Fällen möglich sein, den letztlich für die Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Polizeipersonals verantwortlichen Vorgesetzten festzustellen.
18. Die Polizei muss zugunsten einer Förderung der guten Beziehungen zur Bevölkerung organisiert werden, gegebenenfalls zugunsten einer wirksamen Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, den lokalen Gemeinwesen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Bevölkerungsvertretern, einschließlich Gruppen ethnischer Minderheiten.
19. Die Polizeidienste müssen bereit sein, die Bürgerinnen und Bürger objektiv über ihre Arbeit zu informieren, ohne jedoch vertrauliche Informationen zu enthüllen. Zur Regelung der Beziehungen mit den Medien müssen berufliche Leitlinien erarbeitet werden.
20. Die Organisation der Polizeidienste muss wirksame Maßnahmen beinhalten, die geeignet sind, die Integrität des Polizeipersonals und ein angemessenes Verhalten in der Ausübung seines Auftrags sicherzustellen, besonders die Achtung der Grundfreiheiten und -rechte eines jeden, wie sie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.
21. Auf allen Ebenen der Polizeidienste müssen wirksame Korruptionsverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen eingerichtet werden.

B. Qualifikationen, Rekrutierung und Einbindung des Polizeipersonals

22. Unabhängig von der Berufseintrittsebene muss das Polizeipersonal aufgrund der persönlichen Kompetenz und Erfahrung rekrutiert werden, die den Zielen der Polizei entsprechen müssen.
23. Das Polizeipersonal muss über Unterscheidungsvermögen, geistige Offenheit, Reife, Gerechtigkeitssinn, Kommunikationsfähigkeiten und gegebenenfalls Führungs- und Organisationsfähigkeiten verfügen. Es muss zudem ein gutes Verständnis für soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Fragen haben.
24. Wer wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde, darf keinerlei Funktion bei der Polizei ausüben.
25. Die Rekrutierungsverfahren im Anschluss an die erforderliche Prüfung der Bewerbungen müssen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen. Dabei sollte eine Politik der Rekrutierung von Männern und Frauen angestrebt werden, welche die verschiedenen Teile der Gesellschaft, auch Gruppen ethnischer

Minderheiten, repräsentativ vertreten; Ziel sollte ein Polizeipersonal sein, das die Gesellschaft repräsentiert, der es dient.

C. Ausbildung des Polizeipersonals

26. Die Ausbildung des Polizeipersonals muss auf den Grundprinzipien Demokratie, Rechtsstaat und Schutz der Menschenrechte gründen. Sie muss gemäß den Zielen der Polizei konzipiert werden.
27. Die allgemeine Ausbildung des Polizeipersonals muss mit größtmöglicher Öffnung zur Gesellschaft erfolgen.
28. Auf die allgemeine Grundausbildung sollten regelmäßige Fortbildungs- und Spezialausbildungsperioden folgen, gegebenenfalls auch eine Ausbildung in Begleitungs- und Führungsaufgaben.
29. Eine praktische Ausbildung über Gewaltanwendung und ihre Grenzen angesichts der im Bereich der Menschenrechte festgelegten Grundsätze, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der diesbezüglichen Rechtsprechung, muss auf allen Ebenen in die Ausbildung der Polizisten integriert werden.
30. Die Ausbildung des Polizeipersonals muss die Notwendigkeit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gänzlich integrieren.

D. Rechte des Polizeipersonals

31. Das Polizeipersonal muss in der Regel die gleichen zivilen und politischen Rechte wie andere Bürgerinnen und Bürger genießen. Einschränkungen dieser Rechte sind nur möglich, wenn sie zur Ausübung der Funktionen der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft gemäß Gesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention notwendig sind.
32. Das Polizeipersonal muss als Beamtinnen und Beamte möglichst viele soziale und wirtschaftliche Rechte genießen. Es muss insbesondere das Gewerkschaftsrecht genießen oder das Recht, sich an vertretenden Instanzen zu beteiligen, das Recht auf eine angemessene Besoldung, das Recht auf eine soziale Deckung und auf besondere Gesundheitsschutzmaßnahmen und auf Sicherheit angesichts des spezifischen Charakters der Polizeiarbeit.
33. Jede Disziplinarmaßnahme, die gegen ein Mitglied der Polizei getroffen wird, muss der Kontrolle eines unabhängigen Organs oder eines Gerichts unterzogen werden.
34. Die öffentliche Behörde muss das Polizeipersonal, welches in der Ausübung seiner Funktion in Frage gestellt wird, unterstützen.

V. Leitgrundsätze für die Polizeiaktion/-intervention

A. Leitgrundsätze für die Polizeiaktion/-intervention: Allgemeine Grundsätze

35. Die Polizei und alle Polizeiinterventionen müssen das Recht auf Leben aller Menschen respektieren.
36. Die Polizei darf unter keinen Umständen jedwelche Folterhandlung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auferlegen, fördern oder dulden.
37. Die Polizei darf nur in absoluten Notfällen und allein um ein legitimes Ziel zu erreichen auf Gewalt zurückgreifen.
38. Die Polizei muss die Gesetzlichkeit der von ihr geplanten Operationen systematisch überprüfen.
39. Das Polizeipersonal muss die rechtmäßigen, von Vorgesetzten erteilten Befehle ausführen, hat jedoch die Pflicht, diejenigen Befehle nicht auszuführen, die offensichtlich ungesetzlich sind und darüber Bericht zu erstatten, ohne jedwelche Strafe befürchten zu müssen.
40. Die Polizei muss ihren Auftrag in gerechter Form erfüllen und sich dabei insbesondere an die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung halten.
41. Die Polizei darf das Recht eines jeden auf Achtung seiner Privatsphäre nur in absoluten Notfällen und allein zur Erfüllung eines gesetzlichen Zwecks beeinträchtigen.
42. Das Erheben, Aufbewahren und Verarbeitung von persönlichen Daten durch die Polizei muss gemäß den internationalen Grundsätzen des Datenschutzes erfolgen und insbesondere auf das für die Erfüllung von erlaubten, legitimen und besonderen Zwecken Notwendige beschränkt werden.
43. In der Erfüllung ihres Auftrags muss die Polizei immer die Grundrechte eines jeden vor Augen haben: die Meinungsfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Religionsfreiheit, die Redefreiheit, die Freiheit, sich friedlich zu versammeln, die Bewegungsfreiheit und das Recht auf Achtung des Eigentums.
44. Das Polizeipersonal muss gegenüber der Bevölkerung integer und respektvoll handeln und spezielle die Situation jener Person berücksichtigen, die einer besonders gefährdeten Gruppe angehört.
45. Grundsätzlich muss sich das Polizeipersonal bei Interventionen in seiner Eigenschaft als Mitglied der Polizei und über seine berufliche Identität ausweisen können.
46. Das Polizeipersonal muss sich jeder Form von Korruption in der Polizei entgegenstellen. Es muss seine Vorgesetzten und weitere zuständige Organe über jeglichen Fall von Korruption bei der Polizei informieren.

B. Leitgrundsätze für die Polizeiaktion/-intervention: Spezifische Situationen
1. Polizeiliche Ermittlungen

47. Die polizeilichen Ermittlungen müssen wenigstens auf vernünftigen Vermutungen, dass eine Übertretung begangen wurde oder begangen werden wird, gründen.
48. Die Polizei muss die Grundsätze achten, dass für eine Person, die eines Strafvergehens beschuldigt wird, solange die Unschuldsvermutung gilt, bis ein Gericht sie schuldig spricht, und diese Person gewisse Rechte genießt, insbesondere das Recht, in kürzester Frist über die gegen sie erhobene Beschuldigung informiert zu werden und ihre Verteidigung in eigener Person oder in der Person eines Anwalts ihrer Wahl vorzubereiten.
49. Die polizeilichen Ermittlungen müssen objektiv und unvoreingenommen erfolgen. Sie müssen die besonderen persönlichen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Angehörigen von Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten oder gefährdeter Personen berücksichtigen und entsprechend angepasst werden.
50. Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Artikel 48 weiter oben, sollten Leitlinien zur Durchführung von Polizeiverhören festgelegt werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass diese Verhöre gerecht ablaufen, d.h. dass die Betroffenen über die Gründe des Verhörs und andere schlüssige Sachverhalte informiert werden. Der Inhalt der Verhöre muss systematisch festgehalten werden.
51. Die Polizei muss sich der spezifische Bedürfnisse der Zeugen bewusst sein und gewisse Vorschriften bezüglich Schutz und Unterstützung, die den Zeugen während der Untersuchung gewährleistet werden, einhalten, insbesondere wenn ein Risiko der Zeugeneinschüchterung besteht.
52. Die Polizei muss die von den Opfern einer Straftat benötigte Unterstützung und Information ohne Diskriminierung sicherstellen.
53. Die Polizei muss während der ganzen Polizeiuntersuchung Übersetzungsdienste bereitstellen.

C. Verhaftung/Freiheitsentzug durch die Polizei

54. Der Freiheitsentzug muss so begrenzt wie möglich sein und mit Rücksicht auf die Würde, die Gefährdung und die persönlichen Bedürfnisse jeder festgehaltenen Person erfolgen. Die vorläufige Festnahme muss systematisch in einem Register festgehalten werden.
55. Die Polizei muss jede festgenommene Person so weit es durch das innerstaatliche Gesetz möglich ist, schnell über die Gründe der Festnahme und jede gegen sie erhobene Anschuldigung informieren und muss jede festgenommene Person unverzüglich über das in ihrer Sache anwendbare Verfahren informieren.
56. Die Polizei muss die Sicherheit der vorläufig festgenommenen Personen sicherstellen, für ihren Gesundheitszustand sorgen und ihnen befriedigende Hygienebedingungen sowie eine angemessene Ernährung sicherstellen. Die für die vorläufige Festnahme verwendeten Polizeizellen müssen eine zumutbare Größe aufweisen,

über angemessene Beleuchtung und Belüftung verfügen und eine Ausstattung aufweisen, die ein Ausruhen erlaubt.

57. Die von der Polizei festgehaltenen Personen müssen das Recht haben, dass ihre Festnahme einer Drittperson ihrer Wahl mitgeteilt wird, das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und das Recht, von einem Arzt, soweit möglich nach ihrer Wahl, untersucht zu werden.
58. Die Polizei muss, soweit möglich, die festgenommenen, mutmaßlich einer Straftat schuldigen Personen von Personen trennen, die aus anderen Gründen festgenommen wurden. Normalerweise sind bei den festgenommenen Personen Männer und Frauen sowie mündige und unmündige Personen zu trennen.

VI. Verantwortlichkeit und Kontrolle der Polizei

59. Die Polizei ist gegenüber dem Staat, den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Vertretern verantwortlich. Sie muss einer wirksamen externen Kontrolle unterzogen werden.
60. Die Kontrolle der Polizei durch den Staat muss zwischen gesetzgeberischer, vollziehender und gerichtlicher Gewalt aufgeteilt werden.
61. Die öffentliche Hand muss wirksame und unparteiische Beschwerdeverfahren gegen die Polizei einrichten.
62. Die Einrichtung von Mechanismen, die auf Kommunikation und Verständnis zwischen Polizei und Bevölkerung beruhen, sollte gefördert werden.
63. Die ordnungsgemäße Berufsausübung der Polizei, die auf den Grundsätzen dieser Empfehlung beruht, muss durch die Mitgliedstaaten erarbeitet und durch geeignete Organe überprüft werden.

VII. Forschung und internationale Zusammenarbeit

64. Die Mitgliedstaaten müssen die Forschungsarbeiten über die Polizei fördern und anregen, sowohl diejenigen der Polizei selber wie auch diejenigen von externen Institutionen.
65. Die internationale Zusammenarbeit bezüglich Polizeietik und Menschenrechtsaspekte der Polizei sollte gefördert werden.
66. Der Europarat muss die Mittel zur Förderung der Grundsätze dieser Empfehlung und ihre Umsetzung aufmerksam prüfen.



Resolution 690 (1979)¹

Declaration on the Police

Parliamentary Assembly

The Assembly,

1. Considering that the full exercise of human rights and fundamental freedoms, guaranteed by the European Convention on Human Rights and other national and international instruments, has as a necessary basis the existence of a peaceful society which enjoys the advantages of order and public safety ;
2. Considering that, in this respect, police play a vital role in all the member states, that they are frequently called upon to intervene in conditions which are dangerous for their members, and that their duties are made yet more difficult if the rules of conduct of their members are not sufficiently precisely defined ;
3. Being of the opinion that it is inappropriate for those who have committed violations of human rights whilst members of police forces, or those who have belonged to any police force that has been disbanded on account of inhumane practices, to be employed as policemen ;
4. Being of the opinion that the European system for the protection of human rights would be improved if there were generally accepted rules concerning the professional ethics of the police which take account of the principles of human rights and fundamental freedoms ;
5. Considering that it is desirable that police officers have the active moral and physical support of the community they are serving ;
6. Considering that police officers should enjoy status and rights comparable to those of members of the civil service ;
7. Believing that it may be desirable to lay down guidelines for the behaviour of police officers in case of war and other emergency situations, and in the event of occupation by a foreign power,
8. Adopts the following Declaration on the Police, which forms an integral part of this resolution ;
9. Instructs its Committee on Parliamentary and Public Relations and its Legal Affairs Committee as well as the Secretary General of the Council of Europe to give maximum publicity to the declaration.

1. Assembly debate on 1 February 1979 (24th Sitting of the 30th Session) (see [Doc. 4212](#), report of the Legal Affairs Committee). Text adopted by the Assembly on 8 May 1979 (2nd Sitting of the 31st Session).

Appendix Declaration on the Police**Ethics²**

1. A police officer shall fulfil the duties the law imposes upon him by protecting his fellow citizens and the community against violent, predatory and other harmful acts, as defined by law.
2. A police officer shall act with integrity, impartiality and dignity. In particular he shall refrain from and vigorously oppose all acts of corruption.
3. Summary executions, torture and other forms of inhuman or degrading treatment or punishment remain prohibited in all circumstances. A police officer is under an obligation to disobey or disregard any order or instruction involving such measures.
4. A police officer shall carry out orders properly issued by his hierarchical superior, but he shall refrain from carrying out any order he knows, or ought to know, is unlawful.
5. A police officer must oppose violations of the law. If immediate or irreparable and serious harm should result from permitting the violation to take place he shall take immediate action, to the best of his ability.
6. If no immediate or irreparable and serious harm is threatened, he must endeavour to avert the consequences of this violation, or its repetition, by reporting the matter to his superiors. If no results are obtained in that way he may report to higher authority.
7. No criminal or disciplinary action shall be taken against a police officer who has refused to carry out an unlawful order.
8. A police officer shall not co-operate in the tracing, arresting, guarding or conveying of persons who, while not being suspected of having committed an illegal act, are searched for, detained or prosecuted because of their race, religion or political belief.
9. A police officer shall be personally liable for his own acts and for acts of commission or omission he has ordered and which are unlawful.
10. There shall be a clear chain of command. It should always be possible to determine which superior may be ultimately responsible for acts or omissions of a police officer.
11. Legislation must provide for a system of legal guarantees and remedies against any damage resulting from police activities.
12. In performing his duties, a police officer shall use all necessary determination to achieve an aim which is legally required or allowed, but he may never use more force than is reasonable.
13. Police officers shall receive clear and precise instructions as to the manner and circumstances in which they should make use of arms.
14. A police officer having the custody of a person needing medical attention shall secure such attention by medical personnel and, if necessary, take measures for the preservation of the life and health of this person. He shall follow the instructions of doctors and other competent medical workers when they place a detainee under medical care.
15. A police officer shall keep secret all matters of a confidential nature coming to his attention, unless the performance of duty or legal provisions require otherwise.
16. A police officer who complies with the provisions of this declaration is entitled to the active moral and physical support of the community he is serving.

2. Parts A and B of the declaration cover all individuals and organisations, including such bodies as secret services, military police forces, armed forces or militias performing police duties, that are responsible for enforcing the law, investigating offences, and maintaining public order and state security.

Status

1. Police forces are public services created by law, which shall have the responsibility of maintaining and enforcing the law.
2. Any citizen may join the police forces if he satisfies the relevant conditions.
3. A police officer shall receive thorough general training, professional training and in-service training, as well as appropriate instruction in social problems, democratic freedoms, human rights and in particular the European Convention on Human Rights.
4. The professional, psychological and material conditions under which a police officer must perform his duties shall be such as to protect his integrity, impartiality and dignity.
5. A police officer is entitled to a fair remuneration, and special factors are to be taken into account, such as greater risks and responsibilities and more irregular working schedules.
6. Police officers shall have the choice of whether to set up professional organisations, join them and play an active part therein. They may also play an active part in other organisations.
7. A police professional organisation, provided it is representative shall have the right :
to take part in negotiations concerning the professional status of police officers ;
to be consulted on the administration of police units ;
to initiate legal proceedings for the benefit of a group of police officers or on behalf of a particular police officer.
8. Membership of a police professional organisation and playing an active part therein shall not be detrimental to any police officer.
9. In case of disciplinary or penal proceedings taken against him, a police officer has the right to be heard and to be defended by a lawyer. The decision shall be taken within a reasonable time. He shall also be able to avail himself of the assistance of a professional organisation to which he belongs.
10. A police officer against whom a disciplinary measure has been taken or penal sanction imposed shall have the right of appeal to an independent and impartial body or court.
11. The rights of a police officer before courts or tribunals shall be the same as those of any other citizen.

War and other emergency situations- occupation by a foreign power³

1. A police officer shall continue to perform his tasks of protecting persons and property during war and enemy occupation in the interests of the civilian population. For that reason he shall not have the status of "combatant", and the provisions of the Third Geneva Convention of 12 August 1949, relative to the treatment of prisoners of war, shall not apply.
2. The provisions of the Fourth Geneva Convention of 12 August 1949, relative to the protection of civilian persons in time of war, apply to the civilian police.
3. The occupying power shall not order police officers to perform tasks other than those mentioned in Article 1 of this chapter.
4. During occupation a police officer shall not :
take part in measures against members of resistance movements ;
take part in applying measures designed to employ the population for military purposes and for guarding military installations.

3. This chapter does not apply to the military police.

Resolution 690 (1979)

5. If a police officer resigns during enemy occupation because he is forced to execute illegitimate orders of the occupying power which are contrary to the interests of the civilian population, such as those listed above, and because he sees no other way out, he shall be reintegrated into the police force as soon as the occupation is over without losing any of the rights or benefits he would have enjoyed if he had stayed in the police force.
6. Neither during nor after the occupation may any penal or disciplinary sanction be imposed on a police officer for having executed in good faith an order of an authority regarded as competent, where the execution of such an order was normally the duty of the police force.
7. The occupying power shall not take any disciplinary or judicial action against police officers by reason of the execution, prior to the occupation, of orders given by the competent authorities.

Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials

Adopted by the Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, Cuba, 27 August to 7 September 1990

Whereas the work of law enforcement officials¹ is a social service of great importance and there is, therefore, a need to maintain and, whenever necessary, to improve the working conditions and status of these officials,

Whereas a threat to the life and safety of law enforcement officials must be seen as a threat to the stability of society as a whole,

Whereas law enforcement officials have a vital role in the protection of the right to life, liberty and security of the person, as guaranteed in the Universal Declaration of Human Rights and reaffirmed in the International Covenant on Civil and Political Rights,

Whereas the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners provide for the circumstances in which prison officials may use force in the course of their duties,

Whereas article 3 of the Code of Conduct for Law Enforcement Officials provides that law enforcement officials may use force only when strictly necessary and to the extent required for the performance of their duty,

Whereas the preparatory meeting for the Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, held at Varenna, Italy, agreed on elements to be considered in the course of further work on restraints on the use of force and firearms by law enforcement officials,

Whereas the Seventh Congress, in its resolution 14, inter alia, emphasizes that the use of force and firearms by law enforcement officials should be commensurate with due respect for human rights,

Whereas the Economic and Social Council, in its resolution 1986/10, section IX, of 21 May 1986, invited Member States to pay particular attention in the implementation of the Code to the use of force and firearms by law enforcement officials, and the General Assembly, in its resolution 41/149 of 4 December 1986, inter alia, welcomed this recommendation made by the Council,

Whereas it is appropriate that, with due regard to their personal safety, consideration be given to the role of law enforcement officials in relation to the administration of justice, to the protection of the right to life, liberty and security of the person, to their responsibility to maintain public safety and social peace and to the importance of their qualifications, training and conduct,

The basic principles set forth below, which have been formulated to assist Member States in their task of ensuring and promoting the proper role of law enforcement officials, should be taken into account and respected by Governments within the framework of their national legislation and practice, and be brought to the attention of law enforcement officials as well as other persons, such as judges, prosecutors, lawyers, members of the executive branch and the legislature, and the public.

General provisions

1. Governments and law enforcement agencies shall adopt and implement rules and regulations on the use of force and firearms against persons by law enforcement officials. In developing such rules and regulations, Governments and law enforcement agencies shall keep the ethical issues associated with the use of force and firearms constantly under review.

2. Governments and law enforcement agencies should develop a range of means as broad as possible and equip law enforcement officials with various types of weapons and ammunition that would allow

for a differentiated use of force and firearms. These should include the development of non-lethal incapacitating weapons for use in appropriate situations, with a view to increasingly restraining the application of means capable of causing death or injury to persons. For the same purpose, it should also be possible for law enforcement officials to be equipped with self-defensive equipment such as shields, helmets, bullet-proof vests and bullet-proof means of transportation, in order to decrease the need to use weapons of any kind.

3. The development and deployment of non-lethal incapacitating weapons should be carefully evaluated in order to minimize the risk of endangering uninvolved persons, and the use of such weapons should be carefully controlled.

4. Law enforcement officials, in carrying out their duty, shall, as far as possible, apply non-violent means before resorting to the use of force and firearms. They may use force and firearms only if other means remain ineffective or without any promise of achieving the intended result.

5. Whenever the lawful use of force and firearms is unavoidable, law enforcement officials shall:

(a) Exercise restraint in such use and act in proportion to the seriousness of the offence and the legitimate objective to be achieved;

(b) Minimize damage and injury, and respect and preserve human life;

(c) Ensure that assistance and medical aid are rendered to any injured or affected persons at the earliest possible moment;

(d) Ensure that relatives or close friends of the injured or affected person are notified at the earliest possible moment.

6. Where injury or death is caused by the use of force and firearms by law enforcement officials, they shall report the incident promptly to their superiors, in accordance with principle 22.

7. Governments shall ensure that arbitrary or abusive use of force and firearms by law enforcement officials is punished as a criminal offence under their law.

8. Exceptional circumstances such as internal political instability or any other public emergency may not be invoked to justify any departure from these basic principles.

Special provisions

9. Law enforcement officials shall not use firearms against persons except in self-defence or defence of others against the imminent threat of death or serious injury, to prevent the perpetration of a particularly serious crime involving grave threat to life, to arrest a person presenting such a danger and resisting their authority, or to prevent his or her escape, and only when less extreme means are insufficient to achieve these objectives. In any event, intentional lethal use of firearms may only be made when strictly unavoidable in order to protect life.

10. In the circumstances provided for under principle 9, law enforcement officials shall identify themselves as such and give a clear warning of their intent to use firearms, with sufficient time for the warning to be observed, unless to do so would unduly place the law enforcement officials at risk or would create a risk of death or serious harm to other persons, or would be clearly inappropriate or pointless in the circumstances of the incident.

11. Rules and regulations on the use of firearms by law enforcement officials should include guidelines that:

(a) Specify the circumstances under which law enforcement officials are authorized to carry firearms and prescribe the types of firearms and ammunition permitted;

(b) Ensure that firearms are used only in appropriate circumstances and in a manner likely to decrease the risk of unnecessary harm;

(c) Prohibit the use of those firearms and ammunition that cause unwarranted injury or present an unwarranted risk;

(d) Regulate the control, storage and issuing of firearms, including procedures for ensuring that law enforcement officials are accountable for the firearms and ammunition issued to them;

(e) Provide for warnings to be given, if appropriate, when firearms are to be discharged;

(f) Provide for a system of reporting whenever law enforcement officials use firearms in the performance of their duty.

Policing unlawful assemblies

12. As everyone is allowed to participate in lawful and peaceful assemblies, in accordance with the principles embodied in the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights, Governments and law enforcement agencies and officials shall recognize that force and firearms may be used only in accordance with principles 13 and 14.

13. In the dispersal of assemblies that are unlawful but non-violent, law enforcement officials shall avoid the use of force or, where that is not practicable, shall restrict such force to the minimum extent necessary.

14. In the dispersal of violent assemblies, law enforcement officials may use firearms only when less dangerous means are not practicable and only to the minimum extent necessary. Law enforcement officials shall not use firearms in such cases, except under the conditions stipulated in principle 9.

Policing persons in custody or detention

15. Law enforcement officials, in their relations with persons in custody or detention, shall not use force, except when strictly necessary for the maintenance of security and order within the institution, or when personal safety is threatened.

16. Law enforcement officials, in their relations with persons in custody or detention, shall not use firearms, except in self-defence or in the defence of others against the immediate threat of death or serious injury, or when strictly necessary to prevent the escape of a person in custody or detention presenting the danger referred to in principle 9.

17. The preceding principles are without prejudice to the rights, duties and responsibilities of prison officials, as set out in the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, particularly rules 33, 34 and 54.

Qualifications, training and counselling

18. Governments and law enforcement agencies shall ensure that all law enforcement officials are selected by proper screening procedures, have appropriate moral, psychological and physical qualities for the effective exercise of their functions and receive continuous and thorough professional training. Their continued fitness to perform these functions should be subject to periodic review.

19. Governments and law enforcement agencies shall ensure that all law enforcement officials are provided with training and are tested in accordance with appropriate proficiency standards in the use of force. Those law enforcement officials who are required to carry firearms should be authorized to do so only upon completion of special training in their use.

20. In the training of law enforcement officials, Governments and law enforcement agencies shall give special attention to issues of police ethics and human rights, especially in the investigative process, to alternatives to the use of force and firearms, including the peaceful settlement of conflicts, the

understanding of crowd behaviour, and the methods of persuasion, negotiation and mediation, as well as to technical means, with a view to limiting the use of force and firearms. Law enforcement agencies should review their training programmes and operational procedures in the light of particular incidents.

21. Governments and law enforcement agencies shall make stress counselling available to law enforcement officials who are involved in situations where force and firearms are used.

Reporting and review procedures

22. Governments and law enforcement agencies shall establish effective reporting and review procedures for all incidents referred to in principles 6 and 11 (f). For incidents reported pursuant to these principles, Governments and law enforcement agencies shall ensure that an effective review process is available and that independent administrative or prosecutorial authorities are in a position to exercise jurisdiction in appropriate circumstances. In cases of death and serious injury or other grave consequences, a detailed report shall be sent promptly to the competent authorities responsible for administrative review and judicial control.

23. Persons affected by the use of force and firearms or their legal representatives shall have access to an independent process, including a judicial process. In the event of the death of such persons, this provision shall apply to their dependants accordingly.

24. Governments and law enforcement agencies shall ensure that superior officers are held responsible if they know, or should have known, that law enforcement officials under their command are resorting, or have resorted, to the unlawful use of force and firearms, and they did not take all measures in their power to prevent, suppress or report such use.

25. Governments and law enforcement agencies shall ensure that no criminal or disciplinary sanction is imposed on law enforcement officials who, in compliance with the Code of Conduct for Law Enforcement Officials and these basic principles, refuse to carry out an order to use force and firearms, or who report such use by other officials.

26. Obedience to superior orders shall be no defence if law enforcement officials knew that an order to use force and firearms resulting in the death or serious injury of a person was manifestly unlawful and had a reasonable opportunity to refuse to follow it. In any case, responsibility also rests on the superiors who gave the unlawful orders.

1/ In accordance with the commentary to article 1 of the Code of Conduct for Law Enforcement Officials, the term "law enforcement officials" includes all officers of the law, whether appointed or elected, who exercise police powers, especially the powers of arrest or detention. In countries where police powers are exercised by military authorities, whether uniformed or not, or by State security forces, the definition of law enforcement officials shall be regarded as including officers of such services.

Impressum

© Januar 2026
Universität Zürich

Foto

Kantonspolizei Zürich

Kontakt

Universität Zürich
Dr. iur. Armin Stähli
Oberassistent für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht
Rämistrasse 74/90
8001 Zürich